

VI, 63.

374.

Acten-mäßige
in Jure & Facto gegründete

Anmerkungen

über eine so genannte Acten-mäßige
DEMONSTRATION,

Welche in Sachen
von Wolfframsdorff,
Appellanten an einem,

contra
Herrn Heinrichs

des Vier und Swanzigsten,
Jüngern Keußens,
Grafens und Herrns von Blauen, &c.

Appellatens am andern Theil,
constituirten Anwald,
von ob-ermeldten Herren Appellanten vor einiger Zeit
in Druck gegeben worden,
Nest angefügten

RESPONSO
und
APPROBATIONIBUS
derer Juristen-Facultäten zu

Salle und Jena,
Welche Sie in der Haupt-Sache, und respective über diese Acten-
mäßige Anmerkungen, ertheilet.

In puncto Revocationis Feudi, nunc
pretensz Appellationis.



Abm. n. 118
in der 1. Aufl. gedruckt

Dem Herrn
Herrn

DEMONSTRATION

von
Herrn

Herrn
Herrn

Herrn
Herrn



RESPONSO

APPROBATIONIBUS

Herrn
Herrn

Herrn
Herrn

in der 1. Aufl. gedruckt

Vorbericht.



S haben Herr Carl Otto von Wolframsdorff und Conforten vor einigen Jahren bey der Gräfl. Neuw-Mausischen Regierung zu Vera Actionem Feudi revocatoriam wegen derer beyden Ritter = Gütere, Köstlig Untern Theils und Politis, wider den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich den Vier und Zwanzigsten, jüngern Neussen, Grafen und Herrn von Plauen, ic. angefoellet, sind aber durch zwey bey auswärtigen unpartheyischen Rechts = Collegiis judicialiter eingeholte Urtheile mit ihrer ungegründeten Klage abgewiesen, und ist Herr Beklagter darvon absolviret worden, worbey jedoch Herren Klägere nicht acquiescirt, sondern an das Hochpreissliche Käyserl. und Reichs = Cammer = Gericht zu Weklar sich appellando gewendet haben. Zumittelst hielte man von Seiten Herrit Beklagten Hoch = Gräfl. Gnd. vor nöthig, eine kurze *Speciem Facti* zu entwerffen, und selbige nebst einer Refutation und Heantwortung derer gegentheiligen vermeynten Gründe und Appellations = Gravaminum drucken zu lassen, um dadurch die Beklagter und Appellatischer Seits vortwaltende iustitiam causa desto klärer und deutlicher vor Augen zu legen. Hierwider nun haben Herren Appellanten eine so genannte *Acten = mächtige Demonstration* drucken, und solche zu Weklar unter der Hand austheilen lassen, dieselbe aber übrigen dergestalt heimlich gehalten, daß Appellatischer Anwald in geraumer Zeit nichts davon zu Gesicht bekommen können, bis endlich von auswärtigen Orten her ihme ein Exemplar communiciret worden, und er bey angestellter Perlustration so fort daraus wahrgenommen, daß die so gar sorgfältige Verbergung bloß ex dissidentia causæ, und zu Verhütung einer dissidentigen Refutation, geschehen sey. Weil demnach ist gedachtes gegenseitige Impressum, oder die so genannte *Acten = mächtige Demonstration*, nichts weniger, als denen in hac causa verhandelten Actis judicialibus gemäß, sondern mit vielen grund = falschen, unstatthafften auch widerrechtlichen Assertis angefüllet ist: Als hat man Appellatischen Theils allerdings vor dienlich erachtet, die Blöße solches Appellatischen Impressi durch einige Anmerkungen zu entdecken. Zu welchem Ende denn jenes von Wort zu Wort, jedoch ohne Beylagen, hier nochmahls im Druck erscheinet, damit die gehöriger Orten gleich darunter gesezten Appellatischen Anmerkungen um so viel bequemer gegen den Appellatischen Text gehalten, und aus dieser Collation nicht nur ein hoch = erleuchteter Referent, sondern auch ein jeder Gerechtigkeit liebender Leser desto geschwinder überzeugt werden könne, daß die disseitige in Druck gegebene *Species Facti* allerdings in Jure & Facto feste gegründet, auch denen Actis judicialibus vollkommen gemäß sey. Nachdeme hiernächst Herren Klägere und Appellanten ihrem Impresso ein vier etlichen Jahren ad Acta incompleta von ihnen eingeholtes Responsum der Juristen = Facultät zu Halle beydrucken lassen, und ihre ungerechte Sache damit zu beschönen gesucht; so hat Appellatischer Anwald dargegen ein anderweites von eben dieser löblichen Facultät zu Halle fürhlich hac in causa und ad Acta completa ertheiltes Responsum gegenwärtigen Anmerkungen sub No. I. beygefüget, eines Theils, weil in solchem der Status causæ ungemein gründlich und deutsch an = und ausgeführt, andern Theils aber das ehmahlige von Herren Klägern und Appellanten producirtes Responsum mit sehr soliden Argumenten darinnen refutiret worden. Da man auch die gegenwärtig zum Druck beförderte *Acten = mächtige Anmerkungen* denen löblichen Juristen = Facultäten zu Halle und Jena vorhero zur Redhlichen Censur übergeben gehabt; und dann beyde Collegia solche Anmerkungen vollkommen approbiret, das lezt = benannte auch noch über dieses dem ganzen Hallischen Haupt = Responso No. I. beygepficht: Als hat man sothane Approbationes sub Num. II. und III. mit andrucken zu lassen vor gut befunden.

Wolfframsdorffische Demonstration.

Sind vor einiger Zeit etliche gedruckte Bogen mit der Inſcription: Species Facti cum rationibus decidendi, in Sachen des Wohlgebohrnen Herrn, Carl Otto von Wolfframsdorff und Conſ. Klägerer an einem contra des Hochgebohrnen Grafens und Herrns, Herrn Heinrich des XXIVſten, jüngern Neufens, Grafens und Herrn von Plauen, u. u. conſtituirten Anwald Beklagten, am andern Theile ans Tage-Licht kommen, und hier und dar ausgehetlet worden, darinnen der Auctor die Welt bereden will, daß die Herren Klägere kein fundamentum actionis, ihrer wider Herrn Beklagten hohen Principal biſher ventilirten revocatorien Klage behaupten könnten, alſo nothwendig succumbiren, und Herr Beklagter eine abſolutoria erhalten müſte. Die Herren Klägerere haben den von dem Auctore erwählten modum vor etwas neues angeſehen, weil dergleichen nur in controverſis über Hohe Reichs-Lehn biſhero practiciret worden, Sie vermeynen auch nicht, daß, weil derſelbe ſeinen Nahmen verſchwiegen, alſo unbekant, ob es ein Mann von groſſer Auctorität, ſeine Meynungen gleichſam ex tripode dicte von denen Verſtändigen werden angeſehen werden. Jedoch weil leichtlich bey einem und dem andern, der von der Sache gründlich nicht informirt iſt, der Verdacht entſtehen könnte, daß die Herren Klägerere ohne raiſon und Recht, Herrn Beklagten, vor deſſen Hohen Herrn Principal Sie ſonſt allen reſpect hegen, mit Proceſſen zu incommodiren geſücht, ſo haben Sie ſich gemüthiget befunden, durch eine Acten-mäßige Demonſtration zu zeigen: Daß der Auctor gegenſeitiger Schrift nicht überall aufrichtig vorgeſtellet, wie die Sache beſchaffen, und worauf eigentlich derer Kläger fundamentum actionis beruhe. Solches nun zu bewerckſtelligen haben ſie folgende Speciem facti zum Voraus zu ſetzen vor nothig gehalten: Es hat weyland Hans Chriſtoph von Wolfframsdorff, wie gegenſeitiger Auctor ſelbſt referirt, gegen Anfang des vorigen Seculi die Güter Köſtriz Untertheils und Politz beſeſſen. Nachdem nun von ſeinen Creditoribus in ihm gedrungen worden, hat Er beyde Güther an einen Seiner Mitbelehnten, Georgen von Wolfframsdorff Sen. Anno 1612. vor 18000. fl. ——— jedoch mit Vorbehalt des Käuffers und anderer Mitbelehnten fünffziger Anfalls-Rechte nach Verkäuffers, Herrn Hans Chriſtophs von Wolfframsdorff Tode, nach Inhale des Kauff-Briefs Vol. Actor. II. fol. 217. kaufflich überlaſſen, in welchen Kauff die Mitbelehnten auch nach der Zeit gewilliget, jedoch ſich expreſſe reſerviret, Daß 12950. fl. ——— unverlezt als recht Mannlehn, in dieſen verlaufften Lehn-Güthern unmaßbar, biß auf ernannten Hans Chriſtophs von Wolfframsdorff Tode, welcher in des höchſten Hand ſtehet, zinsbar ſtehen bleiben ſollen. In welchen Lehn-Stamme auch die Herren Mitbelehnten, wie Gegentheil ſelbſt angiebt, die Lehn nachgehends gemüthet und erhalten. Als nun endlich ſo wohl Hans Chriſtoph von Wolfframsdorff, als nach ihm deſſen Witte verſtorben, haben die ſämtlichen Mitbelehnten, darunter derer Herren Kläger Groß-Vater, Philipp Levin, beſindlich, den übrigen Rückſtand derer Kauff-Gelder von Georgen von Wolfframsdorff erhoben, unter ſich getheilet, und Anno 1631. beſagte Keceſius Vol. Act. II. fol. 246. b. vollige Verzicht geleistet, auch ſich aller Ansprüche an denen feudis quazt. beſtändig begeben. Durch welche endliche Verzicht, die an dem Guthe Köſtriz und Politz gebahre Mitbelehnschafft derer Klägerere Groß-Vaters ſich geendiget, (1.) und

Anmerkungen.

(1.) **D**ieſes derer Herren Klägerere und igtigen Appellanten eigenes Geſtändniß, daß nehmlich durch den Verkauf derer quazt. Güthere 1612. und darauf erfolgte Verzicht, ihres Groß-Vaters Mitbelehnschafft an denen Güthern Köſtriz und Politz ſich geendiget, und an ſtatt derſelben durch die Verträge ſub H. & I. in Actis Vol. II. fol. 237. und 247. eine neue an denen in locum Feudi ſurrogirten Kauff-Geldern vor die verkaufften Güthere, ſey conſtituiret worden, hat man von Seiten Herrn Appellatens Hoch-Gräfl. Gnd. utiliſſime in Actis acceptiret.

er an solchen Güthern nichts mehr, als die Anwartschaft an dem auf denenselben zu rück gebliebenen Antheil des Käuffers, und, nach gegenseitigen Anführen, Herrn Carls von Wolfframsdoerff, Pfals: Gräfl. Birckenfeldischen Raths, zugefallenen Antheil, welcher Letztere noch iezo auf denenselben unter dem Nahmen des Birckenfeldischen Lehn: Stammes siehet, zu pretendiren gehabt. Nachgehends in Anno 1637. den 4. Decembr. hat mehr benannter Georg von Wolfframsdoerff Sen. auf sein unterthäniges Bitten erhalten, daß er seine Bettern von Wolfframsdoerff, und unter denenselben derer Kläger Groß: Vater, Philipp Levinen, wiederum von neuen (2.) an Köstritz und Politz an die Mitbelehnenschaft nehmen dürffen, davon der Vol. Actor. II. fol. 30. sub Sign. F. producirte Lehn: Brief mit folgenden Worten Nachricht giebt: Wir haben auch, auf sein ferneres unterthäniges Bitten gnädig bewilliget; Daß Er, nebst sich, nach benannte Seine Bettern uff Maaß und Weise, auch anderer Gestalt nicht, als die zwischen Ihnen denen von Wolfframsdoerff allerseits ausgerichtete, unterschriebene und ratificirte Verträge besägen und ausweisen, (3.) an die gesamte Hand (jedoch wo ferne Sie in gehörender Rechts: Grif dieselbe selbst suchen, erlangen und empfangen werden,) nehmen möge, als Dies
dolopß

(2.) Daß derer Herren Appellanten Groß: Vater Philipp Levin Anno 1637. von Georgen von Wolfframsdoerff von neuen in die Mitbelehnenschaft an denen Güthern quæst. wäre genommen worden, ist falsch, und in isiger beyrn kays. und des Reichs Hochpreisl. Cammer: Gericht übergebenen Duplic Schrift fol. 124. b. seqq. auch in disseitiger gedruckten Specie Facti p. 13. ad num. II. zur Gnüge widerleget. Es wird in dem Lehn: Brief sub Sign. F mit keinem Worte gedacht, daß Georg die Agnaten von Neuen in die Mitbelehnenschaft an denen Güthern genommen, sondern es siehet nur,

Daß er sie auf Maaß und Weise, auch anderer Gestalt nicht, als die Verträge (Das sind eben ob: allegirte Verträge sub H. & L.) besägen und ausweisen, an die gesamte Hand genommen.

Nun sind solche Verträge Anno 1616. und 1631. zwischen sämtlichen Agnaten errichtet, und darinnen der Mitbelehnenschaft an denen Güthern quæst. ausdrücklich renunciiret, hingegen statt derselben die Kauff: Geldere zum Lehn: Stamm constituiret, und von Agnatis die reciprocirliche Mitbelehnenschaft an solchen Kauff: Geldern in locum der vorigen, die sie an denen Güthern selbst gehabt, aber damahln aufgegeben haben, stipuliret worden, wie kan also gesagt werden, daß agnati anno 1637. eine neue Mitbelehnenschaft an denen Güthern selbst bekommen hätten? da ihnen doch, nach klaren Buchstaben des Lehn: Briefs, keine andere Mitbelehnenschaft, als wie angeregte Verträge besägen, nemlich an denen zu Mann: Lehn gemachten, und auf denen Güthern quæst. gehaffeten Kauff: Geldern von Georgen zu gestanden worden, zumahl Agnati in beneldten Verträgen ausdrücklich ihrem Mitbelehnschafts: Rechte an denen Güthern selbst renunciiret haben. Woraus denn klahr erhellet, daß agnati anno 1637. keine neue Mitbelehnenschaft, sondern nur die in denen Verrträgen ausgerichtete gesamte Hand an denen zu Mann: Lehn gemachten Kauf: Geldern fernerweit erhalten haben.

(3.) Hier in diesem von Herren Appellanten selbst allegirten Lehn: Briefe ist klar ausgedrucket, daß ihren Vorfahren anno 1637. nur eine limitirte, und auf die ob: allegirte zwischen denen von Wolfframsdoerff ausgerichtete, unterschriebene und ratificirte Verträge sub H. & L. restringirte Mitbelehnenschaft zugestanden worden.

Dolph Friedrichen, Samson, Joseph, Hans Friedrichen, Philipp Levin, Christoph Heinrichs wepl. zu Krafftisdorff sel. nachgelassene Söhne, und Wolfen Ehrfürstl. Sächß. bestallten Ditt. Weister, alle von Wolfframsdoerff, zu Kößtrig, Krafftisdorff und Sulzenbrück NB. bescheidentlich und also z. Bescheid sich, das Er, George von Wolfframsdoerff ohne Leibes- u. Lehns-Erben mit Todte abgienge, als denn viel-berührte Güter, (4.) an isgenannte Seine Mittelehnte NB. nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, ic. Ingleichen wegen Polig der Lehn-Brief sub Sign. Q. fol. 54. Vol. 2. verb. Wir haben auch auf Sein ferneres unterhäniges Ditten gnädig bewilliget, nachbenannte Seine Wetztere, als Rudolph Friedrichen, Samso, Josephen, Hans Friedrichen, Philipp Levin &c. &c. an diesen Guts-herren mit der gesamten Hand und Mittelehnschafft in Gnaden zu beleihen bescheidentlich und also ic. &c. Wie in obigen Lehn-Briefe. In welchem Lehn-Briefe gar von keinen pactis gedacht worden. (5.) Und ob gleich solcher pactorum auch den 25. Febr. 1662. in dem gesamten Lehn-Briefe obgedachten Georgens von Wolfframsdoerff nachgelassener Söhnen sub Sign. Z. fol. 45. Vol. II. Erwöhnung geschehen, so ist doch solche Clausul in des Herrn Ober-Hof-Marchals, Herrmanns von Wolfframsdoerff nach beschener Brüderlichen Vertheilung unter obigen dato erhaltenen lit. invest. sub Sign. Q. fol. 61. Vol. 2. und folgenden Lehn-Briefen ganz weggelassen worden, (6.) welches dieser sehr fluge Herr nicht wür- de haben zugegeben, wenn er aus solcher Clausul vor die Seinigen einen Vortheil zu hoffen. Also fort nun nach der Anno 1637. erhaltenen neuen Mittelehnschafft (7) hat mehr ein- geführter Herr Philipp Levin, solcher Folge geleistet, und den 5. Decembr. d. a. folgender Lehn-Schein (8) erlanget, wie solcher sub Sign. O. fol. 72. Vol. II. act. zu sehen, und

(4.) Georg hatte damahls ausser Untertheil Kößtrig und Polig noch mehrere Güter, an denen seinen Vertern die gesamte Hand zugestanden worden, die Sie aber am Untertheil Kößtrig und Polig nur ratione Derer zu Lehn gemachten, und so wohl in der rata des Georgens selbst, als in der rata des Birckenfeldischen Rathß Carls von Wolfframsdoerff auf ist z. gedachten Güthern hauffenden Kauff-Geldern erhalten haben und erhalten haben können, welches auch die pag. 4. angezogene Lehn-Scheine ausweis- sen.

(5.) In allen und jeden Lehn-Briefen, die über Kößtrig Untertheils post annum 1616. und 1631. (in welchen Jahren man die Verträge sub H. & I. errichtet hat,) ertheilet worden sind, ist angeregte Clausul zu befinden. Was Polig anbelanget, stehet selbige ebenfalls in dem gesamten Lehn-Briefe de anno 1662. sub Z. Vol. II. fol. 45. und wird darinnen des Gutsbes Polig aus- drücklich mit gedacht.

(6.) Das Herren Klägere und isige Appellanten eine verfälschte Copiam von diesem Lehn-Briefe sub Q. fol. 61. Vol. II. ad Acta gegeben, und darin- nen die ihnen so präjudicirliche Clausul gefährlich ausgelassen haben, hat man von Seiten Ihro Hoch-Gräfl. Gnd. in Actis klar dargethan, und dar- gegen das wahre Original sub lit. Q. fol. 268. Vol. II. produciret, worinnen obige Clausul allerdings zu befinden, welches auch also von Gegentheilen ist recognosciret worden. Es haben zwar Herren Appellanten diese ihre hier- unter gebrauchte Gefährde bey isiger Appellations - Instanz in ihrer Replie fol. 61. mit einer Versehenheit des Copisten entschuldigen wollen, worauf aber in disseitiger Duplic. fol. 91. b. seq. satfam geantwortet worden.

(7.) Das der Herren Appellanten Groß- Vater anno 1637. keine neue Mittelehnschafft an denen Güthern quaß. erhalten, hat man schon oben not. 2. gezeigt.

(8.) In diesem Lehn-Schein stehet abermahl nichts von einer neuen Mittelehnschafft an denen Güthern quaß. vielmehr wird ausdrücklich derer zu Mann-Lehn verschriebenen und auf Kößtrig Untertheils und Po- lig

folgender Gestalt lautet: Derer ic. ic. Wir verordnete Canplar und Räte hiermit urfunden und bekennen, daß dato der gestrenge, Beste Philipp Levin von Wolframsdorff zu Köstritz, uff gerhanen Handschlag, auch darauff selblich erstattete Lehn:Pflicht, mit Seinen von Hochwohlgedachten unsern gnädigen Herren zu Lehn-tragende Ritter:Guth Mittelheil Köstritz, wie auch mit der gesamten Hand und Mitbelehnschaft an NB. aller Seiner Vetter (9.) in denen Keussfischen Herrschaften, geleget

B 2

lig annoch haftenden Kauff-Geldere, und daß Klägerer Groß:Vater die Lehn daran gesucht, gedacht, welches nimmermehr würde geschehen seyn, wenn derselbe damahln eine neue Mitbelehnschaft an denen Güthern überkommen hätte; so aber zeigt solcher Lehn:Schein klar, daß, so viel Georgens übrige Güthere anbelanget, Philipp Levin zwar die Lehn daran erhalten, so viel aber Köstritz Untertheils und Polis betrifft, er nur die gesamte Hand an denen darauff haftenden und zu Mann:Lehn verschriebenen NB. Kauff-Geldern überkommen habe. Und dieses ware auch dem Lehn:Brief, und denen darinnen allegirten Verträgen gemäß, vermöge welcher letztern denen agnatis, und darunter obbesagtem Philipp Levin keine andere Mitbelehnschaft ratione Köstritz und Polis von Georgen zugestanden worden, als NB. nur an gedachten zu Mann:Lehn gemachten Kauff-Geldern. Ja, wenn in angeregtem Lehn:Schein (Der zwar ohne dem aus dem Lehn:Breiff, auf welchen er sich beziehet, muß erkläret werden) von der Lehn's:Suchung an denen zu Mann:Lehn verschriebener Kauff-Geldern, gar nichts erwehnet würde, so möchte das appellantische Vorgeben noch einigen Schein haben: So aber ist es eine offenbare contradiction, wenn Appellantes vorgeben, ihr Groß:Vater habe nicht allein die Mitbelehnschaft an denen Güthern quaest. sondern auch an denen biß dato noch darauff haftenden Lehn:Stamm-Geldern erhalten. Wo ist der gleichen wohl jemahls erhöret worden, daß einer precium rei vendita und rem ipsam mit Recht pretendiren könne?

(9.) Georg von Wolframsdorff hatte ausser denen quaestionirten Güthern noch andere schöne Ritter:Güthere, als Köstritz Obertheils, Köstritz Mitteltheils, Dürrenberg, Hartmannsdorff, ic. die er als feuda antiqua besaße, und an welchen denen agnatis allerdings die Mitbelehnschaft zustame, gestalten selbige auch, nach Abgang Georgens Männlicher Descendenten, darinnen ohnfreitig succediret haben; Mit denen Güthern quaest. aber hatte es eine andere Bewandniß. Diese waren von Georgen aus sein und seines Eheweibes proproren Mitteln erkauffet, die Kauff-Geldere hatten agnati schon meistens unter sich getheilet, der Ueberrest aber stunde noch in denen beyden Güthern, und ware denen agnaten zum Besten zu Mann:Lehn gemacht, einfolglich in denen Güthern quaest. ein Lehn:Stamm bloß von diesen Geldern constituiret worden, dahero ware es billig, daß Georg seine Agnatos, so viel seine übrige Güthere betrifft, zwar völlig und illimitatē: so viel aber die feuda ex propriis bonis emta anbelanget, nur an den darinnen constituirten Lehn:Stamm zur gesamtten Hand brachte, welches auch, besage derer Lehn:Breiffe und Lehn:Scheine, also geschehen, ja vernünftiger Weise nicht anders zu schließen ist, als daß ein Vater das von seiner Frauen proproren Mitteln erkauffte Guth lieber seinen mit ihr erzeugten Kindern, cuiuscunqve sexus fuerint, als seinen ziemlich undankbaren Agnatis zugewendet wissen wolle, zumahl da diese den Werth vor das Guth aus solcher seiner Frauen Mitteln empfangen hatten, mithin ausser

nen Lehn-Güthern NB. alle deren Zugehörigen, so wohl deren zu Mannlehn verschriebenen Geldern, 3c. (10.) würdlich beliehen, und ihm inwischen diese gegenwärtige Lehns-Recognition unter dem vorgedructen und anbesohlenen Canqley-Secret ertheilet worden. Ingleichen auf den Todes-Fall Georgens von Wolfframsdorff, den Lehn-Schein sub.No. 1. fol. 73. Voll.II. verb. Daß dato der gefrengte, Weste Philipp Levin von Wolfframsdorff, zu Köstritz ufforberdo beschriebenes Insuchen, und an Eydesstatt geleitetes Handgelbniß (weil er die gewöhnliche Lehns-Pflicht allbereit am 5. Decembr. Anno 1637. leiblich erfattet,) mit der gesamten Hand und Mitbelehnschaften an denen von wehl. Georgen von Wolfframsdorff dem ältern selig hinterlassenen Ritter-Güthern, Ober- und Unterrtheils Köstritz, Politz, (11.) Dürrenberck, Hartmannsdorff, würdlich beliehen, und ihm darüber gegenwärtiges Besamniß unter den vorgedructen uns anbesohlenen Canqley-Secret ertheilet worden. Welche Mitbelehnschaft er auch, besage der Muth- und Lehn-Scheine (12.) sub No. 2. fol. 74. No. 3. fol. 75. No. 4. fol. 76. No. 5. fol. 77. verfolget. Nach dessen Absterben haben seine hinterlassene Söhne, Herr Hans Christoph und Herr Otto Burckhardt, als derer Klägere resp. leibliche Väter und patrii, die Mitbelehnschaft an Köstritz Untertheil, Politz und andern Güthern, besage Muth-Zettels sub No. 6. fol. act. 78. gemuthet, welche auch von ihren Descendenten, als isigen Klägern, von Fällen zu Fällen, nach Inhalt derer Uthunden, sub No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. fol. 82. seqq. geschehen, und kein einiger Fall vergessen worden, daß also die Mitbelehnschaft an Köstritz Untertheils und Politz, ihre vollkommene Richtigkeit. (13.) Ob nun wohl durch den zwischen Hans Christophen und Georgen von Wolfframsdorff Anno 1612. geschlossenen und von denen agnatis ratihabirten Kauff, und darauf erfolgte Verjichren die Ritter-Güther Köstritz und Politz

allem Schaden und Nachtheil geleset gewesen, und gleichwohl praesentia nicht praesert, sondern an statt, daß sie ihre empfangene ratas versprochen massen wieder an Lehn legen, und Georgen in die Mitbelehnschaft bringen sollen, selbige verthan, mithin sidem datam gebrochen haben.

(10.) Da nun also derer Herren Appellanten Groß-Vater anno 1637. anno noch die gesamte Hand an dem Lehn-Stamm, oder an denen zu Mannlehn verschriebenen, bis izo noch auf denen Güthern quast. stehenden, und in locum feudii surrogirten Kauff-Geldern gemuthet, so kan er ja auch nicht zu gleicher Zeit die Mitbelehnschaft an denen Güthern selbst erlangt haben.

(11.) Ob schon in diesem Lehn-Schein derer Güther quast. gedacht wird, so kan doch die darinnen concedirte Mitbelehnschaft nicht anders, als juxta tenorem & literam derer Lehn-Brieffe verstanden werden. Nun aber zeigen diese klahr, daß dem Groß-Vater derer Herren Appellanten an Georgens übrigen Güthern zwar ein pures und illimitirtes Mitbelehnschafts-Recht, an denen quastionirten Güthern aber nur eine limitirte, und auf oft allegirte Verträge expresse restringirte simultanea investitura competiret habe; ergo können auch diese Lehn-Scheine, ratione der beyden quastionirten Güthere, nicht anders, als von einer limitirten, und vermöge der Verträge, auf die zu Mannlehn gemachte Kauff-Geldere restringirten Mitbelehnschaft verstanden werden.

(12.) Alle solche Muth- und Lehn-Scheine müssen tanquam referentia ex relatis, d. i. aus denen Lehn-Brieffen und Verträgen erkläret werden, und können also kein mehrers Recht geben, als so weit sich ihr, vermöge derer Lehn-Brieffe, restringirtes Mitbelehnschafts-Recht erstreckt, nemlich, was Köstritz Untertheils und Politz betriff, weiter nicht, als auf die zu Mannlehn gemachte Kauff-Geldere.

(13.) Die limitirte und auf gewisse Verträge auch vermöge dieser nur auf die zu Lehn gemachte und in den Güthern quast. annoch habende Kauff-Geldere

Polis die Qualitatem feudorum antiquorum verlohren zu haben scheinen; (14.) So ist doch Nichtens, daß auch feuda nova, absque consensu simultaneè investitorum nicht verkauft werden können. (15.) Dessen aber ungeachtet, hat Herr Herrmann von Wolfframsdorff, Churfürstl. Sächs. Ober- Hof- Marschall &c. bemelte Güther Köstritz Untertheil und Polis Anno 1678. an die weyland Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Maximilianen Neufin, Gräfin und Frau von Plauen, gebohrne Gräfin und Frau, Frau Maximilianen simultaneè investirt (16.) verkauft, von welcher dieselben endlich auf Thro des 24ften Jüngern Neufens Hoch-Gräfl. Gnad. gekommen. Nachdem aber vermynten Herrn Verkäufer nicht verborgen seyn mögen, daß solcher Kauff ohne derer Mitbelehnten Consens in die Länge nicht würde bestehen, sondern dereinst die feuda quæstion. Diesem durch eine Aperatur heimfallen können, so hat er auch in dem disfalls errichteten Instrumento contractus sub No. 22. fol. act. 112. Vol. II. seiner Frau Abkäuferin Hoch-Gräfl. Gnd. in folgenden *Paßo proscribet*: (17.)

Dieweil aber dem Herrn Ober-Hof-Marschall aller Eineser Mitbelehnten

Geldere restringirte Mitbelehnschaft, hat man von Seiten Thro Hoch-Gräfl. Gnd. denen Herren Appellanten niemahln dispensirlich gemacht. Daß Sie aber ein unumschränktes und pures Mitbelehnschafts-Recht an denselben strittigen Güthern haben sollen, solches hat noch lange seine Richtigkeit nicht, sondern wird Appellatischer Seits constantissime widerprochen, dahero Herrn Appellanten ihr Vorgeben erst erweisen müssen. Zur Zeit haben sie solches nicht zu präliciren vermocht, werden es auch nullo modo thun können, denn ihre eigene Lehn-Brieffe ihnen zuwider sind, weil selbige von keiner andern, als nur von einer limitirten und auf die Verträge restringirten Mitbelehnschaft reden.

(14.) Es scheint nicht nur, sondern ist mehr als zu gewiß, und Appellantes haben, wie oben not. (1.) bemercket worden, selbst eingestanden, daß ihre Vorfahren durch den ratificirten Kauff Anno 1612. und durch die Verträge sub H. & I. allerdingz ihr gehabtes Mitbelehnschafts-Recht aufgegeben, mithin die quæst. Güthere ihre qualitatem feudorum antiquorum verlohren haben.

(15.) Das Contrarium vid. in disseitiger Duplic-Schrift fol. no. & conferatur ibidem allegatus Hornius in Jurispr. Feud. Cap. III. aph. 10. pag. 58. worzu noch in præsentem casu kommet, daß Herren Appellanten an denen Güthern selbst keine Mitbelehnschaft, sondern nur an denen zu Mann-Lehn gemachten, und in solchen Güthern stehenden Kauff-Geldere gehabt, dahero dieselben, weil ihnen dieser Lehn-Stamm in salvo verblieben, sich wider die erfolgte alienation nicht setzen, noch solche verwehren können, indem sie kein Jus contradicendi vor sich gehabt.

(16.) Von einem Dissensu ist in Actis nichts zu befinden, solcher würde auch nichts haben effectuiren können, weil die simultaneè investiti, berührter Massen, kein Jus simultaneæ investituræ an denen Güthern quæst. gehabt, dahero auch ihr Consens zur alienation nicht nöthig gewesen, sufficient enim, daß die in locum Feudi surrogirte und in denen Güthern quæst. annoch stehende Kauff-Geldere, woran sie die Mitbelehnschaft haben, in salvo verblieben, und ihnen nunmehr, da der casus existiret, nicht sollen vorenthalten werden, so balden sie nur, daß sie des legit. verstorbenen Herrmannischen Sohnes Lehns-Successores, und zwar nach rechter Sippzahl sind, werden dargerhan haben.

(17.) Ein jeder Käufter suchet sich auf das möglichste sicher zu setzen, und ist dahero nicht zu verdencken, wenn er alle, auch überflüssig scheinende

Cau.

lehnten Einwilligung in diesen Kauff zu verschaffen, allermaßen in Lehn-Güthern notwendig seyn muß, alsbald aniso nicht möglich gefallen ic. So hat Er jedoch Ihre Hochgräf. Gnd. wegen dessenigen, wels ches Sie, seine Mitbelehnten, diffalls wider Ihn zu recht ausführen werden, und Er Ihnen an diesem Gut und Forwerd, unß Fall Sie in der Güthe oder vermittelst des wider Sie dieser Mitbelehnschafft halber von ihm und seinem Bruder, von der Gräflichen Reußischen Regierung zu Gera erzbobenen rechtlichen Processus, so indessen fortgetrieben werden soll, zur Einwilligung in diesen Kauff nicht zu bringen, zur Lehn lassen müsse, belagte Ihre Hoch: Gräf. Gnaden diffalls zu vertreten und schadloß zu halten, sich nicht allein personaliter verobligt, sondern auch um mehrerer asecuration willen, ihr eine besondere Caution untern heutigten dato ausgeffelt, und derselben so viel als hiezu nöthig seine Güther unte:pfändlich verschrieben, und solche derselben originaliter eingehändigt, ic. ic.

Wobey es also geblieben, und hat der Handel seinen Fortgang gewonnen, die Mitbelehnten aber, als der Klägere Herrn Väter, haben ihrer Mitbelehnschafft von Fällen zu Fällen ge nüge gethan, bis endlich der letzte Descendente von dem benannten Herrn Verkäufer, Herr Ober-Hoff-Marschall, Herrmann von Wolframsdorff ic. nahmentlich Herr Johann Friedrich von Wolframsdorff, Königl. Pöbln. und Churfürstl. Sächs. Cammer: Herr Anno 1712. ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Todte abgangen, alsdenn haben ihige Kläger bey der Hoch-Gräf. Reuß-Pl. Lehns-Curia zu Gera actionem feudi revocatoriam angestellt, selde durch Beweis und Gegen-Beweis mit Herrn Beklagten ausgeführt, in Ane aber das Unglück gehabt, daß Dn. Erkrurthenes Herrn Veffl. Hoch-Gräf. Gn. in lenc- tentia fol. 207. Vol. III. von der Klage absolvirt, welsch Urtheil auch in der Leuterungs-Anstank, durch die am 1. Septembr. a. c. eröffinete fol. Vol. III. befindliche Sentenz in nachfolgenden Terminis: Dieweil Herr Kläger und Conf. daß die in dem Anno 1637. und hernach ausgefertigten Lehn-Brieffen, von ihren ausgerichteten, unterschriebenen und ratificirten Verrägen enthaltene Clau- la limitativa, von andern reellen, als denjenigen so Herrn Beklagter bey dem Gegen-Beweis producirt, zu versehen sey, auszuführen, und also, daß ihr Jus simultaneæ investituræ nicht auf dem hieobor con- tituirten Lehn-Stamm an Gelde zu restringiren, sondern auf die streitigen Güther selbst zu erstreden sey, zu erwiesen nicht vermogt, hiernächst das von Ihnen angezogene Judicat auf die aniso von Herrn Bellä- gern aus der de Anno 1616. 1631. hergenommenen Exceptione sich nicht extendiren lästet, so bleibt es der eingewandten Leuterung ohnerachtet hey vorigen Erfurthenschen Urtheil nachmahlen bülig, ic. ic. confirmirt worden. Dieses ist die vollkommene species facti, darinnen mit Fleiß kein einziger zu völliger Erkenntnis der Sache dienender Umstand übergangen worden. Nun wollen Herr Kläger auch weisen, wie Auctor der obangezogenen Gegenseitigen Schrift, sol- che verstimmet, und nach seinem Gurdüncken verdrehet. Nach diesem sollen auch die von ihm angegebene rationes decidendi möglichst elidirt werden. Was jenes anbetrifft, so verstößt der Auctor mehr allegirter Schrift gleich im Anfange, wenn er statirt: Klägere bätten sich, nachdem Herr Johann Friedrich von Wolframsdorff Anno 1712. den 29. Juli untes- ehlt mit Todte abgangen, vor des Verstorbenen nächste Agnaten angegeben, und den 19. May 1714. bey der Gräf. Reuß-Pl. Regierung zu Gera wider Er. Hoch-Gräf. Gnaden, Herrn Heinrichen den 24sten Jüngern Reußen, Grafen und Herrn von Plauen, wegen Köstlich Untertheils und Politz actionem revo- catoriam angestellt, und zu deren Fundament 1. eine erlangte und jederzeit erhaltene Mitbelehnschafft 2. ein Jus agnacionis gesetzt. Alleine der Tenor libelli fol. act. 2. Vol. I. zeigt klärllich an, daß Herr Kläger allein die erhaltene simultaneam investituram zum fundament ihrer Klage ge- setzt. Denn so lautet angezogenes Libell: Wor der Hoch-Gräf. Reuß Pl. gesamtten Regierung zu Gera, sagen Kläger zu Anbringung ihrer Klage fürzlich, welcher gestalt Sie allerseits die gesamte Hand und Mitbelehnschafft nach rechter Stippzahl an denen Lehn-Güthern Köstlich Untertheils und dazu gehörigen Forwerd Politz, gleichwie in Köstlich Obertheils, wie auch Dürrenberd und Hartmannsdorff von langen Jahren her erlangt, auch die Lehn bey ereigneten Fällen gebührende Folge gethan, und so- thane gesamtte Hand und Mitbelehnschafft an solchen alten Lehn-Güthern beständig erhalten. Es ist aber der vorrnahlige Königl. Pöbln. und Churf. Sächs. Cammer: Herr, Herr Johann Friedrich von Wolframsdorff, Klägerer Vetter als des vorigen Besizers mentionirter Lehn-Güther, des Königl. Pöbln- nischen und Churf. Sächs. Hoch-bestaltten Ober-Hoff-Marschalls, Herrn Herrmanns von Wolframsdorff auf Müßeln, ic. ältester Sohn und letzterer Descendent, am 29. Julii des 1712. Jahres, unverseehet mit Todte abgangen, und dadurch ihige Klägere, als Seine nächsten Agnaten und Mitbelehnten, mis- angezogenen Ritter und Lehn-Güthern Köstlich Untertheils, benecht dem Forwerd Politz, und allen übrigen dazu gehörigen Terminis, nach rechter Stippzahl, und also in Capita befället, wie Sie dem auch durch Notizen und Zeugen darinnen die Posses ergriffen lassen. Es hat Sich aber Herr Beklagter unternommen, selbner Güther sich anzuweisen, und seithero zu detiniren, untern dem Vorwand, als wä- ren solche von erwähnten Ober-Hoff-Marschall von Wolframsdorff ex contractu emtionis-ventidionis an ihn gediehen, und sey er nachgehends damit belieben worden; wann aber Klägere in die alienationem dieser bonorum feudaliun niemahls ihren Consens und Einwilligung ertheilet, soltlich ihnen die vorges- nommene Vereuerung nicht nachtheilig seyn kan, dielmehr, da der Anfall nummero an Sie kommen, Sie selbige Güther Juris Agnacionis & simultaneæ investituræ zu revociren berechtigt, gleichwohl Herr Beklagter zu deren Abtretung und Einräumung in Güthe sich nicht versehen will; Als sind Klägere

zu Anstellung gegenwärtiger Klage bewogen worden; Wie sie nun von Herrn Beklagten allenthalben richtige Einlassung und Antwort fordern, als bitten Sie nach besten Erfolg in Rechten zu erkennen, daß ic. In diesem libello bestehet der medius terminus allein in *simultanea investitura*, (18.) und

E 2

wird

Cautelen beobachtet. Frau Käuferin hatte in nostro casu um so viel mehr Ursache, sich möglichst zu prospiciren, weil die oft allegirte Verträge sub H. & L. damahln nicht beyhanden waren, und man also nicht wissen konnte, auf was Masse und Weise agnati die Mitbelehnenschaft möchten zu pretendiren haben, welches sich aber nachhero, da forhane Verträge, befage Regierungs-Attestati sub A. Vol. II. fol. 290. allererst anno 1714. nach vielen mühsamen Nachsuchen, gefunden worden, satzsam zu Tage geleyet hat, daß nehmlich Klägere keine andere Mitbelehnenschaft, als an denen zu Mann-Lehn gemachten Kauff-Geldern pretendiren können. Endlich, wenn auch schon die Frau Käuferin keine andere Ursache, sich sicher zu setzen, gehabt hätte, so mußte sie doch wenigstens solches *ratione expensarum* Processus thun, zumahl, erzebler massen, damahln die Sache in Ermangelung der nachher erst aufgefundenen Verträge noch nicht so klahr ware, als sich selbe nunmehr aus forhanen Verträgen unwiederprechlich veroffenbahret hat. Conferatur die disseitige gedruckte *species facti* p. 16. ad Num. VII.

(18.) Daß dieses ganz falsch, zeigen die klaren Worte derer izigen Herren Appellanten Klage-Libells, indeme ausdrücklich darinnen stehet:

Defunctus habe sic, Klägere, als seine nächste Agnaten und Mitbelehnten mit denen Gütern quatt. befüllet.

It. Sie wären nach rechter Sippzahl damit befüllet worden.

It. Sie wären selbige Gütere Jure NB. *Agnationis & simultaneae investiturae* zu revociren berechtiget, daher i. e. ex hocce duplici fundamento, sie zur Anstellung der Klage bewogen worden.

Ja sie haben so gar das ihnen negirte *Jus agnationis* nach rechter Sippzahl zu beweisen übernommen, und ihre erste drey *Articulos probatoriales* ausdrücklich darauf eingerichtet, solches aber, wie sie selbst geständig sind, nicht erweisen können, und ist etwas wunderliches, daß dieselben iso vorgeben, sie hätten solche drey erste *articulos* nur *illustrationis*, non *probationis* causa beygefüget: Denn wer ihr Klage-Libell und forhane ihre Beweis-Articul unpartheyisch ansieheth, wird gar leicht das Gegentheil daraus abnehmen können. Es ist auch in disseitiger gedruckten *Specie Facti* pag. 13. ad Num. I. dann ferner in *Additionibus* num. X. p. 17. wie auch in No. 4. p. 24. auf diesen gegenseitigen Einwurff anhänglich geantwortet worden. "Indessen haben Ihre Hoch-Gräfl. Gn. um so viel mehr Ursache, darauff zu dringen, daß die Herren Appellanten sich ad *causam* besser legitimiren, und darthun müssen, daß sie des letzt-verstorbenen Cammer-Herrns, Johann Friedrichs von Wolframsdorff nächste Agnati und Lehns-Successores, nach rechter Sippzahl sind," wie solches in obangezogener gedruckten *specie Facti* ad No. I. p. 13. bereits angeführet worden, da notorisch noch mehrere Geschlechts- und Namens-Verwandte von Wolframsdorff sich finden, welche sich vor des defuncti Agnatos ausgeben, und so gar des Herrn Appellants Hoch-Gräfl. Gnd. mit einem anderweitigen Process drohen, wenn Selbte auch schon in *haec causa* gegen izige Herrn Appellanten obtiniren würden.

den.

wird wohl niemand daraus erweisen können, daß auch die agnatio davor gebraucht worden. Denn ob zwar proxime ante conclusionem d. libelli die Worte befindlich: Daß da nummehro der Anfall an die Kläger gekommen, Sie dieselbigen Güther (nehmlich Köstritz Untertheil und Polß) Jure agnationis & simultaneæ investituræ zu revociren berechtiget. So folget doch nicht: Die Kläger sind ihre Klage ex duplici fundamento anzustellen berechtiget gewesen, E. haben Sie solches auch gethan. Denn der Eingang ihrer Klage ein anders weiset. (19.) Der Auctor gegenseitiger facti speciei setzet ferner: Die Herren Klägere hätten ihre Mitbelehnsschaft nur in terminis generalibus, nicht aber auf limitirte Art angezogen. Resp. dieses Vorgeben ist contra expressum libelli tenorem. Denn daß selbst wird ja ausdrücklich gesetzt: Kläger hätten allerseits die gesamte Hand und Mitbelehnsschaft NB. nach rechter Sippzahl E. nicht generaliter, sondern limitative an denen Güthern quaest. erhalten. (20.) In specie facti setzet ferner: Die Wolfstramsdorffischen Agnati hätten

den. Ja einige davon sind so weit gegangen, daß sie sub dicta comminatione futuri Processus verlanget, Ihre Hoch-Gräfl. Gn. möchten Sich mit ihnen in Güte abfinden, und ein Geld: quantum gleichsam pro redimenda vexa heraus zahlen, wie solches bey igtiger Appellations-Instanz in disseitiger Duplic-Schrift mit mehrern ausgeführet und dargethan worden. Ist also Ihre Hoch-Gräfl. Gn. viel daran gelegen, daß Appellanten beweisen, wie sie des defuncti nächste Agnati und Lehns-Successores nach rechter Sippzahl seyen, welches sie aber in Actis nirgends gethan, noch auch vielleicht haben thun können. Es mag auch der Concipient des Libelli gar wohl begriffen haben, wie nöthig es sey, daß Herren Klägere ihre Revocatoriam auf das Jus agnationis mit gründen müsten, eines Theils, weil ihnen die Successio nicht anders, als nach rechter Sippzahl in allen und jeden Lehns-Briefsen zugestanden worden; andern Theils, weil in hiesigen Keufischen Landen keinesweges die Sächß. Lehn-Rechte, sondern die gemeinen Käyserl. Rechte beobachtet werden, und aber bekant ist, daß in Jure Feudali Longobardico in Lehns-Successions-Fällen hauptsächlich auf die Agnatio gesehen werde, bevorab da auch simultanea investitura Saxonica ab investitura simultanea Juris Communis gar sehr differiret.

Struv. in Jurispr. Feud. Cap. 9. aph. 14. n. I.

(19.) Was bedeutet denn im Anfange der Klage die Anziehung der Clause: Nach rechter Sippzahl zc. wenn Herren Klägere ihre Klage nicht darauf gründen, und erweisen wollen, daß sie nach rechter Sippzahl die nächsten wären, die vermöge der, wiewohl fälschlich, gerühmten gesamten Hand, auf diese Art und nicht anders die Güther quaest. revociren könnten?

(20.) Die Herren Appellanten hätten allerdings den Modum ihrer limitirten und auf gewisse Verträge restringirten Mitbelehnsschaft anzuführen, und sothane Verträge produciren sollen, damit man die Art und Weise, unter welcher, und anderer Gestalt nicht, ihnen das auf gedachte Verträge ausdrücklich eingeschränckte Mitbelehnsschaftes, Recht concediret werden, daraus erkennen können. Daß sie aber die limitation in denen Worten: nach rechter Sippzahl, suchen wollen, ist sehr unschicklich. Denn zu geschweigen, daß in denen Lehn-Scheinen sub N. n. n. n. R. r. r. r. Vol. Act. II. fol. 256. & 257. ausdrücklich gemeldet wird, daß angeregte Verträge von denen zu Lehn verschriebenen Geldern, und der daran denen Agnatis zukommenden Mitbelehnsschaft handeln, so reden die drey Worte: nach rechter

ter

hätten nach dem Anno 1612. geschehen und von ihnen rathhabirten Erkauff derer quæstionirten Güther sich keiner Mitbelehnsschafft daran weiter angemasset, sondern nur die gesamte Hand an denen in locum feudi surrogirten Kauff-Geldern, keinesweges aber an denen Güthern, selbst gemühet zc. Welches so lange zugestanden wird, bis nach Hansß Christophs von Wolframsdorff und seiner Liebsten Todre berührte Gelder unter ihnen vertheilet, und sie Anno 1637. wieder von neuen an die Mitbelehnsschafft derer Güther quæst. gebracht worden. (21.) Denn nach diesen haben sie allerdings wieder auf die ihnen mit verlehene Güther gemühet. Die von Gegentheilen allegirte Nuthungen fol. 227. 228. Vol. II. sind Anno 1615. und 1617. datirt. Herr Beklagter weise aber einen einzigen Nuth-Zettel post annum 1637. der nicht auf die Güther gericht. (22.) Denn das contrarium ist ihm oben schon gezeigt worden. Bey Absterbung Hansß Christophs von Wolframsdorff haben sie freylich nicht auf die Güther quæstionis müthen können, weil sie in deren Verkaufung gewilliget, und sich nur die Lehn am Kauff-premio referirt, wie oben angeführt. Aber nach der Anno 1637. noviter erhaltenen simultanea investitura hat es eine andere Bewandniß. (23.)

D Ein Glaucoma sucht Herr Beklagter

ter Sippzahl, NB. nur von dem modo successiois in feudo, nicht aber von dem modo simultanea investitura, und dieser letztere muß aus gewissen zwischen denen von Wolframsdorff aufgerichteten, unterschriebenen, und rathhabirten Verträgen (Vergleichen die sub H. & J. unterstreitig sind) dargethan werden. Der modus Successiois inter agnatos aber ist in denen Lehn-Briefen durch die drey Worte nach rechter Sippzahl bereits factum exprimiret, und hat es also dißfalls keiner weitem pactorum gebrauch, da sich doch in denen Lehn-Briefen so sorgfältig darauf bezogen, und, wie sie beschaffen wären, deutlich beschriben wird. Georg und seine Söhne hätten sich auch um den modum successiois zu bekümmern nicht Ursache, wohl aber ware ihnen viel daran gelegen, daß der modus simultanea investitura richtig gemacher würde, welches denn durch die Verträge sub H. & I. geschehen. Und dieses ist die wahre Ursache, warum, angezeigter massen, alle Lehn-Briefe sich so sorgfältig auf die Verträge beziehen.

(21.) Dieses eigene Geständniß wird von Seiten H^{och}Bräfl. Gnd. nochmaßln utiliter acceptiret: Daß aber Herren Klägerer und isige Appellanten Anno 1637. von neuen an die Mitbelehnsschafft derer Güthere quæst. gebracht worden, ist falsch, und das Gegentheil oben not. 2. gezeigt worden.

(22.) Es ist schon oben not. 4. & 9. dargethan worden, daß Georg noch mehrere Güthere, Moran Agnati die gesamte Hand gehabt, besessen, weßhalb allerdings die Nuth-Zettel auf die Güthere müssen gericht. werden. Allein es zeiget derer Herren Appellanten Groß-Vaters Philipp Levings Lehnsschein dd. 5. Decembr. 1637. deutlich fact, daß derselbe damahl in annoch die gesamte Hand an denen zu Mann-Lehn gemachten Kauff-Geldern gemühet habe, welches ja nimmermehr würde geschehen seyn, wenn ihn Georg von Wolframsdorff eben zur selbigen Zeit, wie Appellantes fälschlich vorgeben, wieder von neuen in die Mitbelehnsschafft an denen Güthern genommen hätte. Conferatur, was oben not. II. & 12. dißfalls angeführt worden. Ceterum non verba cavillatorie captanda sunt, sed quid actum sit, inspicendum est.

(23.) Die wahre Bewandniß, oder die Art und Weise der in dem Lehn-Brief de anno 1637. concedirten Mitbelehnsschafft muß aus denen darinnen so sorgfältig allegirten Verträgen sub H. & I. erschen werden, da sich denn

D

klar

flagget denen Leuten vor die Augen zu machen, wenn er in seiner specie facti vorgiebt, es wäre Philipp Levin von Wolframsdorff fol. 257. b. Vol. II. die Mitbelehnenschaft an denen in locum feudi surrogirten und zu Mannlehn gemachten Kauff-Geldern bekennet worden. Allein er solte sein dazu gesetzt haben, quo anno berührtes Lehn-Bekanntniß geschähen, da würde sich zeigen, daß solches im Monathe *Novembr. 1636.* (24.) erfolget, ehe gedachter Philipp Levin Anno 1637. von neuen in die Mitbelehnenschaft an Köstritz Untertheil und Poliß genommen worden, wiewohl aus allegirter Registratur fol. 257. Vol. II. auch nicht zu erzwingen, daß demselben allein die Kauff-Gelder in Lehn bekennet worden. Denn so lautet dieselbe loco alleg: Philipp Levin von Wolframsdorff zu Köstritz renovirt die Lehn über sein Ritter-Gutß mittenthells zu Köstritz, dann vor sich und wegen seiner unmündigen Vettern Christoph Heinrichs von Wolframsdorff seeligen weyland zu Krossdorff, nachgelassene beyden Söhne, als deren Vormundt, die gesamte Hand und Mitbelehnenschaft an Seiner Vettern in Reußischen gelegenen NB. Lehn-Güthern (25.) und allen Dero Zugehörungen (Ergo auch

flahr zeigt, daß selbige nicht die Gütere selbst, sondern die darauff hassende Mann-Lehn Geldere afficiret.

(24.) Herren Appellanten können nur den von ihnen selbst Vol. II. fol. 72. sub O allegirten Lehn-Schein ihres Groß-Vaters Philipp Levins recht ansehen, so werden sie gemahr werden, daß er nicht im Nov. 1636. sondern den 5. Decembr. 1637. ertheilet worden, da der Lehn-Brieff, gegentheiligem Geständniß nach p. 3. lin. 5. ihrer Demonstration, Tages vorher, nehmlich den 4. Decembr. darirt und ausgefertiget, mithin also schon gedachter Philipp Levin, von Georgen (ihrem grundlosen Vorgehen nach) von neuen in die Mitbelehnenschaft der 24. Gütere wäre aufgenommen gewesen, und gleichwohl stehet in diesem sub O allegirten Lehn-Schein ausdrücklich,

Daß Philipp Levin auf sein Ansuchen mit NB. denen zu Mann-Lehn verschriebenen Geldern, besage des Lehn-Brieffs, (Nota, dieses ist eben der Lehn-Brieff de Anno 1637. worauf Herren Kläger und itzige Appellanten ihre ganze Klage gründen) beliesen worden.

Da nun also dieser Lehn-Schein mit dem Lehn-Brieff, auf welchen sich auch derselbe beziehet, und denen darinnen allegirten Verträgen so genau harmoniret, so ist offenkahr, daß derer Herren Appellanten Groß-Vater anno 1637. keine neue Mitbelehnenschaft an denen Güthern selbst, sondern nur an denen darauf stehenden Mann-Lehn-Geldern erhalten, denn sonst würde dieser gleich Tages darauf (da alles noch in recenti memoria gewesen) ausgestellte Lehn-Schein pure auf die Gütere, nicht aber auf bemeldete Mann-Lehn-Geldere gerichtet worden seyn.

(25.) Es ist sehr wohl zu merken, daß das von Herren Appellanten hier allegirte und anno 1636. mithin schon vorhero, ehe, ihrem Vorgehen nach, ihr Groß-Vater anno 1637. wieder in die Mitbelehnenschaft aufgenommen worden, ausgestellte Lehn-Bekanntniß mit dem nachhero (da sothane neue reception in die Mitbelehnenschaft schon soll geschähen seyn) ausgestellten Lehn-Schein sub O einerley Inhalts, und beyde sowohl auf die Gütere, als auf die zu Mann-Lehn gemachte Geldere gerichtet sind. Woraus Sonnen-flahr sich zu Tage leget, daß derer Herren Appellanten Groß-Vater durch den Lehn-Brieff de anno 1637. kein neues Mitbelehnschafts-Recht an denen Güthern, sondern mehr nicht erhalten, als er bereits vorhero gehabt, indeme die Lehn-Scheine und Lehn-Brieffe vor und nach anno 1637. immer einerley Inhalts geblieben. Daraus denn offenkahrlich folget,

daß

an Herr Georgens Güthern Köstris und Politz [26.] wie auch denen Geldern, die zu Mann z Lehn gemacht worden, bittet ihn darüber einen schriftlichen Schein zu ertheilen. Hat also der Petent sowohl auf die Güther, als zu Lehn gemachte Gelder gemuht. Necht diesem schenket sich Auctor speciei nicht, contra acta vorzugeben: Es wäre in Georgens Lehn-Brieffe de A. 1637. die Mitbelehnenschaft ausdrücklich auf die ratificirte Beträge, mitbin auf die Gelder restringirt worden, welche restriction dann in allen folgenden Lehn-Briefsen beständig und unverrückt beygehalten worden. Gewis des Herrn Beklagte Mandat: hat entweder Herr Herrmanns von Wolframsdorff Lehn-Brieff (27.) Sub Sign. Q. fol. 61. Vol. II. gar nicht gelesen, oder er übergehlet mit Fleiß, daß die vermeinte Clausula restrictoria in denselben gar nicht zu finden. Dergleichen auch in dem Lehn-Brieffe über Politz sub Sign. Q. fol. 54. Vol. II. nicht anzutreffen. (28.) Hat er solche Lehn-Brieffe nicht gelesen, so hätte er zuvörderst bessere Erkundigung einziehen sollen, ehe er etwas gewisses disfalls statuiren wollen. Hat er sie aber gelesen, und doch nicht sincere allegirt, so macht er seine ganze Schrift einer Partheyligkeit verdächtig und verliehret seinen ganzen Fidem auf ein

D 2

mahl.

Daß, wenn in solchen Lehn-Scheinen derer Betteere Lehn: Güthere gedacht wird, solches nicht von Köstris Untertheils und Politz (denn daran haben sie, selbst-geständiger Massen, ante annum 1637. gar kein Mitbelehnschafts-Recht mehr gehabt) sondern von Georgens (dessen zwar in beyden Lehn-Scheinen mit Nahmen nicht gedacht wird,) übrigen und ihrer andern Betteern im Neukistchen damahln gehabten Ritter: Güthern zu verstehen sey. Talia enim sunt prædicata, qualia permittuntur esse à suis subjectis.

(26.) Das ist wohl eine offenbahr contradictorische und also grund: falsche interpretation, welche Herrn Appellanten hier machen. Sie gestehen ja selbst, daß sie ante annum 1637. an denen Güthern Köstris und Politz kein Mitbelehnschafts-Recht mehr gehabt, weil solches durch den Kauf anno 1612. und die darauf erfolgte Verzichten gang expiriret ware, und wären sie erst anno 1637. wieder in die Mitbelehnenschaft solcher zwey Güthere gekommen: Dessen ohngeachtet sollen gleichwohl in diesem ein ganzes Jahr vorhero, nehmlich anno 1636. ertheilten, und von ihnen hier allegirten Lehn-Schein, durch die noch darzu mit einem NB. bemerkten Worte: Lehn: Güthere, und allen dero Zugehörungen, bemeldte zwey Güthere quzst. verstanden werden, da sie doch, erzehlet massen, selbst sagen, daß sie zur selbigen Zeit gar kein Mitbelehnschafts-Recht an diesen Güthern gehabt, sondern ein ganzes Jahr nachhero erst dazu gelanget wären.

(27.) Das ist eben derjenige Lehn-Brief, den die Herren Appellanten verfälscht ad Acta gegeben, und die oft z angeregte ihnen so præjudicial: scheimende Clausul darinnen gefährlich ausgelassen haben, wie oben not. 6. mit mehrern angeführet worden. Das wahre unverfälschte und vom Gerichtheil recognoscirte Original ist in Actis Vol. II. fol. 268. sub lit. Q. vollständig, und allerdings angeregte Clausul darinnen zu befinden.

(28.) Conferatur der gesamte Lehn-Brieff, worinnen Politz ausdrücklich stehet, sub Z. Vol. II. fol. 45. und ist daselbst fol. 53. sothane Clausul allerdings auch zu lesen.

mahl. (29.) Was vor *Fallacias* (30.) der Herr Auctor ferner begehret, wenn er aus Georgens von Wolfframsdorff Lehn-Brieffe de Anno 1637. eine limitirte, und nur auf ein gewisses Geld gerichtete Mitbelehnsschafft erzwingen will, lassen Herren Kläger einem jedweden unpartheyischen zu beurtheilen, wenn er zumahl überleget, daß Herr Beklagter solchen Lehn-Brieff post speciem facti sub No. 13. nur in so weit allegirt, als er in seinen Krahm vor dienlich erachtet, die Worte aber: Bescheidenlich und also ic. ic. Die supra angeführt worden, und der vorhergehenden *modificationi investituræ* die Erläuterung geben, gänzlich aussengelassen. (31.) Und also hat er auch mit allegirung des Lehns Scheins,

(29.) Appellantes sprechen sich hier selbst das Urtheil, daß nehmlich derjenige, welcher ein document nicht *hincere* allegirt, seine ganze Schrift einer Partheylichkeit verdächtig mache, und seinen gangen fidem auf einmahl verlichere. Atqui sie selbst haben so gar das Document sub ♀ fol. 61. Vol. II. versäumelt, und mit gefährlicher Auslassung der ihnen nicht anständigen Clausul ad Acta publica gegeben, beruffen sich auch noch besändig, quare bene gesta, auf solches versäumelte Document, handeln also nicht *hincere* mit dessen Allegirung: Ergo haben sie ihre ganze Schrift einer Partheylichkeit verdächtig gemacht, und ihren gangen fidem dadurch auf einmahl verlohren. Bey welchem von Herren Appellanten ihnen selbst gesprochenen Urtheil man es auch billig und von Rechts wegen bewenden lässet.

(30.) Da in Georgens von Wolfframsdorff allegirten Lehn-Brieffe de anno 1637. ausdrücklich stehet, daß derer Herren Appellanten Groß-Watern nur eine

auf Maaß und Weise auch anderer Gestalt nicht, als NB. die zwischen denen von Wolfframsdorff aufgerichtete, unterschriebene und *ratificirte* Verträge besägen und ausweisen, restringirte Mitbelehnsschafft concediret worden, ist gedachte Verträge sub H. & I. aber nur von einer auf die zu Mann-Lehn gemachte, und in denen Güthern quæst. stehende Kauff-Geldere modificirten Mitbelehnsschafft reden, auch so gar in angeregten Verträgen der Mitbelehnsschafft an beyden Güthern mit ausgedruckten Worten renunciret wird; so ist es wohl keine *fallacia*, sondern eine offenbahre *veritas*, daß die Appellantische limitirte Mitbelehnsschafft nur auf ein gewisses Geld gerichtete sey. Und begehren Gegentheile vielmehr eine offenbahre *fallaciam*, daß sie solches *contra tenorem* derer Lehn-Brieffe, und *contra expressam literam* derer Verträge so audacter läugnen.

(31.) Weil der ganze Lehn-Brieff in Actis zu befinden, und die Worte bescheidenlich und also lediglich auf den *modum succedendi*, nicht aber auf den *modum simultaneæ investituræ* gehen, so hat man nicht vor nöthig erachtet, den gangen Lehn-Brieff der kurzen Speciei Facti andrucken zu lassen, sondern nur, gewöhnlicher massen, den Extract davon, auf welchen sich in dem Impresso bezogen worden, beygefüget, sufficet interim, daß man das folium Actorum allegirt hat, wo der völlige Lehn-Brieff zu lesen ist, und hat man ausdrücklich darbey gesetzt, daß es nur ein Extract, nicht aber der völlige Lehn-Brieff sey, immassen denn nichts ungewöhnliches ist, daß man die allegirte Documenta nur Extracts-weise quoad clausulas concernentes beyleger, wie Appellantes in ihrem isigen Impresso mit ihren Beylagen sub No. I. und No. III. ebenfals gethan haben. Wer wolte aber desßhalber sagen, dies
sel

Scheins, den er sub No. 16. seiner Schrifft annechirt, verfahren, und nur vor sich angezogen, was ihm nützlich scheinet, die Worte aber, so seiner Clauſul vorhergehen, nemlich, daß Herr Philipp Levin von Wolſframsdorf mit der gesamten Hand an NB. aller seiner Vettern in denen Heuffischen Herrschaffen gelegenen Lehn-Güthern samt allen deren Zugehörungen, sowohl denen zu Mannlehn verschriebenen Geldern beliehen worden, hat Herr Beklagter gänzlich verschwiegen, (32.) welches, ob es bona fide gehandelt, dem unparteyischen Leser anheim gegeben wird. Hat er nun an aller seiner Vettern im Heuffischen gelegenen Lehn-Güthern und pertina die Lehn erlanget, so kan Köstriz Untertheils und Politz nicht ausgeschlossen werden, weil George von Wolſframsdorf, als deren Besitzer auch desselben Vetter gewesen, und beyde Güther im Heuffischen liegen. Daß er aber zugleich mit denen zu Mannlehn verschriebenen Geldern beliehen worden, involviret keine Contradiction. (33.) Weil Herr Beklagter selbst eingeräumt, daß

selben hätten ein großes crimen dadurch begangen, daß sie bey No. I. nicht sämtliche Kirchen-Bücher zu Köstriz, und bey No. III. nicht den völligen Vertrag de anno 1616. ihrem Impresso beydrucken lassen? Hingegen ist das nicht wohl gehandelt, wann man Documenta in verstümmelter und verfälschter Copia ad Acta giebet, und noch darzu sich hautement darauf beruffet, als ob diejenige Clauſul nicht drinnen stünde, die man doch vorfestlich aussen gelassen hat, dergleichen vom Gegentheile mit dem Lehn-Brieff sub P. fol. 61. Vol. II. offenbahrllich geschehen, wie man oben not. 6. 27. & 29. mit mehreren deduciret hat.

(32.) Man hat den völligen Lehn-Schein de anno 1637. der speciei Facti sub No. 16. andrucken lassen, und also nichts daraus verschwiegen, vielmehr ist eben daraus erwiesen worden, daß derer Herren Appellanten Groß-Water auch nachhero, als Georg, (ihrem ungegründeten Vorgeben nach,) denselben bereits von neuen wieder in die Mitbelehnenschaft solle aufgenommen haben, gleichwohl die gesamte Hand an denen zu Mannlehn gemachten Rauff-Geldern gemuthet, einfolglich keinesweges die Mitbelehnenschaft an den Güthern selbst überkommen habe. Man hat auch eben not. 25. & 26. gnüglich ausgeführet, daß die Worte: an aller seiner Vettere Lehn-Güthere 2c. nicht auf die Güthere quast, sondern auf Georgens übrige Güthere zu ziehen sind, ist also falsch, daß man solche passage gänzlich verschwiegen habe.

(33.) Die Haupt-Contradiction kömmt darauf an, daß derer Herren Appellanten Groß-Water durch den Lehn-Brieff de anno 1637. nichts mehr, als eine limitirte und auf die Verträge sub H. & I. restringirte Mitbelehnenschaft, und also mehr nicht, als was er schon ante annum 1637. gehabt, keinesweges aber eine neue Mitbelehnenschaft an denen Güthern selbst (als welcher von Philipp Levin, Appellanten Groß-Watern, in dem Vertrag sub I. ausdrücklich renuanciiret worden,) überkommen hat, und gleichwohl nehmen itzige Herren Klägere und Appellanten, als dessen angegebene Nepotes, die Güthere selbst in Anspruch, da doch ihr Groß-Water, erzehleter Massen, in dem Haupt-Document sub I., als aus welchen diese ganze Controvers muß entschieden werden, der Mitbelehnenschaft an denen Güthern mit ausgedruckten Worten renuanciiret, und sich nur die Mitbelehnenschaft an denen in locum feudi surrogirten Rauff-Geldern reserviret hat, welche ihm auch in dem Lehn-Brieffe de anno 1637. weiter aber nichts concediret worden. Und wäre dieses ja wohl eine recht offenbahre Contradiction, ja

E

gar

daß des Pfalz-Gräfl. Birckenfeldischen Raths, Herrn Carl von Wolframsdorff Portion (34.) von off-berührten Kauff-Geldern, zu Köstritz Unten Theils stehet, daran freylich die Mitbelehnschaft insonderheit müssen gemuthet werden, weil es sich leicht zu tragen können, daß die Birckenfeldische Linie eher als Georgens von Wolframsdorff descendenten abgestorben, also, wie auch geschehen, der besagte Lehn-Stamm auf die Mitbelehnten gefallen, die Güther selbst aber nur in der Mitbelehnschaft bleiben können. (35.) Heren Beklagens Conciipient gebet fort, und machet sich über das von denen Mitbelehnten in contradictorio erhaltene Urthel, so in actis fol. 96. Vol. II. zu finden: verb. Daß weils Käufer Georg von Wolframsdorff die Güther Köstritz und Politz in der Mitbelehnschaft gelassen, und die Kauff-Gelder ohne Hebung ausgezahlt, die Mitbelehnte Bettern die empfangene Kauff-Gelder zu Lehn zu machen, oder die Lehn-Schulden abzutragen nicht schuldig, noch die Mitbelehnschaft zu cassiren ic. hautement statuirend: Es wäre solches *ex falsa causa* (36.) gesprochen, weil der Herr Ober-Hoff-Marschall, Herrmann von Wolframsdorff von denen Vergleichen sub lit. G. H. & I. Fol. 233. seqq. Vol. II. nichts zu denen Acten gebracht. Aber er wird nothwendig mit solchen seinen Vorgeben einen Bloßen schlagen, weil vermutlich (37.) der Herr Ober-Hoff-Marschall, Herrmann von Wolframsdorff, von allegirten Documentis Wissenschaft muß gehabt haben, indem die sub I. & K. Anno 1631. erst ihre Existenz erhalten, da gedachter Herr Ober-Hoff-Marschall bereits auf dieser Welt gewesen, indem er besage infra annectirten Extracts aus dem Köstritzer Kirchens-Buche Anno 1630. gebohren, (38.) also wie er und seine Herren Brüder die gesamte Lehn Anno 1662. Fol. 45. Vol. II. an Köstritz Untertheils und Politz erhalten, schon 32. Jahr alt

gar contra bonam fidem gehandelt, wenn ich etwas fordern oder präzendire, deme ich doch in eben dem Documento, worinnen ich meine Forderung fundiren will, ausdrücklich renunciiret habe.

(34.) Was es mit diesem bis dato noch auf denen Güthern quazt. stehenden Lehn-Stamm, so ebenfalls ein pars von denen zu Mann-Lehn gemachten Kauff-Geldern ist, vor eigentliche Bewandnis habe, ist bey 1313 ger Appellations-Instanz in dissseitiger Duplic-Schrift fol. 93. seqq. weitläufig ausgeführet worden.

(35.) Ob die Birckenfeldische Linie eher, als Georgens Descendenten abgestorben, und ob der besagte Lehn-Stamm auf die Mitbelehnte gefallen, sind facta, welche Herren Appellanten hätten erwiesen sollen, ingleichen, daß die Güthere selbst in der Mitbelehnschaft geblieben wären, alles dieses aber haben sie mit nichts erwiesen, fallen also solche unerfindliche asserta von selbst hinweg.

(36.) Daß dieses Urthel allerdings *ex falsa causa* gesprochen worden, mithin ungültig sey, und vires rei judicatae nicht habe erlangen können, ist in dissseitiger gedruckten Specie Facti pag. 4. circa finem, ingleichen ad num. V. p. 15. dann ad num. XIV. p. 20. und über dieses hin und wieder, ja toties quoties in Actis gnüglich demonstriret, auch von Herren Klägern und Appellanten nichts weiters dargegen regeriret worden.

(37.) Es kommet bey einer so wichtigen Sache nicht auf eine bloße Vermuthung an, sondern die Probatio des gegentheiligen Asserti kommet Herren Klägern und 13igen Appellanten als affirmantibus zu.

(38.) Wenn der Ober-Hoff-Marschall Herrmann von Wolframsdorff Anno 1630. gebohren, so ist er bey Verfertigung des ersten Vertrags sub H. noch nicht in der Welt, bey Verfertigung aber des zweyten Vertrags sub I. nicht wohl ein Jahr alt gewesen, hat er also damahl wohl wenig von solchen Verträgen wissen können..

alt gewesen, (39.) also wohl wissen können, wie sein Herr Vater mit seinen Mitbelehnen siehe. Zum wenigsten (40.) wäre solches seinen beyden älteren Herren Brüdern, Burckhardt Levin und Georgen nicht unbekandt gewesen. Wann Er nun gewußt, daß solche documenta Ihn bey obiger angestellten Action nützlich seyn können, Er würde sie schon gelehrirt haben. Daß aber dieselben zu seinen Zweck nicht dienlich, hat Er als ein gelehrter Cavallier zu vor eingesehen. Denn das document sub lit. G. fol. 232. verdet allein von der Succession auf den Todes-Fall Hans Christophs von Wolfframsdoerff Sen. und ob solche nach Sippzahl oder in stirpes einzurichten sey, und ist auf künftige Successions-Fälle von keinem Lehn-Stamme mit einem Wort gedacht worden. Das Document sub lit. H. Fol. 237. Vol. II. ist die Vertheilung deren von Georgen von Wolfframsdoerff Sen. vor Köstzris und Poltz versprochenen Kauff-Gelder und annedirten Widertung über dieselben gleichfalls de Anno 1616. vid. infra sub. No. 3. Das Document sub. lit. I. Fol. 242. Vol. II. begreift in sich die Vertheilung derer zum Unterhalt, weil Hans Christophs von Wolfframsdoerff Sen. nachgelassener Wittwen zu Köstzris Untertheils zurück gelassenen 4300. fl. davon oben gemeldet, und endliche Verzicht de dato 1631. (41.) Sub lit. K. Fol. 252. aber ist nichts anders, als ein Witt-Schreiben derer

E 2

Wolffs

(39.) Und wenn er 100. Jahr wäre alt gewesen, so ist igo nicht die Frage, ob er den Inhalt der Verträge wissen können? sondern, ob er solch einen Inhalt wirklich gewußt, und die Verträge in Händen gehabt habe? vornehmlich aber, ob solche bey denen Acten gewesen, als obige Sententia Jenensis gesprochen worden? von welchem letztern aber das Contrarium so gleich ex ipsa Actis, ja ex ipsa sententia erhellet.

(40.) Hoc non tangit rem. Sufficit, daß solche Verträge nicht bey denen Acten gewesen, daher obige sententia ex falsa causa nothwendig erfolgen müssen.

(41.) In diesen angeführten dreyen Documentis sub G. H. & I. ist klar enthalten, daß Herren Appellanten Groß-Vater Philipp Levin der Mitbelehnschafft an denen verkaufften Güthern Köstzris Untertheils und Poltz wirklich renunciiret. Und, wie in dem letztern Document sub I. expressis verbis zu lesen, hat er

bey Adelichen Ehren, Trauen, guten Glauben, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, zugesaget, bey Georgen, dessen Leibes-Lehns-Folgern, Erben und Erbnehmen, ausser der Mitbelehnschafft an denen NB. in Kauff versprochenen Kauff-Geldern, (als welche besage derer Documenten sub G. & K. zu Manns Lehn gemacht, und in locum venditi Feudē surrogiret worden,) über kurz oder lang vor sich, seine Leibes-Lehns-Folgere, Erben und Erbnehmen nichts mehr zu suchen noch zu fordern etc.

Nun sind diese Verträge in dem Lehn-Briefse de Anno 1637. und allen übrigen zum Grunde der denen Herren Appellanten competirenden Mitbelehnschafft gelegen, und ist ihren Vorfahren durchaus keine andere Mitbelehnschafft, als auf Maaß und Weise, wie obige zwischen denen von Wolfframsdoerff aufgerichtete, unterschriebene und raifificirte Verträge besagen und ausweisen, concediret worden: Wie stimmnet es also mit derer Gegentheile so oft gerühmten bona fide überein, daß sie igo dasjenige

ge

Wolfframsdorffischen Herren Agnaten, darinnen um Confirmation obigen Theilungs-
Receßes angeſucht wird, wobei wohl zu notiren, daß Herr Georg von Wolfframsdorff
obige Documenta alle und jede ſelbſt unterſchrieben, in keinen einſigen aber mit einem
Wort von einem Lehn-Stamme (42.) auf künfftige etwa folgende Mitbelebſchaft
gedacht werden. Sollte nun Herr Ober-Hof-Marchall Hermann von Wolfframs-
dorff von einem Lehn-Stamme, wäre es ein großes Wunder und ſagt ungläubig.
Kläger halten vielmehr davor, daß ſolche Documenta noch ingesamt in deſſen Land-Erben
Verwahrung, und würde ſich dieſes gewieſen haben, wenn Herr Beklagter deren Edition
bey ihnen geſucht, (43.) welches er aber aus einem minnlich ſich veroffenbahrten Abſehen
unterlaſſen wollen. Daß aber mehr beſagter Herr Herrmann von Wolfframsdorff

ſolche

ge prætendiren wollen, welchem ihr Groß-Vater Philipp Levin in dem Ver-
trag ſub I. vor ſich, ſeine Leibes-Lehns-Folgere, Erben und Erbnehmern,
bey Welchen Ehren, Trauen, guten Glauben, ja gar in vim juramenti bey
dem Worte der ewigen Wahrheit entſaget hat, und welches durch den Lehn-
Brieſſe de Anno 1637. de novo corroboriret, auch alſo in allen übrigen Lehn-
Brieſſen durch Hineinſetzung oft angeregter Clauſul continuiret und confir-
miret worden.

(42.) Es iſt zu verwundern, daß Herren Appellanten eine ſolche offenbah-
re Sache ſo gar audacter läugnen, da es doch in denen beyden Documenten
ſub G. & K. deutlich ausgedrucket, auch von ihrem Groß-Vater Philipp Le-
vin, beſage derer Lehn- und Muth-Scheine ſub S. s. s. s. und ſub O Vol. Act.
II. fol. 72. und 257. die Lehn an ſolchen NB. zu Mann-Lehn gemachten, auf
denen beyden Gütern annoch haſſenden NB. Rauff-Geldern iſt geſucht
und erhalten worden. Ja ſelbten Herren Appellanten haben ſolches in
Actis ſehr oftmahl eingeräumet, auch in ihrem Impreſſo, und zwar in me-
dio pag. 8. ſelbſt geſaget, ihr Groß-Vater habe
auf die NB. zu Lehn gemachte Gelder
gemuthet.

(43.) Herren Appellanten wäre zugekommen, die Edition ſolcher Docu-
menten zu ſuchen, und ſelbige zu produciren, weil ihre Lehn-Brieſſe ſich
darauf beziehen, und ſelbige darinn zum Grunde ihrer limitirten Mitbe-
lebſchaft geſetzt werden, wie man denn ſolches in der gedruckten Specie
Facti p. 25. ad No. 6. bereits ausgeführet hat. Es wären daher Herrn
Beklagten und Appellanten Hoch-Gräfl. Gnd. nicht ſchuldig geweſen, ſich
auf die Klage einzulaſſen, ehe und bevor Gegentheile ſolche Documenta hät-
ten produciret gehabt: da ſie aber iſo ſelbſten ſagen, ſie könten und wolten
ſolche Documenta nicht produciren, und gleichwohl ſelbige das ganze Fun-
dament ihrer Klage ſind, ſo folget von ſelbſten, daß auf ſolche Art ihre gan-
ze Klage übern Hauſſen fallen müſſe. Ubrigens iſt in denen Actis prima
iſtanzia hin und wieder zu befinden; daß Ihre Hoch-Gräfl. Gnd. bey die-
nen Wolfframsdorffſchen Land-Erben die editionem aller und jeder zu die-
ſer Sache gehörigen Documentorum geſucht, und an Dero Fleiß diſſfalls
nichts ermangeln laſſen. Ja auf Dero öftters und vielfältiges Begehren
ſind endlich obige Verträge ſub H. & I. auf welche ſich die Lehn-Brieſſe be-
ziehen, in der Lehns-Curia zu Gera nach vielen Bemühen gefunden wor-
den, wie das Regierung-Atteſtat ſub A fol. 290. Vol. II. deutlich beſa-
get.

(44.)

solche bey seiner wider die Mitbelehnten angestellten Klage nicht *inducirt*, (44.) daran hat Er nach seinem bekandten hohen Verstande klüglic gethan, weil Er zuvor daraus abgenommen, daß Er damit die hernach von seinem Seel. Vater sonder Zweifel ad *conservationem* Familiae constituirte neue Mitlehnschafft, nicht würde umstossen können. Biebet also Gegentheils assertum, daß die Sentenz Fol. 96. Vol. II. wie obangeführet, *ex falsa causa* gesprochen worden, ganz irrig, und ist ihm dessen Schwäche, à Dn. Hallensibus in *praedicio* in fine sub No. 2. annoch gründlich erwiesen worden. (45.) Eßlich versället Herr Beklagter in seiner gedruckten Specie Facti auf den *Punctum honoris*, und will die Kläger gleichsam einer *Felonie* (46.) beschuldigen. Darauff sie aber *cum protestatione*, stillschweigend nichts an solchen *Asserto* eingeräumt zu haben, die Antwort aus gewissen Respect schuldig bleiben wollen. Wann man nun die *speciem Facti*, wie sie allhier formiret ist, gegen die gegenseitige conferirt, so wird leicht erscheinen, worauf eigentlich *Cardo rei* und der *Status controversae* (47.) beruhet, und daß Herr Beklagter zwar viel Dinge referirt, so an sich selbst in *veritate* beruhen, (48.) auf gegenwärtig

(44.) *Acceptatur*, daß Herren Appellanten hier selbst eingesehen, es wären angeregte Documenta von Hermann von Wolfframsdoiff bey der wider die Mitbelehnten angestellten Klage nicht *induciret* worden, mithin nicht bey denen Acten gewesen. Dahero dann, in Ermangelung sothaner Verträge, die *sententia* nicht anders, als *ex falsa causa* hat können gesprochen werden, wie solches, und daß diese Jenaische sentenz allerdings *ex falsa & erronea causa* erfolget sey, in disseitiger gedruckten specie Facti, und zwar p. 4. circa finem, denn p. 15. ad n. V. und endlich p. 20. ad n. XIV. mit mehrern gesehen worden.

(45.) Das Gegentheil aber hat man von Seiten Ihro Hoch-Gräfl. Gn. in ist-gedachter specie facti allegatis locis, und daß der damahlige Herr Referent sich disfalls geirret, noch gründlicher erwiesen.

(46.) Dieser Punct, ob nehmlich Herren Appellanten durch ihren gewaltsamen Einfall in Ihro Hoch-Gräfl. Gn. als ihres Mitlehn-Herrn, und deme sie würcklich das *vasallagium* geleistet, *Residens* nicht eine *Felonie* begangen haben, wird sich künfftig zeigen, und verhoffentlich dergleichen Freveltthat ihnen so ungeahndet nicht hingehen.

(47.) *Cardo rei & status controversae* beruhet, besage der Herren Appellanten eigener Lehn-Brieffe, darinnen, daß sie an denen Güthern *qvæst. keine puram & absolutam simultaneam investituram*, sondern nur ein *limitirtes*, und, vermöge klaren Ausdrucks derer in ihren Lehn-Briefffen allegirten Verträge, auf die in *locum Feudi* surrogirte und zu *Mannlehn* gemachte, auch bis dato noch auf denen Güthern *qvæst. hafftende rückständige Kauff-Geldere restringirtes Mitlehnschafft*, Recht pretendiren können. Dieser *Cardo totius rei & status controversae* leget sich so gleich durch derer Herren Appellanten eigene Lehn-Brieffe und darinnen allegirte Verträge dergestalt klar an den Tag, daß nur zu verwundern, wie sie solches *contra expressam literam* angeregter Lehn-Brieffe und Verträge so *confidenter läugnenn* mögen.

(48.) Man *acceptivet quam utilissime*, daß Appellantes durch allzuklare *Wahrheit*, vel *invita & renitente Philavria*, zu gesehen gezwungen worden, Appellatisher Seits habe man viele Dinge referirt, so an sich selbst in *rei veritate* beruhen.

gen Casum aber sich nicht appliciren lassen. Denn hier ist bloß die Frage: Ob die Kläger an denen Güthern *quasitoris* eine beständige Mitbelehnung (49.) gehabt: Quo posito & probato unstrittig folget, daß solche Güther ohne ihren Consens nicht alienir werden können, und da solches gleichwohl von Herrn Ober-Hoff-Marchall von Wolframsdorff unternommen werden wollen, denen Klägern die Actio revocatoria allerdinge zustehe, welcher Meynung nicht nur Dn. Hallenset (50.) in dem in sine angebrachten

(49.) Hier lassen die Herren Appellanten das Beste aussen, und verkehren den statum controversiarum offenbarlich, als welcher nicht darinne bestebet, ob sie an denen Güthern eine beständige Mitbelehnung gehabt, sondern ob sie NB.NB. eine absolutam illimitatam & puram simultaneam investituram durch die Lehn-Brieffe erhalten? Weil nun dieses von Seiten Herrn Appellantis Hoch-Gräfl. Gnd. beständig negiret worden, so hätten die Herren Appellanten jenes nothwendig erweisen und beybringen müssen, daß sie nemlich eine Mitbelehnung an denen quasit. Güthern ohne alle restriction, wie sie vorgeben, erlangt, worinnen ihnen aber alle Lehn-Brieffe contradiciren, und anzeigen, daß sie eine pactis circumscriptam & ad certum modum restrictam investituram erhalten, dahero so lange dieser modus aus andern Verträgen nicht erwiesen wird, so lange ist das probandum nicht erfüllet noch beygebracht, mithin folget von selbst, quod actore nihil probante, reus sit absolvendus, zumahl berührter Mafsen aus ihren eigenen Lehn-Briefen das Gegentheil, daß nemlich Appellantes durchaus keine absolute, sondern nur eine limitirte und auf gewisse Verträge restringirte Mitbelehnung an den Güthern quasit. haben, Sonnenklarlich erhellet, indem die Worte:

Auf Maaß und Weise, auch anderer Gestalt nicht, als die zwischen denen von Wolframsdorff aufgerichtete unterschriebene und ratificirte Verträge besagen und ausweisen zc.

Darinnen so deutlich und so klahr sind, daß es ganz unverantwortlich wäre, solches zu läugnen, oder denen Worten contra omnes regulas sanæ interpretationis einen andern sensum anzudichten, und sie zu verdrehen.

(50.) Diesem Hallischen Responsio sezet man Appellatischer Seits zwey andre ab eodem Collegio Juridico ertheilte, und vor Ihro Hoch-Gräfl. Gn. ausgefallene Responsa entgegen. Das erstere ist in Actis Vol. III. fol. 60r. seqq. befindlich, das andre und nur leztlin ertheilte Responsum aber ist in sine dieser Anmerkungen sub No. I. beygedruckt. In beyden, und sonderlich in dem leztren werden weit wichtigere und solidere rationes angeführet, daß derer Herren Kläger und isigen Appellanten actio revocatoria keine statt haben könne, und lässet man jeden Unpartheyischen judiciren, ob nicht diese beyde vor Ihro Hoch-Gräfl. Gnd. ausgefallene Hallische Responsa, weit gründlicher und solider elaboriret seyen, als dasjenige, so Gegentheile vor sich produciret, wie denn auch auf die vermeinte rationes dieses denen Herren Appellanten favorablen Responsi in dreyseitiger gedruckten specie Facti in denen so genannten Additionibus ad no. IX. seqq. p. 17. 18. 19. 20. ja hauptsächlich von denen Jctis Hallensibus selbst in ihrem schon angeführten lezten Responsio sub No. I. gründlich und verbossentlich unaufsößlich geantwortet worden, worauf man sich Kürze halber hiermit beziehet.

ten Praejudicio ; sondern auch *Dn. Erfurthenſes* (51.) in praejudicio fol. Vol. III. item *Dn. Altdorffenſes* (52.) in einem Herrn Beklagten ertheilten; Und von diesem vorgezeigten responſo, beypflichten, also sehr zu verwundern, daß, da die Kläger den Grund ihrer Klage, und daß sie die Mitbelehnſchaft an denen Leudis quæst. richtig erhalten und verfolget, auch durch, so viele Lehn-Briefſe, Muth- und Lehn-Scheine, überflüssig probirt, (53.) *Dn. Erfurthenſes* obiges Praejudicium, welches sie ad acta completa privata, von welchen sie juxta attestatum Fol. 379. Vol. III. unter ihrer Facultat Inn-Siegel davor halten: (54.) Daß die von Herrn Johann Christoph Martini, Advoc. caute zu Gera Menſ. May. a. p. eingesendete Privat-Acta in Sachen derer Herren von Wolframsdorf contra den Hochgebornen Herrn Heinrich den 24ſten Jüngerer Klein Neufen, Grafen und Herrn von Plauen ic. Die Güter untertheil Köſtlich und Politz betreffend so complet und vollſtändig, da Sie ihr responſum ertheilet, als die von Hoch Gräflichen Neupl. Regierung zu Gera Ihnen zu Abfaßung eines definitiv-Urtheils eingesendete Judicial-Acta gewesen, gesprochen haben, so gar direct in der ad acta judicialia gesprochenen definitiva reformiren, und also ad eadem acta zweyerley Anspruch von sich geben können, dergleichen man zwar wohl auf bloß gestellte Fragen, aber nicht ad Acta completa (55.)

F 2

vers

(51.) Nachdem *Dni Erfurthenſes* die völligen Acta judicialia completa bekommen, so haben sie ganz anders sentiret, wie deren Urtheil in Actis Vol. II. fol. 223. und die annectirten sehr wohl ausgearbeiteten rationes decidendi mit mehrern ausweisen.

(52.) Das Altdorffische Responſum ist pur wider die Herren Appellanten und hingegen vor Herrn Appellanten Hoch-Gräfl. Gn. ausgefallen, auch weitläufig darinnen angeführet worden, daß Gegentheils angeſtellte Klage ungegründet und unſtatthaft sey. "Da nun also Ihre Hoch-Gräfl. Gn. zwey conformes ſententias, nemlich das Erfurthiſche und Helmstädtiſche Urtheil, ingleichen noch vier anderer hoch-berühmter Facultäten beypfällige Responſa, nahmentlich von Halle, Wittenberg, Altdorf und Gießen, in gleichen zweyer vornehmen Jctorum assensum vor sich haben," ja, was noch mehr ist, die Herren Jcti Jenenſes selbst, auf deren ehemahlige Sentenz sich Appellanten nicht anders, als auf ein rechtes palladium geſtuetzt, nunmehr die Sache gründlicher, als ihre Vorfahren wegen ermangelnder Haupt-Documente zu thun vermocht, eingesehen, und das obangeführte letzte Halsiſche Responſum, nebst diesen Anmerkungen vollkommen approbiret, nach mehren Inhalt der angedruckten Beilage sub No. III. So liegt wohl bey so starkem Beyfall gründlicher Rechts-Verſtändigen die Gerechtigkeit der Appellatiſchen Sache, und hingegen die Injuziz der Wolframsdorffischen angeſtellten Klage klar gnug am Tage.

(53.) Nichts weniger als dieses ist geſchehen, denn Herren Appellanten hätten erweisen ſollen, daß ihnen an denen Güthern quæst. eine pura & illimitata simultanea investitura zuſtehe; wo ist aber doch solcher Beweis in Actis zu befinden? Ihre eigene Lehn-Briefe besagen ein anders, und reden nur von einer limitirten, und durch die in denen Lehn-Briefen allegirte Verträge, auf einige Lehn- & Stamm-Geldere restringirten Mitbelehnſchaft.

(54.) Ein anders ist davor halten, ein anders aber gewiß wissen, wird also denen Herren Appellanten das angezogene Atteſtat wenig oder vielmehr nichts helfen können.

(55.) Ob die Acta completa gewesen, läſſet man dahin geſtellt ſeyn, wenigstens haben affirmantes Actores durch vorher allegirtes Atteſtat, so nur super credulitate, nicht aber super veritate ertheilet worden, ihr asserum bey

weis

vermuthend seyn kan. Die rationes decidendi, welche Herr Beklagter seiner Speciei Facti angehängt, weitläufftig zu refutiren, halten Klägere nicht nöthig, sondern verweisen den geneigten Leser (56.) auf das annectirte Präjudicium Hallensie welches gleichfalls ad acta privata cum publicis concordantia gesprochen worden. Jedoch wollen Klägere nur eine kurze Antwort auf berührte vermeintliche rationes beyfügen und ward ad I. Wird negirt, daß Klägere ihr jus revocandi in jure agnationis (57.) & in simultanea investitura mit gesezt, wie ex tenore libelli supra erwiesen worden. Dahero negiren sie auch, daß sie beides erweisen müssen. Und ob sie gleich illustrationis causa den Bedenck des ersten übernommen, so ist doch solches ein Superfluum, quod ipsis non nocet. II. Die Simultanea investitura ist zu Behauptung ihrer Klage allein *sufficiens*, (58.) wenn gleich die

weitem noch nicht erwiesen. Daß es aber auch nichts ungewöhnliches sey, und gar wohl ohne über natürliche Mittel sich zutragen könne, daß ad Acta judicialia anders sententioniret werde, als vorhero ad Instantiam unius partis, etiam ad completa Acta, ab eodem Collegio respondiret worden, hat der berühmte Antecessor Wittebergenfis, Hornius, in der præfatione zu seinen Responsis deutlich gewiesen, auch solches zu Ende des andern, und zu Anfange des dritten Blattes gedachter Präfation mit zwey besondern Exempeln illustriret.

(56.) Hiesiger Seits verweist man dargegen den geneigten Leser auf die beyden vor Herrn Appellantis Hoch-Gräßl. Gn. ausgefallene Hallische Responsa, wie auch auf die Erfurthische und Helmstädtische beyde conformes sententias, und endlich auf dasjenige, was zu Widerlegung des gegentheiligen Hallischen Responsi in disseitiger gedruckten specie facti p. 17. leqq. von num. IX. bis XVI. weitläufftig beygebracht, auch von Dnis Hallensibus selbst in dem letzten ihrer schon angeführten disseitigen Responsorum bestätigt worden.

(57.) Daß allerdings Herren Klägere und Appellanten ihr vermeyntliches Jus revocandi in jure agnationis mit gesezt, und dahero dieses nochwendig hätten erweisen müssen, ist oben not. 18. bereits dargethan worden.

(58.) Hoc negatur. Denn da sie ausdrücklich das Jus agnationis zum medio termino in ihrer Klage gebrauchet, so folget unumgänglich, daß sie solche agnation, als das fundamentum actionis, hätten erweisen müssen, zumahl Herrn Appellantis Hoch-Gräßl. Gn. wie oben not. 18. gezeigt worden, gar viel daran gelegen, daß sich Herren Appellanten besser ad causam legitimiren, und darthun müssen, wie sie des lezt verstorbenen Hermannischen Descendentis nächste Lehnfolger nach rechter Sippzahl sind. Ueber dieses ist es nicht genug, daß dieselben simpliciter eine Mitbelehnenschaft behaupten wollen, sondern sie müssen auch darthun, daß sie eine puram & illimitatam simultaneam investituram an denen Güthern haben, welches sie aber zu erweisen nicht vermocht, noch auch zu thun vermögend seyn werden, in deme so gar ihre eigene Lehn-Brieffe ihnen hierinnen zuwider sind, und mit ausgedruckten Worten nur von einer limitirten und auf die Verträge sub H. & I. restringirten Mitbelehnenschaft handeln. Haben also Herren Appellanten weder das Jus agnationis, noch auch das Jus puræ & illimitatæ simultaneæ investituræ bewiesen, dahero Herren Appellantis Hoch-Gräßl. Gnd. von der angestellten Klage billig zu absolviren sind.

die agnation, welche doch wohl ihre Richtigkeit erhalten wird, und wenn es nöthig, überflüssig darzutun, (59.) nicht sollte seyn erwiesen worden. III. Der Beweis der *Simultanea* (60.) investituræ ist aus denen auf die Güther und nicht auf ein gewisses Geld gerichteten Lehn-Brieffe de Anno 1637. und darauff erhaltenen Mitbelehnsscheinen, klar, weil die Worte:

Befcheidenlich und also begeben es sich daß Er George von Wolframsdorff ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgienge, alsdenn viel berührte NB. Güther (und nicht Geld) (61.) an jetzt benannte seine Mitbelehnte nach NB. rechter Sippzahl kommen und fallen sollen. So deutlich, daß derjenige, der solche nicht von denen Güthern an sich selbst, sondern nur von einem gewissen zu Lehn gemachten Gelde interpretiren wolte, wider sein eigen besser Wissen judiciren müste, immassen durch solche Worte eben die vorbergehende *Clausula pactorum*, daß nemlich die *Succesio in Capita* nach rechter Sippzahl, und nicht in *Stirpes* geschehen solle, zusammen gehängt, und erkläret wird. (62.) Und daß solche Herrn Georgens Sen. Meynung gewesen, erhellet

G

aus

(59.) *Acceptatur*, daß Herren Appellanten selbst hier einräumen, wie sie das *Jus agnationis* noch nicht erwiesen haben. Ob sie es überflüssig hätten thun können, lästet man dahin gestellet seyn, sufficit, daß es nicht geschehen, und ist es nicht genug, etwas erwiesen können, sondern darauf kommt es an, ob es würdlich erwiesen sey. Daß aber dieses letztere nicht geschehen, geschehen hier die Herren Appellanten selbst.

(60.) Daß Herren Appellanten eine *puram absolutam & illimitatam simultaneam investituram* an den Güthern hätten erwiesen müssen, ist nur *iso not.* 58. dargethan worden.

(61.) Auf diese *centies recoctam objectionem* ist in denen *Actis toties quoties* geantwortet, und selbige gründlich *refutiret* worden. Iso beruffet man sich Kürze halber nur auf dasjenige, was in dissertiger gedruckten *Specie Facti* p. 14. ad num. 4. dann p. 18. ad num. XII. it. p. 26. ad num. 7. darwider mit wichtigen und unumstößlichen Gründen *regeriret* worden.

(62.) Daß dieses eine offenbare *Sophistery* und unverantwortliche Verdrehung des ganzen *Sensus*, mithin ein ganz ungegründetes Vorgeben sey, ist über dasjenige, was man in *Actis* schon dargegen *regeriret*, in der gedruckten *Specie Facti* p. 14. ad num. III. ferner p. 18. ad num. XII. und zwar in resp. 3. it. p. 26. ad num. 8. weitläufftig dargethan und ausgeführt worden, worauf man sich abermahln Kürze halber hiermit beziehet. Hauptsächlich aber ist wohl zu bemerken, daß in denen Lehn-Scheinen sub N.n.n.n.n. und S. s. s. s. Vol. Act. II. fol. 256. und 257. ausdrücklich stehet, daß die Beträge, worauf sich in dem Lehn-Brieffe bezogen wird, nicht *de modo succedendi* nach rechter Sippzahl, sondern NB. von der auf die Mann-lehn-Geldere *restringirten* Mitbelehnsschafft und also *de modo simultaneæ investituræ* handeln. Ja als Herrmann von Wolframsdorff vermahnt mit denen Mitbelehnten über die Mitbelehnsschafft der *qvæst.* Güthere den *Procels*, in welchem die bekante *Jenaische* *sentenz ex fallâ causâ* gesprochen werden, führte, und damahln *de modo simultaneæ investituræ*, (non *de modo successiois in feudis*) die *qvæstio* ware, so hat isiger Herren Appellanten Groß-Vater, Philipp Levin, in dem *Extracts*-wette allegirten Schreiben Vol. II. fol. 280. selbst angeführt und bekennet,

Daß er die Mitbelehnsschafft an denen Güthern *qvæst.* anderer Gestalt nicht, als die alten Wolframsdorffischen allerz. is

G

auf.

aus dem Vertrag und Eansley Abschiede sub. lit. G. de dato den 3. May 1616. Fol. 232. Vol. II. davon folgender Extract hierbey zu fügen vor nöthig erachtet worden. Wie Heinrich der Jüngere Neß, Herr von Plauen, Herr zu Gräz, Kramnischfeld, Gera, Schleiß und Lobenstein, ic. hiermit ufhunden und bekennen, daß heute zu Ende benannten Tages vor Uns in unsrer Eansley allhier zu Gera erschienen und fürkommen, der Ehrbare, Wette, unser lieber gereuer Rudolph Friedrich von Wolfframsdoerff Kläger eines, und dem ic. andern Theils, und hat Anfangs Kläger anz. und fürbringen lassen, wie nach Eecl. Hintritt seines lieben Veters, Hannß Christophen von Wolfframsdoerff, dessen aufn Guthe Köstritz und anderwo habbende Kauff-Gelder (63.) an ihn als den NB. nechsten Agnaten Krafft und vermöge der alten investituren (64.) darinnen die Claußel: Nach rechter Sippzahl zu befinden, alleine forsmen, ic. ic. Hieraus nun kan Herr Beklagter klärlich sehen, daß da Herr Georg von Wolfframsdoerff, derer Kläger Groß-Vater Anno 1637. nach ihren Verträgen in die Mitbelehnsschaft genommen, nicht anders, als den von Rudolph Friedrichen oben angeführten *modus succedendi* verstanden, (65.) wie denn solches in oballegirten Documenten

aufgerichtete und unterschriebene Verträge (sind *ipsissima verba* des Lehn-Brieffes de Anno 1637.) besagen und ausweisen, prätere, und verlange, daß Kläger Hermann solche Verträge (welche aber in dem Köstritzer Brande aus Zweifel mochten verlohren gegangen seyn, und dahero nicht können produciret werden,) produciren solte, welches ja nicht nöthig gewesen wäre, wenn die in dem Lehn-Brieffe befindliche Worte

nach rechter Sippzahl,

als welche, gedachter Massen, lediglich de modo *successionis* *simultaneæ* *investitorum*, nicht aber de modo *simultaneæ* *investiturae*, wovon doch damahl in die Frage ware, handeln, die Verträge selbst gewesen wären.

(63.) Hieraus ist abzunehmen, daß Verkäuffers Hannß Christophs von Wolfframsdoerff Agnati sich der Kauff-Geldere vor die verkaufften Güthere quæst. eigenthümlich angemasset, einfolglich sich als Selbst-Verkauffere aufgeführt, ist also etwas sehr unbilliges, daß itsige Herren Appellanten die Güthere selbst haben wollen, da ihre Vorfahren doch das pretium würdlich davor empfangen, selbiges in locum Feudi emti zu Mann-Lehn surrogiret, jedoch dessen ohnerachtet diese Geldere zum Theil verthan, zum Theil aber auf den Güthern quæst. als einen Lehn-Stamm stehen lassen, da sie denn auch biß dato noch haßten: Und auf so hoch sind Agnati von Gera anno 1637. in die Mitbelehnsschaft genommen worden, besage des Lehn-Brieffes de eodem anno, und derer darinn allegirten Verträge sub H. & I.

(64.) Ein anders sind investituren, ein anders Verträge, in denen Verträgen aber sub H. & I. stehet von keinem modo *succedendi* in Feudis, wohl aber ist der modus der limitirten, und auf die zu Mann-Lehn gemachte Kauff-Geldere restringirten Mitbelehnsschaft darinnen deutlich exprimiret, und auf dieses letztere kommet es iso hauptsächlich an, nemlich ob die Herren Appellanten eine pure und absolute, oder eine limitirte Mitbelehnsschaft haben, welches letztere denn aus denen in ihren eignen Lehn-Brieffen allegirten Verträgen sub H. & I. so klar und offenbahr ist, daß dagegen mit Bestand nichts einzuwenden.

(65.) Dieses kan und wird vernünftiger Weise niemand glauben, die Herren Appellanten werden auch dieses ihr falsches alerum nimmermehr

to sub lit. G. ferner declarirt wird, per verba: Wann wir dem beyderseits fürbringen zu Gnüge vernommen, die Lehn-Brieffe und andere Pacta gentilitia, welcher Kläger nicht gang in Abrede seyn können, mit Gleis erwoogen. Aus welcher Passlage zu erhärten, daß schon vor der Zeit Pacta Gentilitia (66.) bey der Wolfframsдорffischen Familie resp. successione vorhanden gewesen. Weil aber solche von klagenden Rudolph Friedrichen nicht können producirt werden, ist Damahls der Vergleich getroffen worden, daß er vor sein präzendirtes näher Diecht 1000. fl. als ein præcipuum erhalten, mit dem Bedinge: Daß es auf ebene Maasf mit der Succession in allen Hannß Christophs Verlassenschafft, es sey zu Köstitz, Saara, Wormstädt, oder wo es wolle Neußl. oder Sächsl. Lehn ohne einige fernere Exception gehalten, und dieselbe zugleich in Störpem unter sie die sämbl. Bettern vertheilt werden solle. Dieser Vergleich nun afficirt allein besagten Hannß Christophs Verlassenschafft, und ist nach erfolgter Theilung *expirirt*. (67.) George Sen. aber hat Anno 1637. gebethen, seinen Bettern die

G 2

die

erweisen, das Gegentheil aber ist oben not. 62. schon gezeigt worden, und was gieng doch Georgen der *modus succedendi* in denen quætionirten Güthern an? Aber daran ware ihm gelegen, daß der *Modus simultaneæ investituræ* recht deutlich exprimiret und bemerket würde, welches auch dadurch geschehen, da er nehmlich in den Lehn-Brieff setzen lassen:

Seine *agnati* solten die Mitbelehnschafft nicht anders haben, als auf Maas und Weise, auch anderer Gestalt nicht, als die zwischen denen von Wolfframsdorff aufgerichtete, unter schriebene und *ratificirte* Verträge besagen und ausweisen.

Nun sind die Verträge sub H. & I. also qualificiret, wie sie in denen Lehns Brieffen beschrieben werden: sie sind nehmlich a) zwischen denen von Wolfframsdorff errichtet b) unterschrieben und c) besiegelt, auch d) *ratificiret*, und handeln e) *de modo simultaneæ investituræ*, müssen also so lange gelten, biß Herrn Appellanten andere und gleichmäßige qualitates habende Verträge produciren werden, sie sagen aber selbst, sie könnten und wolten solches nicht thun.

(66.) Die Herren Appellanten produciren nur solche *pacta gentilitia*, so wird sich zeigen, ob selbige *de modo successione simultaneæ investitorum* handeln, zur Zeit aber haben sie noch keine producirt, ist also vergeblich, von deren Inhalt viel zu sprechen. Inzwischen sind die Verträge sub H. & I. wirklich vorhanden, diese handeln deutlich *de modo & restrictione simultaneæ investituræ*, haben alle die *crinomena*, womit sie in denen Lehn-Brieffen characterisiret werden, müssen also unumgänglichen *Fidem* behalten, so lange Herren Appellanten keine andere von dergleichen calibre produciren, welches sie aber, erzehleten maßen, nicht thun können.

(67.) Ist falsch, und müssen die Herren Appellanten dieses ihr so kühs nes *assertum* erweisen. Es wird sich ja in allen und jeden Lehn-Brieffen auf solche Verträge bezogen, und ausdrücklichen gesaget, daß *agnatis* die Mitbelehnschafft auf solche Art und Weise, wie diese Verträge besagen und ausweisen, und anderer Gestalt nicht, als auf die Kauff-Gelder concediret worden, mit was vor Grund können nun Herren Appellanten vorgeben, solche Verträge wären *expiriret*? da sie doch durch die Lehns Brieffe gleichsam erst recht zu ihrer Krafft gekommen.

(68.)

die gesambte Hand (68.) an seinen Gütthern und nicht an einem gewissen Lehn-Stamme NB. nach rechter Sippzahl, zu conferiren, und daß dieses seine Meynung gewesen, beständig die letzte Apertur nach tödtlichen Hintritt des Cammer-Herrn, Herrn Johann Friedrichs von Wolfframsdorff, da dessen hinterlassene Güther Köstritz Obertheil, Dürrenberck und Hartmannsdorff an die Kläger, als *proximiores* gefallen, (69.) und Herrn Moritz Carl von Wolfframsdorff zu Reichwolfframsdorff, als gradu remotior, vermahltn *salva investitura simultanea excluderet* worden, *resistente notorietate*. (70.) Weil nun Köstritz Obertheil, Dürrenberg und Hartmannsdorff, mit allen zugehörigen Lehn-Stücken nach oberwehnten Todes-Fall und gänzlichem Abgang Georgens Sen. Descendenten auf die Kläger gefallen, sie auch besage Lehn-Scheins Sub. No. 16. b. d. d. Fol. 90. & 94. Vol. II. mit folgenden Worten: Wir ic. Urtunden und bekennen, daß Hannß Georgen Friedrichen, Carl Ditten, und Heintich Eigmund, Gebrüdern, dann Heintich Ernst und Johann Christoffhen, Gebrüdern, auff des Cammer-Herren tödtlichen Hintritt die Lehn an denen Gütthern Obertheil Köstritz, Hartmannsdorff und Dürrenberck dergestalt, wie die Lehn-Brieffe bezeugt werden, würdlich bekemmer, die Belehungen aber über den Untertheil Köstritz und Polzig auf ihres Betters des Cammer-Herren Todes-Fall, so lange bis zuvor die Revocations-Klage, welche sie wieder den Hochgebobrenen Grafen und Herrn, Herrn Heintichen den Vier und zwanzigsten, jüngeren Linie Reußen, Grafen und Herrn von Plauen, als dieser Güther jetzigen Possessorem angesellet, wird geendiget, und von ihnen obinirt seyn, suspendirt worden, (71.) Den 11. April 1714. würdlich beliehen
 wvrs

(68.) Solche gesambte Hand aber ist auf die Verträge restringirt worden, und obschon in dem Lehn-Brieffe selbst des Lehn-Stammes nicht mit ausgedruckten Worten gedacht wird, *sufficit tamen*, daß sich darinnen auf die Verträge, in welchen sothaner Lehn-Stamme in locum derer verkauf-ten Güthere substituirt worden, so nachdrücklich bezogen, und selbige zum Grunde der modificirten Mitbelehnschaft gelegt worden.

(69.) Weil simultaneë investiti agnati auf diesen übrigen Georgens Gütthern eine *puram & illimitatam simultaneam investituram* gehabt, solche Güthere auch niemahl veralienirt worden, vielmehr beständig alt-väterliche Lehn-Güthere geblieben, hiernächst bey selbigen keine Lehn-pacta vorhanden gewesen, so hat es freylich damit eine ganz andere Bewandnis, als mit Köstritz Untertheils und Polzig gehabt, wie solches alles in disseitiger gedruckten specie Facti p. 27. ad n. 9. bereits angeführet, und auf diese derer Herren Appellanten Objection mit mehrern ist geantwortet worden.

(70.) Daß Herrn Appellanten dem legt verstorbenen Hermannischen Descendenten gradu *proximiores*, Moritz Carl von Wolfframsdorff aber remotior gewesen, beruhet in keiner *notorietate*, sie hätten solches erweisen müssen, und das ist es eben, was von Seiten Ihro Hochgräffliche Gnaden so offte urgirt worden, daß nehmlich Herr Kläger und Appellanten ihr *Jus agnationis* nach rechter Sippzahl erweisen, und also sich *ad causam legitimam* müßten, denn sonst andere agnati künftigt kommen, und unter dem Vorwand einer näheren agnation Herrn Appellantens Hochgräffliche Gnaden von neuem actioniren möchten, wogegen Dieselbe sich feste zusehen allerdings Ursache haben. Conf. nor. 18.

(71.) Und also ist Herrn Appellanten die Lehn über die Güthere quast. nach Johann Friedrichs von Wolfframsdorff als des letztern Herrmannischen Descendenten absterben, nicht bekemmer worden, wie sie doch in ihrem 2aten Beweiß Articul dreisse vorgeben, und durch diesen Lehn-Schein solches beweisen wollen: Vielmehr hat die Hochgräffliche Lehn-Curie sothane gesuchte Belehung so lange, bis jetzige Herren Appellanten würden in ihren

worden. Wäre nun Ihre daran gehabte Mitbelehnschaft auf einen gewissen Lehn-
Stamm gerichtet, und die oft allegirte Clausula davon zu verstehen gewesen, so würden
des ultimi Defuncti hinterlassene Frau Schwestern, als Land-Erbinnen, Kläger nicht die
völligen Güther eingeräumt haben, (72.) da sie doch notorischer Weise nichts, als die
alodial-Stücken vindicirt, und deswegen bey der Gräflichen Regierung zu Gera mit
Herrn Carl Otten, und Herrn Heinrich Eigmunden von Wolframsdorff, als Mitflä-
gern, noch immer in lite liegen. Sind aber ietzt berühete Drey Güther vollkommen
auf die Kläger gefallen, warum nicht auch das Untertheil Köstritz und Politz. (73.)
Nam ubi eadem est ratio, ibi eadem legis dispositio. Aus diesen folget nun, daß Klägere
IV. nicht gehalten seyn, mehr Verträge zu produciren, (74.) weil sie nicht ex pacto, son-
dern ex acquilata simultanea investitura (75.) geklaget, in angezogenen Lehn-Briefsen, auch
die Pacta darauf sie sich gründen wollen, durch die nachfolgende Erklärungs-Worte,
zugleich inducirt worden, (76.) und ferner keiner induction bedürfften. V. Hat zwar
Herr Beklagter einige Verträge producirt, aber daraus im geringsten keinen Lehn-Stamm
erwiesen, außer was von denen Kauff-Geldern vor die Güther Köstritz und Politz dar-
innen disponirt, welche längst vertheilt worden, (77.) und die Mithung auf solche
Fol. 256. seqq. Vol. II. ist, wie schon angeführet, ante annum 1637. geschehen, zu welcher
Zeit an Köstritz Untertheils und Politz von Herrn Klägers Groß-Vater eine neue Mit-
belehnschaft (78.) erhalten, und nachgehends so wohl auf die Güther, als den Büns-
senfeldischen Lehn-Stamm gemuthet worden. Biewohl Sie auch in der Dvittung

§

de

ihren dermaligen Proceß obtiniret haben, suspendiret, wie besagter Lehn-
Schein deutlich besaget.

(72.) Der Schluß ist sehr unrichtig, und schon not. 69. gezeiget wor-
den, daß von des ultimi defuncti übrigen Lehn-Güthern im geringsten
nicht auf die Güthere quast: könne argumentiret werden, weil es mit jenem
eine ganz andere Beschaffenheit, und die Herren Appellanten eine puram
und absolutam simultaneam investituram daran gehabt haben. So waren
auch die Güthere quast: von des ultimi defuncti Vater bereits verkauftet,
die übrigen Güthere hingegen niemahlen veralieniret worden.

(73.) Ratio ist schon not. 69. & 72. angeführet worden: Ubi autem diver-
sa est ratio, ibi diversa Legis dispositio.

(74.) Daß Herren Appellanten solches allerdings wären schuldig gewe-
sen, hat man in oft allegirter specie Facti p. 25. ad n. 6. bereits dargethan.

(75.) NB. ex Pactis tamen ad certam summam pecunia feudalisi restricta,
ergo hätten Herren Appellanten solche pacta, oberwehnter Massen, produ-
ciren sollen.

(76.) Dieses ganz unerfindliche und grundlose Vorgeben ist schon oben
not. 62. und in denen allda allegirten locis der dffseitigen speciei facti gründ-
lich refutiret worden.

(77.) Male, daß einige von derer Herren Appellanten Vorfahren, und
darunter ihr Groß-Vater Philipp Levin, zwar ihre Antheile des Kauff-
Geldes erhoben, aber contra datam fidem selbige nicht, wie sie doch lantze
versprochen gehabt, wieder zu Lehn angewendet haben. Indessen stehen
doch noch biß dato einige Antheile von solchen zu Mann: Lehn gemachten
Kauff-Geldern auf denen Güthern quast. und auf diese ist Gegentheils prä-
tendirete Mitbelehnschaft per pacta sub H. & I. restringiret worden.

(78.) Daß derer Herren Appellanten Groß-Vater Philipp Levin anno
1637. keine neue Mitbelehnschaft erhalten, ist schon oben not. 2. mit meh-
rern gewiesen worden.

§

(79.)

de Anno 1616. infra No. 3. sich die Mitbelehnſchaft *expresse reſervirt*. (79.) VI. Dieſe ratio decidendi gehet Herrn Beklagens hohen Herrn Principalen nicht an, ſondern iſt eine Sache, die ſchon *per judicatum* (80.) ausgemacht iſt, uti ſupra demonſtratum, und wenn nur Herr Hermann von Wolſframsdorff die Güther nicht verkauft, ſo würden agnati & ſimultanee inveſtiti mit Ertheilung ihres Conſenſus in mutua & hypothecas, wenn dergleichen bey ihn geſucht worden, ſie ſchon der Gebühr nach bezeugt haben. (81.) VII. Wann die Benennung; Erb- und Eigenthümlicher Güther, (82.) von bonis alodialibus verſtanden wird, ſan dieſe ratio decidendi eingeräumt, von bonis feudalibus aber anders nicht, als abſolvè und abſque effectu juris geſagt werden. Da aber der Herr Ober-Hof-Marchal Seine libertatem vendendi VIII. auch auf die Feuda erſtrecken wollen. So iſt hier die Frage allerdings de jure tertii, und ob die ſimultanee inveſtiti ein
Jus

(79.) Aber nur an denen zu Lehn gemachten Kauff-Geldern, wie ex Pacto ſub I. klar erhellet, ja Agnati haben ſo gar in dieſem Pacto der Mitbelehnſchaft an denen Güthern quæſt. ausdrücklich renunciiret, wie Herren Kläger und Appellanten ſelbſt geſtändig ſind, dahero auch ſolches eigene Geſtändniß, wie man ſupra not. I. bemercket, von Seiten Herrn Beklagens Hoch-Gräff. Gnd. utiliter acceptiret worden.

(80.) Daß die Jenaiſche Sentenz offenbaher ex falſa & erronea cauſa, in ipsa ſententia expreſſa, geſprochen worden, mithin vires rei judicate nicht erlangen können, hat man bereits oben not. 36. mit mehrern gezeiget.

(81.) Es zeigen die Acta, daß die damalige Mitbelehnte Agnati Herrmannen von Wolſframsdorff contra datam fidem den verſprochenen Conſenſus in mutua & hypothecas feudales recht unbilllicher Weiſe verweigert, dahero bemeldter Herrmann von Wolſframsdorff um ſo viel mehr bewoſſen worden, die quæſtionirten Güther als feuda nova zu verkaufen, zu maſſl Agnati keine puram ſimultaneam inveſtituram daran gehabt, ſondern dieſe nur auf den darauf haſtenden Lehn-Stamm per Pacta reſtringiret geſeſen, welcher Lehn-Stamm denen Mitbelehnten auch in ſalvo verbleiben, dahero gedachter Herrmann ſolche feuda nova, etiam diſſentientibus ſimultanee inveſtitis, allerdings veralieniren können,

(82.) Georg hat die Güthere quæſt. erb- und eigenthümlich von ſein und ſeines Ehe-Weibes propren Mitteln erkaufft, und die Agnati haben ſich, beſage derer Verträge, von der daran gehaltenen Mitbelehnſchaft gänzlich loß geſaget, ja juxta Doc. F. fol. 231. Vol. II. ausdrücklich in Schriften ſich erkläret,

ſie hätten durch den verwilligten Kauff ſich nichts mehr an denen Güthern *quæſt.* anzumaſſen.

Mithin hat Georg und ſeine Deſcendenten plenam alienandi poteſtatem geſt. habet, und da agnati durch den Lehn-Brieff de Anno 1637. kein mehrers Recht bekommen, als ſie vorhero gehabt, indeme ihnen die Mitbelehnſchaft nicht anders, als wie die Verträge beſagen und ausweiſen, nemlich nur an denen zu Mann-Lehn gemachten Kauff-Geldern, zugeſtanden worden; ſo hat Georg und ſeine Söhne ſecundum qualiatem ex pactis competentem allerdings die Macht gehabt, die feuda nova, diſſentientibus etiam ſub certo & reſtricto modo ſimultanee inveſtitis, zu verkaufen: ſufficit, daß denen Mitbelehnten der conſtituirte Lehn-Stamm, auſſer welchen ſie an denen Güthern nichts mehr zu fordern gehabt, in ſalvo geblieben.

(83.)

Zur prohibendi gehabt? (83.) Welches letztere, wie es affirmirt wird, also ist es auch zum Überflus erwiefen worden. IX. Die größte iniquität (84.) von der Welt wäre, wenn

§ 2

(83.) Hoc negatur, und hätten Herren Appellanten ihr Jus prohibendi erweisen sollen, welches geschehen wäre, wenn sie dargethan hätten, daß sie eine absolutam & illimitatam simultaneam investituram an denen Güttern quæst. gehabt: da aber ihre eigene Lehn-Brieffe und die darinnen allegirte Verträge sub H. & I. ein ganz anders besagen, daß ihnen nemlich die Mitbelehnenschaft nicht weiter, als an denen auf denen Güttern haften den, und an statt derselben zu Lehn gemachten Kauff-Geldern competire, so fällt ihr vermeyntes Jus prohibendi hinweg, zumahl auch wohl zu merken ist, daß die feuda emta in persona emtoris Georgens, Feuda nova, und erb- und eigenthümliche Güttere geworden, mithin eo ipso validè haben veralieniret werden können. Japosito sed non concessio, die Güttere quæst. hätten auch in persona emtoris Georgens, naturam Feudi antiqui erlangt, und Agnati hätten eine absolutam simultaneam investituram durch den Lehn-Brief 1637. daran concediret bekommen, (welches aber beydes nicht ist, indeme das Gegentheil aus denen Lehn-Brieffen und Verträgen sub H. & I. so gleich erhellet) so statuiren doch die vornehmsten Jcti, quod feudum novum concessum Jure feudi antiqui, (welches doch gedächter maßen von denen Güttern quæst. nicht kan gesaget werden,) non prius effectum Feudi antiqui natura talis fortiat, quam cum successio ad agnatos fuerit delata. Interea vero temporis Vasallus, consentiente Domino Feudi, NB. libere id potest alienare in præjudicium agnatorum, nam tunc demum jus quæsitum agnatis est, si Dominus & vasallus in voluntate perseveraverint, nec præsumendum, eos in odium sui manus sibi ligasse.

Vid. Hornii Jurispr. Feud. Cap. III. aph. 10. p. 58.

(84.) 1.) Dieses ist wohl eine weit grössere iniquität, daß, da derer Herren Appellanten Groß-Vater seinen Antheil Kauff-Geldes vor die verkaufften Güttere, mithin pretium rei venditæ würdlich erhoben, verthan, und contra promissa ac datam fidem nicht wieder an Lehn angeleget, noch auch die agnatos zur gesamten Hand daran gebracht, jezige Herren Appellanten dennoch rem ipsam venditam, oder die Güttere selbst prætendiren, an denen sie doch kein weiteres Mitbelehnschafts-Recht, als was die darauf hafternde Lehn-Stamm-Geldere betrifft, haben: zumahl da solche Güttere Georg von seinen eigenen Mitteln erkauft, dessen Sohn Herrmann aber fast so viele Lehn-Schulden, als die Güttere werth gewesen, aus seinen maternis abgetragen, und gleichwohl solten deflestern allodial-Erben das Kauff-Precium, so ihr Vater vor die verkaufften Güttere bekommen, jezo wieder heraus geben, hergegen die Mitbelehnten die Güttere, davon Sie und ihre Vorfahren das Preium genossen, wieder bekommen, und zwar frey und ohne Bezahlung derer durch den Verkäufer Herrmann abgetragenen Lehn-Schulden, zu deren Bezahlung sie doch, vermöge derer Verträge, verbunden gewesen. Einfolglich wären die Mitbelehnten in duplo lucro, die Land-Erben aber in triplo damno, welches wider alle Rechte und die größste Iniquität von der Welt seyn würde.

2.) Es ist wohl natürlich, daß Georg gegen seine leiblichen Kinder und Leibes-Erben mehr Liebe werde gehabt haben, als gegen seine ziemlich un-

danck.

da der Seelige Herr George von Wolframsdorff Sen. eine so gute Meynung vor seine Bettern gehabt, daß er Sein Lehn nach Abgang seiner Linie, lieber Ihnen als andern gönnen wollen, die Hochgräfliche Gnädigste Lehn- und Landes-Herrschaften auch selbst darein gewilliget, und ohne regard auf Ihren zu hoffen habenden Rückfall, ohne einigen Auszug gnädigst concedirt, solche des primi acquirentis liberalität und die Lehnverliche gnädigste Condescendenz, die zu derer Klägeren Nutzen gemeinet gewesen, ihnen zum Schaden solte verdröhet werden, welchen sie würcklich erleiden müsten, (87.) wann Sie die

Danckbare Bettern, deren einige, und darunter derer Herren Appellanten Groß-Vater, ihre Antheile oft-erwähnter Kauff-Geldere zwar empfangen, aber contra promissa nicht wieder an Lehn angeleget, noch auch Georgen und seine Sohne zur gesamten Hand daran gebracht haben. Das Vertrauen Georgens gegen seine Bettern muß in Wahrheit so gar groß nicht gewesen seyn, weil er in dem Lehn-Brieff de anno 1637. den modum der simultaneæ investituræ, oft-angeführter Massen, limitiret, und auf die Verträge sub H. & I. restringiret hat, auch diese Verträge in dem Lehn-Brieffe so sorgfältig allegiren, und sich mit so gar nachdrücklichen Worten darauff beziehen lassen, daß nemlich die Mitbelehnenschaft

auf Maaß und Weise, auch NB. anderer Gestalt nicht, als die Verträge besagen,

Agnatis solle concediret seyn. Diese klahren Ausdrücke müssen wohl mehr gelten, als die von Klägeren vermuthere, aber nicht erwiesene ganz ubersnatürliche große Liebe des Georgens gegen seine Agnatos, als welche solcher Gestalt die väterliche Liebe gegen seine leibliche Kinder weit übertroffen hätte, indeme er jenen einen unbilligen doppelten Gewinn, und zwar ohne einigen Verdienst und Würdigkeit, zugewendet, bemeldte seine leibliche Kinder aber dadurch in dreyfachen unverwindlichen Schaden gesetzt hätte, dergleichen Härte und Unbilligkeit gegen sein eigenes Fleisch und Blut von einem leiblichen Vater nicht einmahl zu vermuthen ist, zumahl da in practenti die Lehn-Briefe und die darinnen allegirte Verträge ganz deutlich und offenbarellich das Contrarium bezeugen.

(85.) Ergo wollen Herrn Appellanten cum damno eines tertii innocentis ihrem vermeynten Schaden beykommen, und der unschuldige dritte Mann soll zu ihrer ungegründeten indemnification die Haare lassen. Zu dem, wenn Sie ihren vermeynten Schaden solten darthun, so würde selbiger darinnen bestehen, daß sie sich die ungegründete Einbildung gemacht, wichtige Lehn-Güther wider alles Recht und Billigkeit zu acquiriren, wer kan aber dafür, daß sie die Rechnung ohne den Birth gemacht? Über dieses ist es gewiß kein non-Ens daß sie ein ansehnliches Lehns-Quantum lucriren, wodurch ihnen die nach und nach aufgewendete wenige Lehns-Sporculn reichlich und vielfältig ersetzt werden, und läßt man dahero andere Unpartheyische darüber judiciren, ob solcher Gestalt die Ubrkunden, auf welche Herren Appellanten sich beziehen, pro non Entibus zu achten sind, da gleichwohl ihnen Krafft derselben solches Lehns-Quantum zumächset. Endlich haben Herren Appellants Hoch-Gräfl. Gnd. ebenfalls viele und weit mehrere Unkosten auf die Belehnungen derer quatz. Güther gewendet, wenn nun Ihre Hoch-Gräfl. Gn. keine andere unumstößlichere Gründe pro justitia causæ vor sich hätten, und wolten bloß ex dicta ratione, nemlich weil Sie schon viele Unkosten auf die Belehnungen derer Güthere

die so viele auf die Conservation der erlangten Mitbelehnsschafft aufgewandte Kosten umsonst dependirt haben, und die in Händen habende Urkunden pro non entibus solten geachtet werden. Denn wo stehet denn das Verboch, (86.) daß einer einem ein Gut abkauffen, aber solches dem Verkäufer nicht wieder per testamentum, donationem oder andere modos transferendi dominium zuwenden möge? Herrn Verkäuffers Landserben kommen durch die Mitbelehnsschafft quaestionis proprie in keinen Schaden, (87.) weil sie in Feudis masculinis keine Succession gehabt, als welche ohne die constituirte Mitbelehnsschafft, ad Dominos Feudi ohnedem gefallen wären. Hierdurch nun sind hoffentlich die Erfürstlichen rationes decidendi in möglicher Kürze, jedoch gründlich, abgelesen, und was noch mangelt, wird der geneigte Leser in dem annectirten Prajudicio Hallensi mit *solidissimis juris rationibus* (88.) ferner zur Gnüge finden können. Nach dem

3

aber

there quast. gewendet, Gegentheile mit ihrer zwar offenbare unstatthafften Klage abzumeisen verlangen, was würden Sie darzu sagen, und möchten sie wohl diese ration passiren lassen? Es ist ihnen dergleichen Treuherzigkeit wohl nicht zuzurauen, und gleichwohl führen sie dieses als ein vermeyntlich wichtiges, aber auch nichtiges Argument vor sich an.

(86.) Es ist iego nicht die Frage, ob es verbothen, sondern ob es in praesenti nostro casu würdlich geschehen sey? wie solches bereits in mehr allegirter specie Facti p. 18. ad no. XL mit mehrern angeführet, und beantwortet worden.

(87.) Daß allerdings Verkäuffers Landserben so gar triplum damnum sentiren müßten, wenn Herren Appellanten in ihrer ungerechten Intention wider alles Vermuthen obtiniren würden, ist bereits not. 84. in gleichen in der letztern Duplic-Schrift fol. 106. deutlich gewiesen worden, worauf man sich denn hiermit will bezogen haben.

(88.) Daß Contrarium aber kan der geneigte Leser in dem erstern Hallischen Responsio Vol. Actor. III. fol. 601. seqq. sub lit. e. und die Beantwortung des gegentheiligen Hallischen Responsi in der gedruckten specie facti p. 17. seqq. von no. IX. bis XV. mit noch solidern juris rationibus zur Gnüge finden. Ja, quod maximum, so haben Dni. Hallenses in dem jüngsthin über derer Partheyen bey jetziger Appellations-Instanz geschehenen Verfahren, des Herrn Appellatens Hoch-Gräfl. Gnd. ertheilten letzten Responsio, welches sub no. I. hierbey gedrucket ist, das denen Herren Appellanten gegebene Responsum gleichsam revociret, und in rat. decid. prima die Ursache darvon angeführet, nemlich:

Daß sie nunmehr die Sache so ausgewickelt gefunden, daß sie gegründete Ursachen für sich hätten, bey Ihren erstern in Anno 1714. Herrn Appellaten ertheilten Responsio zu verbleiben, von dem jenigen aber, so sie Appellanten gegeben, (und womit sich diese iego so gar breit machen wollen) abzugehen.

3

(89.)

aber Domini Helmstadienses in ihren gesprochenen Leuterungs-Urthel, so oben angeführer, auf die einzige rationem decidendi gefallen, daß, weil Kläger nicht auszuführen vermogt, daß die in dem Anno 1637. und hernach ausgefertigten Lehn-Briefsen von ihren aufgerichteten, unterschriebenen und ratificirten Verträgen, enthaltene Clausula limitativa, von andern recessen, als welche Herr Beklagter producirt, zu verstehen sey, auszuführen, und also, daß Ihr Jus simultaneæ investituræ nicht auf dem hiebefore constituirten Lehn-Stamm an Seide zu restringiren, sondern auf die strittigen Güther selbst zu extendiren, das Erfürthische Urthel zu confirmiren sey, so ist es ward vor die Kläger ein Unglück, wird aber Herr Bekls. Principalens Hoch-Gräflichen Gnaden wenig Profit schaffen. Inmassen daß derer Kläger Mitbelehnschaft auf einen gewissen Lehn-Stamm nach verhandenen Pactis restringirt sey; Herrn Bekls. exceptio peremptoria ist, welche derselbe, quia reus excipiendo fit actor, die Kläger aber solches beständig negiren, erweisen sollen. (89.) Und ist wider alle Process-Ordnungen, (90.) daß ein Actor die negativam peremptoriarum exceptionum rei zu probiren, verbunden. Ja es ist solches der gefunden Vernunft zuwider. Dahero ein solches auch denen Actoribus in casu præf. per sententiam nirgend aufgelegt worden. Genugsam, daß sie überflüssig dargethan, daß sie Anno 1637. die Mitbelehnschaft an Köstritz Untertheil und Politik, und ward ohne Berührung eines Lehn-Stammes erhalten, Ihnen auch die Successio expresse in die Güther verschrieben worden. (91.) Wer das Contrarium statuir, muß solches mit stärckern Beweiß dathun, (92.) so aber Herrn Bekln. hier geschelet. Denn alles, was er an und vorbracht, sind ante acta und geben posterioribus negotiis keinen legem. Bey welcher wahrten Bewandniß nun, und weil so gar schlechte rationes decidendi (93.) auf Seiten Herrn

(89.) Hierauf ist in letzt angezogener gedruckten specie Facti p. 25. ad no. 6. bereits geantwortet, und dieser objection gründlich begegnet worden, dahero man sich brevitatæ studio darauf beziehet.

(90.) Es ist aber nicht wider die Process-Ordnung, sondern wird notwendig erfordert, daß das Relatum, worauf sich das Referens beziehet, muß produciret, und dieses aus jenem erkläret werden. Da nun in Herren Appellanten produciren Lehn-Briefsen sich expresse auf die Verträge referiret, und diese zum Grunde der Mitbelehnschaft gelegt worden, so folgt notwendig, Producentes müssen die Verträge, als das Relatum, zu gleich darlegen, sonst gelten ihre Lehn-Briefse, als das Referens, nichts. Conferatur, was in diesseitiger gedruckten specie Facti p. 24. ad num. 3. und pag. 25. ad sup. alleg. num. 6. dithfalls ist angemercket worden.

(91.) Hoc ex parte Ill^mi Dni. Appellati constantissimè negatur, und ist schon oben noc. 2. 13. 20. 47. 49. 58. 61. 68. und sonst vielfältig auf dieses derer Klägere unwahrhaftes Vorgeben geantwortet worden.

(92.) Das ist auch auf Seiten Herrn Appellarens Hoch-Gräfl. Gn. und zwar meist aus derer Herren Appellanten eigenen Lehn-Briefsen und Documenten mit solchen stärcken Beweiß-Gründen, ut supra deductum, dargethan worden, daß sie selbige unumgestossen haben lassen müssen, und sich mit nichts, als Sophistereyen und Verdrehungen derer Worte, dargegen zu behelfen gewußt.

(93.) Man läset unpartheyisch darüber judiciren, welche rationes decidendi von beyden Seiten die wichtigsten oder die schlechtesten sind. Herrn
Ap.

Herrn Beklagten hervor gebracht worden, hingegen Klägere ganz Connen klar ex actis vor Augen gelegt daß Ihre angestellte actio revocatoria firmiter gegründet worinnem Ihnen auch selbst *Domini Erfurthens* (94.) erslich beygesprichet, als müssen Sie GDE und der Gerechtigkeit anbefehlen, daß Sie dennoch zuletzt unglücklich gewesen, und wider Vermuthen so contraire Urtheil erhalten, dessen eigentliche Uyr-Sachen, Sie freplich nicht ergründen können, haben aber ein festes Vertrauen, (95.) daß, weil nunmehr die Sache per modum Appellationis an das Kaiserliche und des Reichs-Hochpreissliche Cammer-Gerichte zu Weßlar gedeihen wird, die bisher erlittene fatalitäten Sich endigen, die Sache, wie Sie an Sich selbst ist, erwogen, und eine solche reformatoria erfolgen werde, welche das Sprichwort: tandem bona causa triumphat, sichtbarlich bekräftigen könne. Klägere protestiren vor dem Beschluß, daß weil sich der Gräfliche Herr Mandatarius in Seiner Specie Facti den Bekln. genemmet, Sie auch Ihre gegenwärtige Actenmäßige Demonstration wider Ihn allein gerichtet, und Seines hohen Herrn Principals Hoch-Gräflichen Gnaden, wenn etwa eine oder andere Expression hohen Vermuthen mit eingeflossen, welche Herrn Beklagten zu hart scheinen solte, keinesweges dadurch in geringsten an dem derselben gehörigen Respect touchiret haben wollen. 2c. 2c. Empfehlen vielmehr dieses Scriptum und dessen Inhalt des geneigten Lesers unpartheyischen Judicio, und bitten alle darinnen etwa anzumerckende Fehler gütigst zu interpretiren und auszulügen.

Appellatens Hoch-Gräfl. Gn. haben zwey conformes ad Acta Judicialia completa latas sententias, ingleichen verschiedener oben not. 52. allegirten Welt-berühmten Juristen-Facultäten, und Jctorum rechtlichen Beyfall, einfolgsam verhoffentlich weit wichtigere Gründe, als Klägere vor sich zu allegiren.

(94.) Die aber ad Acta completa hernach ganz anders und pro justitia causa intentioniret haben. Und ist es ja nichts ungewöhnliches, daß Collegia re penitus inspecta & examinata, ihre vorige Meynungen, absonderlich in Sachen, die mit vielen Umständen verwickelt sind, ändern, cum jus in causa sit positum, & ex re constituendum, dahero Dni J.Cri Erfurtenes sehr lobblich gehandelt, daß sie ihrem ersten, Herren Appellanten ad Acta privata, ertheilten Responso, in dem ad Acta Judicialia & completa gesprochenen definitiv-Urtheil nicht gefolget, sondern angeführter Massen re melius examinata & penitus inspecta darvon abgegangen sind. Conf. not. 55. supra und beygedrucktes Responsum Hallense in rat. decid. prima.

(95.) Herren Appellatens Hoch-Gräfl. Gn. haben wegen Ihrer offenklaare gerechten Sache ein desto festeres Vertrauen zu dem allgeregtesten Ort, es werde derselbe die Herzen sämtlicher hohen Herren Assessorum bey dem Kaiserl. und des Reichs Hochpreissl. Cammer-Gerichte dergestalt zu lencken wissen, daß Sie die auf Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden Seite vorwaltende justitiam causa hoch-erleuchtet einsehen, und diesem Rechts-Handel durch eine gerechteste Confirmatoriam Sententiarum primæ Instantiæ den Ausschlag geben, folglich mit einem neuen Exempel Davids Ausspruch bestätigten:

Psaln XCIV, 15.

Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle fromme Herzen zufallen.

Beylagen

zu denen Anmerkungen.

No. I.

RESPONSUM

Der löblichen Juristen - Facultät zu Halle,

Welches ad requisit. des advocati causæ auf die in der ersten sowohl, als zeitherigen Appellations - Instanz ergangene complete Acta gesprochen worden

M. Decbr. 1724.

Wie Derselbe Uns eine Facti Speciem nebst 5. Voluminibus Actorum und andern Beylagen zugesicket, und sich des Rechtes darüber zu berichten verlangt; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen - Facultät auf der Königl. Preussl. Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwägung vor Recht:

Hat Herr Carl Otto von Wolframsdorf und Consorten gegen den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich den XXIV^{ten} jüngern Reußen, Grafen und Herrn von Plauen u. eine revocatorien - Klage, wegen der beyden Güther Köstritz Untertheils und Politz, aus dem Fundamento, daß solche ohne der Mitbelehnten Consens veräußert worden, und nunmehr die Lehns - Succession ex jure simultaneæ investituræ an sie gekommen, angestellet, und nachdem darüber Beweis und Gegen - Beweis geführt, der Herr Beklagte eine absolutoriam erhalten, welche auch post interpositam Leuterationem bestätigt, und dabero geschehen ist, daß die Sache nunmehr per viam appellationis an das Hochpreussl. Cammer - Gericht gediehen, und daselbst bishero verhandelt worden, diesem nach gefragt wird:

Ob der Herren Appellanten Gravamina von der Erheblichkeit zu achten, daß eine Reformatoria erfolgen könne, oder ob nicht vielmehr von Seiten Herrn Appellatens solche dergestalt abgelehnet, daß bey dem Hochpreussl. Cammer - Gerichte eine Confirmatoria Sententia zu hoffen sey?

Ra-

Rationes dubitandi.

Ob nun wohl die Herren Appellanten dieses zu ihrem vornehmsten Gravamine angeführet, daß in beyden vorigen Urtheiln erkannt worden, als wenn sie dasjenige, so ihnen zu erweisen obgelegen, nicht erwiesen, da doch 1.) gegen alle Regeln des Processus lauffe, daß ein Kläger mehr als seine Klage und deren Grund erweisen solle, vielmehr ausgemachten Rechts sey, daß, was die Beklagte excipiendo opponiren, ihnen zu beweisen obliege, cum reus excipiendo fiat actor, & ita suam exceptionem probare debeat, welches doch 2.) hierbey nicht in consideration gezogen sey, anermogen aus dem Vol. I. fol. 2. erhellet, daß sie das Fundamentum actionis allein auf die von langen Jahren her gehabte und von Fälln zu Fälln renovirte Mitbelehnschaft an denen quast. Güthern gesetzt, und Sie solches nur zuerweisen schuldig gewesen. Im Gegentheil des Herrn Appellants exceptio peremptoria, pacti scil. successorii, ihnen, ratione ihres Beweises, nichts angegangen, auch ihnen dessen Beweis so wenig aufgelegt, als vielmehr 3.) solche in den Gegenbeweis gehöret, und von Beklagten erwiesen werden sollen, es dahero allhier darauf lediglich ankomme, Ob Appellanten den Grund ihrer Klage, daß sie nemlich ohne alle restriction an die quast. Güther die Mitbelehnschaft in Anno 1637. erhalten, erwiesen, und solcher per exceptionem pacti successorii, daß nemlich die Mitbelehnschaft bloß auff den Lehn-Stamm restringiret, und nicht auf die Güther mit zu ziehen elidiret worden, cum pro actore, qui dominium suum probavit, respondendum sit, si rebus exceptionem suam non probavit.

L. 9. de R. Vind:

Wie denn 4.) das erste, nemlich das Fundamentum actionis aus dem Vol. II. fol. 34. seqq. befindlichen Lehn-Briefse de Anno 1637. klar zu erhellen scheint, daß der Appellanten Groß-Vater, Philipp Levin, expresse in die Mitbelehnschaft von neuen genommen sey, als welche zwar durch die Verträge de Anno 1616. und 1631. und derer darinn auf die quast. Güther geschene Verzicht, gebrochen, dennoch und zwar auf des damaligen Possessoris Georg von Wolframsdorffs Sen. unterhängstes Witten der Dominus feudi geschehen lassen, daß der Appellanten Groß-Vater wiederum in die Mitbelehnschaft aufgenommen, und er einen neuen titulum succedendi daraus bekommen, cum quamvis ad jura renunciata non detur regressus, aliud tamen dicendum sit, si renunciata per novam concessionem novum jus impetraverit.

arg. C. 2. 3. X. de renunc.

Und daß solches 5.) würcklich geschehen sey, die Worte des gedachten Lehn-Briefses klar an den Tag zu legen scheinen, als in welchen keiner Mitbelehnschaft auf einen bloßen Lehn-Stamm, sondern vielmehr auf die quast. Güther selbst mit diesen nachdrücklichen Worten gedacht;

R

Be

Bescheidenlich und also: Vergäbe sichs, daß Er George von Wolfframsdorff ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgienge, alsdamm vielberührte Gürtzer an jetzt genannte Witt-belehnte nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen.

Welchem ersten Lehn-Briefe auch die bey dem Beweise inducirte folgende Lehn-Briefe gefolget, und deutlich angezeigt, wie es in casum aperturae, welche nunmehr erfolgt, ratione successionis in die quaest. Gürtzer gehalten werden sollen, zugleich auch dadurch 6.) angedeutet worden, worinne eigentlich die unter denen Interessenten aufgerichtete, unterschriebene und ratificirte Verträge, deren in denen Lehn-Briefen passim gedacht ist, bestanden, als welcher tenor durch die Worte:

Bescheidenlich und also

ausgedrucket, und genugsam erkläret zu seyn scheint, diessennach 7.) nicht nöthig gewesen seyn möchte, nachdem die Instrumenta referentia das relatum verbotenus angeführet, wenigstens aber den tenorem denen Lehn-Briefen selbstem eingerückt, solche Verträge zu produciren, quo casu etiam plena probat instrumentum referens, licet relatum haud producatur.

Carpzov. Libr. III. Resp. 83. No. 7.

Wiewohl 8.) wegen Politz ebenfalls die Mitbelehnenschaft derer Appellanten Groß-Vater in gedachten Jahre gegeben, und dabey in dem Lehn-Briefe de Anno 1637. Vol. II. fol. 38. seqq. gar von keinen pactis oder Verträgen gedacht, mithin offenbahr ist, daß Sie auf ipsam substantiam feudi die Mitbelehnenschaft erhalten haben müssen, nachdem die vorhin aufgerichtete Verträge nicht einsten auf Politz geben können, als worauf die von Wolfframsdorff gar keine Mitbelehnenschaft vorher gehabt, sondern erst solche acquiriret haben, oder wenn auch ja 9.) in den Verträgen und vorhin ergangenen Verzichten, nebst Köstritz auch Politz mit begriffen gewesen seyn solte, dennoch durch die neue Assumption in die Mitbelehnenschaft gedachter Gürtzer, nur qualiter feudorum antiquorum verlohren, nicht aber deren eigentliche Natur abgeleget, welche vornehmlich darinnen, daß sie nicht veräußert werden können, bestehet, und auch sonsten aus denen Lehn-Rechten mehr als zu bekant ist, quod in dubio feudum praesumatur proprium, ut alleganti contrarium onus probandi incumbat,

I. f. 4 II. f. 2. §. f.

allermassen denn auch 10.) der dem Appellanten in Ao. 1637. den 5. Decbr. ertheilte Lehn-Schein Vol. 2. fol. 72. klar im Munde führet, daß Philipp Levin von Wolfframsdorff die Mitbelehnenschaft an aller seiner Vettern in denen Neuhäuser Herrschaften gelegenen Lehn-Gürtzern sammt allen denen Zugehörungen, sowohl denen zu Mann-Lehn verschriebenen Geldern würcklich erhalten, welches auch in dem Anno 1662. den 30. April ertheilten und fol. 73. Vol. 2. befindlichen Lehn-Schein, wie nicht weniger in denen nachgehends ertheilten wiederholet, und expresse auf Köstritz und Politz mit

mit gezogen, darinn aber von keinem Lehn-Stamm, und daß die Mitbelehnschaft bloß darauf restringiret seyn solte, gedacht ist, mithin davor gehalten werden möchte, daß diese simultanea investitura ipsam feudorum substantiam afficiret, und obwohl 11.) derer zum Mann-Lehn verschriebenen Gelder darinnen gedacht ist, dennoch dadurch die Mitbelehnschaft auf die Güther selbst nicht aufgehoben, sondern conjunctim vielmehr auf dieselbe geschehen ist, anerwogen aus denen ante annum 1637. errichteten Verträgen zu befinden, daß die Birkenfeldischen Gelder noch darauf stehen geblieben, auf welchen denen simultaneæ investitis die gesamte Hand zugleich mit reserviret ist, welches der Lehn-Schein de Anno 1674. Vol. II. fol. 78. mit mehreren anzeigt, und, außer denen Güthern Köfzig und Possitz, deren Birkenfeldischen zu Lehn verschriebenen Geldern expresse gedenscket, solcher Mitbelehnschaft auch 12.) von Fällen zu Fällen gebührende Folge geleistet ist, wie die ad acta gegebene Lehn-Scheine mit mehreren darthun, auch die Lehn-Briefe selbst darauf eingerichtet sind, und obwohl 13.) der alten Verträge in denenselben Meldung geschehen, und man appellacischer Seiten vermeynen wollen, als wenn dadurch die Vol. II. fol. 233. seqq. sub G. H. I. verstanden worden, dennoch solches um des willen zweifelhaftig sey, weil von Zeit des ersten Lehn-Briefes de Anno 1637. solche kaum 21. Jahr alt gewesen, und keine alte Verträge genannt werden mögen, auch keine Lehns-Verträge und pacta feudalia, sondern nur Theilungen, Abtretungen und Verzichtre gewesen zu seyn scheinen, und daher nicht wahrscheinlich seyn möchte, daß dieselbe darunter verstanden worden, in mehrerer Erwezung, worinnen solche Verträge bestanden, in denen Lehn-Briefen und zwar in Clausula:

Bescheidentlich und also zc.

wie bereits gedacht, ausgedrückt worden, welches auch unter andern 14.) daraus erhellen möchte, daß bereits in Reccesu de Anno 1616. ehe die in Anno 1637. Mit-Einnehmung in die Mitbelehnschaft geschehen, derer pactorum gentilitiorum gedacht worden, welche die Ordnung der Succession nach rechter Sippzahl betroffen, als welche per pactum gentilitium abgeredet werden müssen, weil die Successio nach rechter Sippzahl der naturæ simultaneæ investituræ zuwider laufft, und derselben per pacta derogiret werden müssen, ferner 15.) die Acta weisen, daß vor Anno 1637. da der Appellanten Groß-Vater in die Mitbelehnschaft der quæst. Güther selbst wieder genommen, nur die Mitbelehnten auf des Georgen von Wolframsdorff, als Käuffers, und die Birkenfeldische Portion an dem Kauff-Gelde, so auf denen Güthern stehen geblieben, die Mitbelehnschaft gehabt, und solche zu muthen schuldig gewesen, gleichwohl nach dem Anno 1637. Georg seine Bettern von neuen in die Mitbelehnschaft an denen Güthern selbst genommen, seine Portion zwar eo ipso consolidiret, die Birkenfeldische aber ein a partes Lehn geblieben, und hernachmahls derselben allein nominatim in denen Lehn-Scheinen und Lehn-Briefen gedacht ist, mithin die Lehn-Briefe sowohl auf die quæst. Güther selbst, als auf diesen Lehn-Stamm, als ein separatum feudum, quod ex diverso titulo originem traxit, eingerichtet werden müssen, aus welcher Absicht es auch 16.) geschehen,

daß, wie in Anno 1678. Herrmann von Wolframsdorff die quast. Güther verkauft, in dem Vol. II. fol. 112. seqq. befindlichen Kauff-Briefe expressé ausbedungen, daß der Herr Verkäufer der Mitbelehnten Einwilligung in diesen Contract verschaffen wolle, nach welchem Pacto auch die fol. 116. seqq. Vol. II. befindliche Documenta eingerichtet, und auf die Erhaltung derer Mitbelehnten Consens abziehen, welches alles überflüssig und unnöthig gewesen, wenn man damals beydem Kauff nicht erkannt und agnosci- ret, daß die Mitbelehnschaft selbst auf die Güther gehen solte, wie denn auch 17. Der Ober-Hoff-Marschall Herrmann von Wolframsdorff, der doch die quast. Güther verkauft, in denen litteris investitura de Anno 1662. die gedachte Clausul ganz weggelassen, welches er nicht gethan haben würde, wenn er aus derselben eine solche avantage, wie Herr Appellate, ihr beylegen will, sich anzumassen besugt zu seyn vermeynet, daher denn 18.) der Appellanten Actio feudi revocatoria fundiret zu seyn scheint, weil auch nicht einsten feuda nova ohne der Mitbelehnten Consens, den man zu solchem Ende in dem Kauff ausbedungen, veräußert werden mögen, zu geschweigen 19.) daß durch die Vol. II. fol. 96. befindliche Urtheile die Sache bereits abgethan, und denen Appellanten die Mitbelehnschaft an denen quast. Güthern selbst per rem judicatam zuerkannt zu seyn scheint, also davon weiter nicht mehr zu disputiren zugelassen seyn möchte, cum etiam si falsus heres per rem judicatam admittus sit, ille removeri postea a veris heredibus non possit.

L. 36. famil. hercisc.

Zumahl zu vermuthen, daß 20.) der seel. Ober-Hoff-Marschall von denen Werträgen wohl Nachricht gehabt haben werde, als welche, da er bereits geboren gewesen, gemacht sind, welche er aber vermuthlich um deß willen damahls nicht produciret, weil er wohl gesehen, daß solche ihm nicht viel helfen möchten, vielmehr 21.) dieselbe, nach derer Appellanten Vorges- ben, anzeigen möchten, daß der vor anno 1637. gemachte Lehn-Stamm durch dieselbe cassiret und aufgehoben, daher nothwendig folgen müsse, daß sie eine neue Mitbelehnschaft an denen quast. Güthern selbst überkom- men, welches die verba investitura, quæ cum effectu intelligenda, klar anzeigen, allenfalls wenn 22.) nur die Belehnung auf den Lehn-Stamm refer- viret seyn solte, dennoch solches die successio in ipsam feudum nicht beneh- men, vielmehr nur determiniren müsse, wie viel ihnen an denen Güthern bey der Successio gebühre, und was sie etwan davon heraus zu geben schul- dig wären, cum pacta investiturarum semper ita sint interpretanda, ne nimi- um recedant a jure & ratione communi feudali

Horn. in jur. feud. C. 3. §. 6.

Meyer in Syntagm. jur. feud. Cap. 2. §. 4.

Welches alles denn in Unserm letzten Ao. 1722. Mens. Mar- tio ertheilten Responso mit mehrern ausgeführet, und ver- muthlich alles, was daselbst angeführet, also beschaffen seyn wird, daß wir davon abzugehen keine Ursach finden möch- ten;

Ra-

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1.) anfänglich ganz nicht ungewöhnlich ist, daß Collegia re penitus inspecta & examinata, ihre vorige Meinungen, absonderlich in Sachen, die mit vielen Umständen angefüllet sind, ändern, cum jus in causa sit positum & ex re constituendum,

L. 52. §. 2. ad L. Aquil.

L. 1. §. 3. ad L. Cornel. de Sicar.

Dahero auch die Jcti Erfürtenleses ihr erstes Responsum, so sie in dieser Sache vor die Herren Appellanten ertheilet, in decidendo nicht gefolget, sondern davon abgegangen, Wir auch nunmehr die Sache so ausgewickelt finden, daß wir bey Unserm ersten in Ao. 1714. ertheilten Responso zu verbleiben, von dem letzten aber abzugehen, gegründete Ursach gefunden, Zumahl 2.) hierbey wohl zu erwegen, daß die Herren Appellanten, als pretendirte Mitbelehnte, auf die beyden quæstionirten Güther Köstris Untertheils und Polig actionem feudi revocatoriam ex jure simultaneæ investituræ gegen den Herrn Appellaten angestellet, und daß solche ohne ihren Consens nicht veräußert werden mögen, vorgegeben, mithin daraus geschlossen, daß, weil die Lehns-Fälle nunmehr existiret, ihnen solche abgetreten werden müssen, und weil lis negativè contestiret, und der Beweis ihnen auferleget ist, sie nothwendig zweyerley erweisen müssen, Erstlich, daß ihnen eine beständige Mitbelehnschafft an denen *lq. rest.* Güthern selbst ohne alle *Restriktion* zukomme, welches Appellantes auch passim in Actis sich asseriret, und zum Andern, daß sie nach rechter Sippzahl die nächsten zur Succession sind, anervogen die Clausul, nach rechter Sippzahl, in allen Lehn-Brieffen zu befinden, welche eben diese Wirkung haben muß, daß allein die proximiores Agnati secundum ordinem succedendi, so ferne sie ein jus illimitatum haben, die revocationem feudi vornehmen können, welches beydes doch gleichwol nicht erwiesen, indem Appellantes eines Theils sich noch nicht als proximiores ad hanc actionem legitimiret, solches auch nicht eben in Abrede sind, nur vermeynen wollen, als wenn sie darinn ihr Fundamentum agendi nicht mit gesetzt, dessen Gehentheil doch aus denen dreyersten Probatorial-Articuli, ja ex juris ratione erbellet, da Appellantes nicht anders als sub certa qualitate h. e. qua proximiores secundum ordinem succedendi klagen müssen, und dahero ihnen so lange die exceptio legitimationis ad causam entgegen stehet, bis sie sich gehührend und nach rechter Sippzahl zur revocation legitimiret, qua de causâ hæc exceptio adhuc opponi potest in quacunque parte judicii, quia nulla major nullitas potest adferri, quam quæ ex defectu qualitatis in actione necessariæ desumitur, adeo ut judex eam ex officio supplere teneatur,

Blaf. Altimar. de nullit. sentent. P. 2. rubr. XI. qu. 232. n. 9. 10

Wache

Welche exceptio um desto weniger allhier nunmehr zu übergehen, sondern vielmehr das Recht der nächsten Sippschaft von Klägern beyzubringen ist, als solches in Actis so vielfältig argiret, und Herr Appellat, in was Befahr er sonst sich befände, angezeigt, angesehen unter der Hand noch andere von diesem Geschlechte sich angegeben, die auch mit der revocation gedreuet, und also dieses anzeiget, daß noch nicht einsehen klar sey, ob die Klägere, als die proximiores, zu der revocation befugt sind, und, so viel das erste fundamentum betrifft, sie zwar ein jus simultaneæ investituræ in genere, nicht aber in specie beygebracht, daß ihnen solches (a) absolute und ohne einzige restriction, und zwar (b) an denen Gütern selbst zustehen solle, vielmehr, wie bald beygebracht werden wird, sie nichts mehr, als dieses erwiesen, daß sie allein eine limitatam & variis pactis circumscriptam investituram erlanget, als welches alle Lehn-Briefe, so sie produciret, anzeigen, mit hin unwidersprechlich wahr bleibet, daß sie den Grund ihrer Klage nicht erwiesen, cum generalis probatio non relevet, sed specialis desideretur,

Mart. in Proc. Sax. tit. 20. ad rubric. in f.

Quia alioquin incertum per æque incertum probatur, quod nec recta ratio, nec jura permittunt,

Harprecht Resp. 80. n. 246.

Welches denn 3.) allhier um desto mehr zu observiren, da alle Lehn-Briefe sich auf die unter denen Wolframsdorffischen Vetteren aufgerichtete und unterschriebene Verträge beziehen und die Mitbelehnschaft nicht weiter, als nach demselben verhalten, wie die so oft wiederholte Clausula besaget:

Auf Maas und Weise, auch anderer Gestalt nicht, als die zwischen ihnen denen von Wolframsdorff allerseits aufgerichteten unterschriebene und ratificirte Verträge besagen und ausweisen,

Welche offenbar anzeiget, daß ihnen keine absolute Mitbelehnschaft, sondern nur secundum quid, auf gewisse Maas und Weise, versichen und zugestanden sey, mithin so lange solche Maas und Weise durch die Verträge von Klägern nicht beygebracht wird, offenbar ist, daß die Sache noch in obscuro verhe, und nicht erwiesen sey, weswegen auch die Rechte verordnen, quod instrumentum referens non probet, nisi relatum simul producatur,

Auth. si quis C. de edendo, C. I. X. de fide Instrum.

Welche Verträge doch Appellanten so wenig produciret, daß sie vielmehr in Actis öffters declariret haben, daß sie keine produciren konten noch wolten, dieses daher gegen sie billig zu interpretiren, cum qualibet probatio incerta & minus concludens contra eum, qui probare debuit, interpretanda sit.

Gail

Gail. 2. Obl. 12. num. II.
 Steph. Gratian. Tom. 4. C. 640. n. 25.
 Struv. Ex. 28. aph. 10. in f.

Und ob zwar 4.) Die Herren Appellanten sich damit loß zu halfftern ver-
 meynen, daß der tenor der alten Verträge in den Lehn-Briefen selbst
 enthalten sey, indem darinn die formula subjiciret:

Bescheidentlich und also, begäbe es sich, daß er, Georg von
 Wolfframsdorff, ohne Leibes- Lehn- Erben mit Todte ab-
 gienge, alsdann viel-berührte Güther an ihm gemeldte seine
 Mitbelehnte nach rechter Sippzahl kommen und fallen sol-
 len &c.

Dennoch wider alle Wahrscheinlichkeit läuffet, daß darinn der tenor der
 Verträge bestanden haben soll, indem eines Theils der modus succedendi,
 wie die Mitbelehnten, nach seiner Linie Abgang, unter sich erben würden,
 dem seel. Georg von Wolfframsdorff gar nichts angegangen, und er da-
 bey nicht interessirt gewesen, gleichwohl aus der reception in simultaneam in-
 vestituram per verba, Anderer Gestalt nicht, erhellet, daß er diese res-
 triction in seinen faveur und avantage dabey gesetzt, und sich dadurch pro-
 spiciren wollen, daß sie nur auf gewisse Weise, und keinesweges absolute
 in die Mitbelehnschaft aufgenommen seyn solten, quilibet autem sibi & in
 proprium commodum pacifici praesumitur.

l. 38. §. 17. de verb. Oblig.

eum alioquin ipsi obstat exceptio, tua non interest, andern Theils der ganze
 Zusammenhang der Lehn-Briefe anzeigt, daß zweyerley daselbst ange-
 deutet worden, 1.) daß sie nur auf gewisse Masse und andrer Gestalt nicht,
 als die Verträge besagen, überhaupt in die Mitbelehnschaft genommen
 seyn solten, welches den modum receptionis in simultaneam investituram anzei-
 get, zum Andern, daß sie, wenn der Lehn-Fall existiren würde, nach rechter
 Sippzahl succediren solten, welches dem modum succedendi andeuter, und
 mit dem limitato modo receptionis in simultaneam investituram gar keine
 Connexion hat, da bey diesem allein Georg von Wolfframsdorff interessirt
 gewesen, bey jenem aber Er gar kein interesse gehabt, und also solches auf
 ihre Instanz ohne Zweifel dabey gesetzt worden. Diesemmach 5.) der sta-
 tus controversiae von denen Herren Appellanten sehr verkehret worden,
 als welcher nicht darin bestehet, ob sie an denen Güthern eine beständige
 Mitbelehnschaft gehabt, wie Sie in ihrer gedruckten acten-mäßigen demon-
 stration pag. II. sondern ob sie eine absolute & puram, oder aber eine res-
 trictam & limitatam simultaneam investituram durch die Lehn-Briefe er-
 halten, da dieses der Herr Appellar beständig negiret, sie also jenes noth-
 wendig erweisen, und beybringen müssen, daß sie eine Mitbelehnschaft an
 denen quast Güthern ohne alle restriction, wie sie vorgeben, erlanget, wa-
 rim aber alle Lehn-Briefe ihnen contradiciren, und anzeigen, daß sie eine
 pa-

pactis circumscriptam & ad certum modum restrictam investituram erhalten, dahero, so lange dieser Modus aus denen Verträgen nicht erwiesen wird, das probandum nicht erfüllet und beygebracht ist, gleichwol nunmehr 6.) die Sache desomehr entwickelt und klärer gemacht ist, nachdem der Herr Appellant diejenigen Verträge, worauf die Lehn-Briefe sich beziehen, bey seinem Gegen-Beweise induciret, und den modum simultaneæ investituræ angezeigt, welcher vornehmlich aus der ganzen Svite, wie seit Anno 1612. die Umstände wegen der quast. Mitbelehnung ergangen, zu ersehen, als woraus 7.) sich veroffenbahret, daß Anno 1612. die quast. Güther von Christoph von Wolfframsdorff laut Vol. II. fol. 216. befindlichen Kauff-Brief, verkauft und Anno 1616. die Mitbelehnten darinn consentiret, dahero sie den Vol. II. fol. 237. befindlichen Recess sub lit. H. unter sich erichtet, und darinn der Mitbelehnung an denen Güthern selbst, nachdem die Kauff-Gelder unter ihnen guten Theils vertheilet, renunciiret, noch nachdrücklicher aber sie in dem Anno 1631. von neuen getroffenen und Vol. II. fol. 247. sub I. befindlichen ratificirten Vergleiche, welchen Derer Herren Appellanten Vater mit unterschrieben, die ganze Sache reguliret, und darinn expresse der Mitbelehnung an denen quast. Güthern selbst renunciiret, und sich nur solche an denen zu Lehn gemachten und in locum feudi surrogirten Kauff-Geldern reserviret, welches alles in confesso ist, und die Herren Appellanten selbst freywillig einräumen, daß dadurch die gesamte Hand an denen quast. Güthern gebrochen, und sie daran die Mitbelehnung verlohren, auch nichts mehr als die Mitbelehnung an denen zu Lehn gemachten Geldern, welche Der vorigen verlohrenen Mitbelehnung surrogiret worden, behalten, worinn eben der in dem Anno 1637. ertheilten Lehn-Briefe befindliche und angezeigte modus simultaneæ investituræ zu sehen, wie die erfolgte Svite zeigen wird, zumahl 8.) allerhand impedimenta theils wegen der Kriegs-Läufe, theils wegen der grassirenden Pest verhindert, daß nach dem recessu de Anno. 1631. nicht gleich die Lehn gesucht, sondern erst, Anno 1636. Mensē Novbr. solches bewerkstelliget, und, nach der Vol. II. fol. 256. befindlichen Registratur, zuvörderst Georg von Wolfframsdorff eine nach solchen Verträgen eingerichtete Belehnung gesucht, und expresse gebethen:

Die Mitbelehnung an aller seiner Bettern und Mitbelehnten Lehn- und Ritter-Güthern sowohl denen Geldern, so viel deren zwischen ihnen denen Bettern und Mitbelehnten eingerichteten absonderlichen ratificirten Theilungs-Verträgen zu Lehn verschrieben, und einem und dem andern zukommen, zu ertheilen.

Welches eben die Anno 1616. und 1631. errichtete Theilungs-Verträge, worinn ein jeder seine ratam des empfangenen Geldes wieder zu Lehn zu machen sich erkläret, gewesen, nach welchem Exempel 9.) auch der Appellanten Groß-Vater Anno 1636. Mensē Novembris, und also zu gleicher Zeit, die Lehn, und zwar:

Über

Über die Lehn-Güter und Mitbelehnſchaft , über die Geld-
der, ſo zu Lehn gemacht worden

renoviret, wodurch er denn denen vorhin errichteten Verträgen ſich conform bezeigt, und kein weiteres Mitbelehnſchafts-Recht an denen Gütern geſuchet, als nach denen errichteten Verträgen ihm zukommen, einſolglich ſeine Intention nicht geweſen ſeyn kan, auf die quast. Güter ſelbſten, als worauf er ſich nach denen Verträgen der Mitbelehnſchaft begeben, ſondern allein an denen noch darauf geſtandenen zu Lehn gemachten und in locum feudi ſurrogirten Geldern die geſamte Hand zu renoviren, keines weges aber, da beyde Lehns-Suchungen zu gleicher Zeit geſchehen, und George bloß bey denen ratificirten Theilungs-Receſſen in ſeinem petico verblieben, ein novum jus ſimultaneæ investituræ in ipſam feudi ſubſtantiam erlangen wollen, als welches Georg ſeinen Mitbelehnnten, nachdem er ihnen die Kauf-Gelder ausgezahlt, ſo wenig zu vergönnen ſchuldig war, als er auch ſolches niemahls exequiret, noch darum angehalten, in welcher Abſicht auch 10.) Philipp Levin ſowohl die Lehn über ſeine Güter, als die Mitbelehnſchaft an ſeiner Vettern Gütern und denen zu Lehn gemachten Geldern nur renoviret, da im Gegentheil, wenn er wieder an dieſem feudo novo, als welches von Georgen Anno 1612. erſt acquiriret, und daran die geſamte Hand per ſpontaneam renunciacionem gebrochen, das jus ſimultaneæ investituræ mit Georgii Genehmigung erlanget hätte, er alsdann die Mitbelehnſchaft daran nicht renoviren, ſondern principaliter und zum erſten ſuchen müßten, cum aliud fit, in feudo novo primam petere investituram: aliud investituram renovare, quippe quo ipſo non novum jus conſtituitur, ſed antea conſtitutum tantum confirmatur, adeoque renovatio fit de veteri feudo; investitura prima de novo,

2. feud. 3. pr.

Befold. de renovat. invest. C. I.

qua de cauſa etiam renovatio dicitur investitura vetus, quæ est feudi legitime acquiſiti, in caſu mutati domini vel Vaſalli, ſolemnis promiſſione fidelitatis interveniente, facta confirmatio,

Meyer in Synt. jur. feud. C. 5. §. 16.

Wobey denn II.) keine bloſſe Critique in dem Worte renoviren geſuchet, ſondern die remarque durch die vorhin referirten Umſtände erpärtet wird, als welche anzeigen, daß biß in November 1636. derer Appellanten Groß-Baſter ein jus novum ſimultaneæ investituræ an denen quast. Lehn-Gütern ſo wenig begehet, als erlanget, noch Georg ſolches ihnen wiederfahren zu laſſen gewillt geweſen, welches auch die andern Mitbelehnnten im gedachten Jahre nicht geſuchet, ſondern nach Anzeige der Vol. II. fol. 258. leqq. beſindlichen Lehns-Regiſtraturen die Mitbelehnſchaft nur an denen Geldern, ſo inzwiſchen zu Lehn gemacht und zwar nach denen Theilungs-Verträgen, wie die Regiſtraturen deutlich beſagen, gebethen, gleichwol wegen dannahiger Käuffte der Zeiten die in Anno 1636. geſuchte Lehn und Mit-
M belehnt

belehnſchaft ſich hiſ ad annum 1637. verzogen, und damahls allein über dieſem Geſuch und petito die Lehnſ-Recognition ſowohl ertheilet, als die Lehnſ-Briefe ausgeſtellet, und dahero daraus zu ſchließen iſt, daß die Vaſalli und Mitbelehnthen nicht mehr recht damahls erhalten haben werden, als ſie vorher in ihrer Lehnſ-Wuthung begehret, wie denn die Vol. II. fol. 72. beſindliche und den 5. Decbr. 1637. ausgeſtellte Lehnſ-recognition nichts mehr, als was bey der Lehnſ-Wuthung das Jahr vorher intendiret worden, in ſich hält, und die Mitbelehnſchaft an aller ſeiner Vettern Güther ſowohl, als an denen zu Lehn gemachten Geldern ihnen conferiret, ja 12.) aus dieſer Svite ſich nunmehr klahr hervor thut, wie der Georgen von Wolfframsdorff zum erſten ertheilte Lehnſ-Brief de Anno 1637. in regard dieſer Mitbelehnſchaft zu verſtehen ſey, als in welchem er zwar ſeine Vettern, und unter denenſelben auch derer Appellanten Groß-Vater in die Mitbelehnſchaft ratione Köſtrig und Poltz aufgenommen, doch nur

Auf Maas und Weiſe auch anderer Geſtalt nicht, als die zwiſchen ihnen denen von Wolfframsdorff allerſeits aufgerichtete, unterſchriebene und ratificirte Verträge beſagen und ausweiſen,

Welches keine andre, als die anno 1616. und 1631. errichtete und ratificirte Theilungs-Verträge ſeyn können, anerwogen Georg, Rudolph Friedrich und Joſeph Vol. II. fol. 256. ſeqq. expreſſe darauf die Mitbelehnſchaft geſuchet, und weiter nichts verlangt. Und obwohl Philipp Levin derſelben damahls keine Meldung gethan, er doch nicht mehr Recht, als ſeine Vettern und andre Mitbelehnthe von wegen der quatt. Mitbelehnſchaft pretendiren mögen, hiernächſt dieſe Verträge notanter unterſchriebene und ratificirte Verträge genannt worden, weil der erſte Receß zwar bereits anno 1616. wegen dieſer Mitbelehnſchaft an denen Geldern errichtet geweſen, jedemoch aber, weil damahls Philipp Levin derer Appellanten Groß-Vater noch minderjährig, und Georg von Wolfframsdorff ſein Vormund geweſen, in anno 1631. ſowohl von ihm, als denen andern Vettern nochmahls ratificirt worden, aus welchen Umſtänden eben die igt-gedachte Benennung und Demonſtration entſprungen, und ſolche eigentlich, was vor Verträge darunter zu verſtehen geweſen, angezeigt. Dieſemnach 13.) aus dieſer gangen Svite der Sachen mehr als zu klahr iſt, daß der Herren Appellanten Groß-Vater damahls keine neue Mitbelehnſchaft an denen quatt. Güthern ſelbſt erhalten, als an welchen ſie 6. Jahr vorher aller Mitbelehnſchaft ſich begeben, und nur an denen darauf ſtehen gebliebenen, und zu Mannlehn gemachten Geldern ſolche ſich reſerviret, auch nichts mehr als dieſelbe geſuchet, auch keineswegs zu vermuthen, daß Georg, der mit ſeinen eigenen Geldern dieſe Güther erkauffet, und ſolche meißentheils unter ſeine Vettern vertheilet, auch ſie deſwegen, als Mitverkäuffere, ihm die Gemehr zu leiſſen verſprochen, ſie von neuen in die Mitbelehnſchaft an dieſelbe Güther, ohne einſiges unter ihnen von neuen errichtetes pactum, genommen haben ſolte, als worzu er eines Theils gar keine Urſache gehabt, und deſwegen die Clauſal

Auf

Auf Maas und Weise und anderer Gestalt nicht,

mit grossen Bedacht darinn gesezet, andern Theils, wenn solches geschehen seyn solte, er so unverständig und unbedachtsam nicht gehandelt haben würde, daß er zum wenigsten durch einen neuen Vergleich seinen Land-Erben ins fünfftige wegen der bezahlten Kauff-Gelder nicht prospiriret haben solte, zumahl man wohl weiß, daß, wenn dergleichen Einnehmung in die Mitbelehnenschaft ohne dringliche Ursache geschiehet, solche jederzeit mit guten Conditionen, so man denen Land-Erben ausdinget, zugeschehen pfleget, cum nemo posteritatis suae immemor fuisse, & alienam successionem suorum liberorum successioni prætulisse censetur, davon aber hier gar nichts angetroffen, wenigstens diese wichtige Umstände 14.) anzeigen, wie nöthig es gewesen, daß die Herren Appellanten die unterschriebene und ratificirte Verträge produciret, so sie doch aber weder gethan, noch thun wollen, als welche ihrer gangen intention entgegen gewesen, wie denn auch keine andere, in rerum natura sich befunden, auf welche Georg von Wolfframsdoerff in dem gedachten Lehn-Brief sich beziehen können, ausser dem 15.) hiebey leicht zu begreifen ist, daß, wenn der Appellanten Vorgeben nach, Georg von Wolfframsdoerff seine Vettern von neuen in die Mitbelehnenschaft der quært. Güther nehmen wollen, die formalia des gedachten Lehn-Briefes gang anders eingerichtet, der unterschriebenen und ratificirten Verträge nicht gedacht, sondern vielmehr angezeigt werden müssen, daß

Dhnerachtet sie sich in denen errichteten unterschriebenen und ratificirten Verträgen der Mitbelehnenschaft an denen quært. Güthern begeben, und solche nur an gewissen zu Mannlehn gemachten Geldern behalten,

er dennoch sie von neuen in die Mitbelehnenschaft derer gedachten Güther wieder ausgenommen haben wolte, welches aber so wenig geschehen, daß vielmehr das Gegentheil, daß nemlich die Mitbelehnenschaft nicht weiter, als die unterschriebene und ratificirte Verträge besagen, ihnen verliehen worden, darinne ausgedrucket ist, bey welchen es denn billig sein Bewenden haben, und daraus geschlossen werden muß, daß die Mitbelehnten nur damahls an denen zu Lehn gemachten und in locum feudi surrogirten Geldern, laut derer Verträge, die Mitbelehnenschaft, als welche sie auch nur bezehret und gesucht, erhalten, weil sonst eine gang neue Veränderung und mutatio derer vorigen Verträge vorgegangen seyn müste, welche aber nicht allein nicht zu præsumiren, vielmehr ab allegante zu erweisen, sondern auch davon nec vola nec vestigium anzutreffen ist, aus welchen denn 16.) die folgenden Worte des gedachten Lehn-Briefes de anno 1637. zu erklären, als in welchem diese folgende Clausul, worinn die Herren Appellantes totius causæ suæ præsidium setzen, eingerucket;

Bescheidenlich und also: Begäbe es sich, daß er, Georg von Wolfframsdoerff ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgienge,

ge, alsdenn viel-berührte Güther (nehmlich, welche er vorhin erkaufft) an jetzt- genannte seine Mittelehnte kommen und fallen sollen.

Aus welchen zwar die neue Mittelehnschaft erhellen soll, gleichwohl solche mit denen vorhin angeführten, unterschriebenen und ratificirten Verträgen, auf welche doch solche restringiret, nicht besichen kan, vielmehr aus solchen seine Erklärung erhalten muß, daß solche nicht von denen Güthern selbst, sondern von denen auf gedachten Güthern stehenden und zu Lehn gemachten Geldern verstanden werden müsse, cum clausula in litteris investituræ ab initio postea, in sequentibus repetita & subintellecta censeantur, & secundum illas sequentia intelligenda sint,

Schrad. de feud. C. 5. P. 2. num. 36.

Amerwogen sonst, woserne 17.) der Herren Appellanten Groß-Vater theils auf die zu Lehn gemachte Gelder, theils auch auf die Güther selbst, und also eine doppelte Mittelehnschaft erhalten sollen, solches in denen Lehn-Briefen ausgedrucket werden müssen, nachdem in denen Lehn-Scheitnen so wohl der zu Mamm-Lehn gemachten Gelder, als der Lehn-Güther selbst (weil Georg von Wolframsdorff noch andere Güther besessen, an welche der Appellanten Groß-Vater die Mittelehnschaft purè gehabt,) gedacht, und, daß die Mittelehnschaft darüber ertheilet sey, attestiret worden, gleichwohl in keinem Lehn-Briefe über Köstritz und Politz der zu Lehn gemachten Gelder explicite Meldung geschähen, als welches auch nicht nöthig gewesen, die weil in denenelben die Mittelehnschaft wegen der qualt. Güther nach denen unterschriebenen und ratificirten Verträgen und anders nicht verliehen, und also nothwendig allein auf die zu Lehn gemachte Gelder gerichtet worden, cum referens ex relato suo interpretationem capiat, nec plus censeatur esse in referente, quam in relato comprehensum fuit,

L. 77. de hered. instit. l. 5. §. 1. de re judic.

Sed qualitates in relato expresse in referente repetita, & implicite adducta censeantur,

Cravetta Cons. 88. n. 3.

Hiernächst 18.) es auch gar nicht glaublich ist, daß, da die Mittelehnten die Kauff-Gelder vor ihre vorhin an denen qualt. Güthern gehabte Mittelehnschaft erhalten und unter sich getheilet, mithin pretium loco rei erhalten, Sie dennoch abermahl die Mittelehnschaft schlechterdings an denen Güthern erhalten haben sollten, welcher sie doch vorher so solenniter renunciiret, und kein neu pactum, quo ad jura renunciata regressum acciperent, unter ihnen errichtet ist, dahero es auch 19.) gekommen, daß die Herren Appellantes in ihrer eigenen hypothesi nicht vest besichen geblieben, sondern sich in der gedruckten Acten-mäßigen Demonstration p. 8. aperte con-

contradiciret, indem Sie bißhero beständig tuteniret, daß sie erst Anno 1637. in die Mitbelehnßschafft der quast. Güther wieder aufgenommen worden, jedoch weil die Vol. II. fol. 257. befindliche Lehns-Registratur de Anno 1636. ihnen favorable geschienen, vermeynen wollen, daß sie auch schon damahls über die quast. Güther die Mitbelehnßschafft recognosciret und renoviret, at vero pro monstro habendum, ut anno præcedente id jam existisse credatur, quod demum anno sequente natum esse dicitur, wiewohl 20.) auch der Herren Appellanten hypothetis, daß sie schon Anno 1636. die Mitbelehnßschafft an besagte Güther recognosciret, dem Herren Appellaten billig zu statten kommen, und dieses Argumentum gegen die Herren Appellanten invertiret und retorquiret, mithin dieses darauß geschlossen werden muß, daß wenn Georg von Wolframsdorff, als auf dessen Bewilligung es allein ankommen, in Anno 1636. Mensl. Novbr. die Mitbelehnnten nicht an denen quast. Güthern selbst, sondern allein an denen Gekledern in die gesamte Hand nehmen wollen, sie daran unmöglich die Mitbelehnßschafft suchen, noch solche begehren können, quia nemo sanus sibi arrogat, quod ab alterius voluntate unice dependet, nec aliquis potest mutare consilium suum in alterius injuriam,

l. 75. de R. J. C. 33. de R. J. in 6.

Welches in der Application desto richtiger ist, als aus der Vol. II. fol. 256. befindlichen Lehns-Registratur erhellet, daß Georg zu gleicher Zeit alles wegen der Mitbelehnßschafft nach denen ratificirten Theilungs-Verträgen reguliren, und die Mitbelehnßschafft vor sich nicht weiter, als auf die zu Lehn gemachte Gelder suchen, er also auch seinen Bettern kein ander Recht, als er selbst nach denen Theilungs-Verträgen gesucht, einzuräumen wollen, quia nemo præsumitur suam quidem conditionem deteriorem, aliorum vero meliorem facturus, daher denn wohl unstreitig ist, daß die von denen Herren Appellanten pag. 8. der Acten-mäßigen demonstration gemachte interpretation ganz unrichtig, und die von Philipp Levin Mensl. Novembr. 1636. gesuchte Lehns-Renovation nichts weniger, als die Mitbelehnßschafft an denen quast. Güthern, deren er fünf Jahr vorher mit großen Becheurungen renunciiret, intendiren können, cum verba non sint captanda, sed qua mente quid dicatur, animavertere conveniat,

l. 19. D. ad exhibend.

Und da nun 21.) auf diese Lehns-Muthung das folgende Jahr so wohl der Lehn-Schein erteilet, als die Lehn-Briefe nach denen unterschriebenen und ratificirten Verträgen ausgefertigt, der richtige und vernünftige Schluß darauß folget, daß nicht mehr recht an denen quast. Güthern als diese Theilungs-Verträge, die nothwendig gemeynet seyn müssen, nachdem die andere Mitbelehnnte darauß die Mitbelehnßschafft gesucht, in sich halten, und ihnen zuweigen, ihnen versprochen worden, ob gleich der Güther selbst darinn gedacht ist, neque enim infrequens est, ut appellatione fundi, non ipse fundus, sed tantum jus, quod alteri in fundum competit, intelligi debeat, veluti si quis fundum alienum legavit, in quo jus quoddam habet, non ipsum fundum, sed jus, quod in eo habet, legasse censetur,

l. 71 in. f. de leg. 1.

& qui fundum in publico ædificatum vendit, non solum, quod alias pars fundi est, sed jus tantum vendidisse intelligitur,

¶

l. 32.

1. 32. D. de contrah. emt. vend.

denique qui fundum suum legat, in quo tantum partem habet, illam tantum legasse creditur,

1. 5. §. 2. de. leg. 1.

Welche Erklärung 22.) allhier um desto nöthiger ist, je weniger sonst eine contradiction in dem Lehn-Briefe evitiret werden kan, als welche nur auf Maas und Weise und anders nicht, als die unterschriebene und ratificirte Verträge besagen, der Herren Appellanten Groß-Vater in die Mitbelehnschaft wegen Köstriz und Politz genommen, gleichwohl in gedachten Verträgen nichts, als die Mitbelehnschaft an gewisse zu Lehn gemachte, und auf den Güthern stehende gebliebene Gelder reserviret ist, diesemnach nichts mehr, als diese in denen Lehn-Briefen verstanden werden müssen, weil sonst, wenn die Mitbelehnschaft an die quast. Güther selbst, darinn verliehen seyn solte, solche nicht nach Maas und Weise, wie die gemeldte Verträge besagen, geschehen seyn könnte, diesemnach eins mit den andern zugleich nicht bestehen kan, ut autem omnis absurditas atque contradictio evitetur; neesse est, ut potius verba improprietur; neque enim in causa testamentorum & contractuum semper ad definitionem h. e. ad proprietatem ubique descendendum est, cum plerumque abusive loquantur homines, nec propriis nominibus ac vocabulis semper utantur ut observat

Marcellus in l. 69. in f. de leg. 3.

Wie man denn 23.) keine Ursache findet, warum in denen Lehn-Briefen es sich anders verhalten solte, allermassen Vol. 2. fol. 281. seqq. und Vol. 3. fol. 578. seqq. mit einigen Exempeln erläutert, und daraus beygebracht ist, daß in dem Hoch-Gräfl. Reußl. Territorio Vasalli zu befinden, die gleichfalls mit den Güthern belehnet worden, und doch existente successione casu nicht die Güther selbst, sondern nur einen gewissen Lehn-Stamm zu erwarten haben, welches aus denen Lehns-Pactis allerdings herzuleiten, dergleichen auch hier offenbahr verhanden und salva fide nicht abgeläugnet werden mögen, dahero es auch 24.) geschehen, daß vor Anno 1637. in den Lehn-Scheinen der Güther selbst gedacht ist, zu welcher Zeit jedoch die Herren Appellantes selbst noch keine Mitbelehnschaft an denen Güthern gehabt zu haben einräumen, als welche sie erst in Anno 1637. an den Güthern selbst, und zwar ohne einzige restriction erhalten haben wollen, darinnen aber 25.) ihnen ihr sel. Groß-Vater Philipp Levin selbst widerspricht, als welcher laut Extract. sub Sign. A Vol. II. fol. 280. Anno 1672. den 23. Februarii expresse und schriftlich bezeuget, daß seine Mitbelehnung und sonderlich de dato vom 4. Decembr. 1637. ihm anderer Gestalt nicht, als die alten Wolfframsdorffische allerseits aufgerichtete und ratificirte Verträge besagen und ausweisen, zukomme und mitgetheilet sey, welches eine offenbahre Bekänntniß machet, daß sie keine absolutam sed limitatam simultaneam investituram bekommen, wovon doch die Herren Appellantes contra evidenciam rei nichts hören, noch auch 26.) hierbey bonam fidem agnosceiren wollen, welchen ihr leiblicher Vater Herr Hans Christoph von Wolfframsdorff in dem bey denen duplicis ad acta gebrachten Recessu, so er mit des Herrn Appellaten Hochseel. Herrn Vater getroffen, agnosceiret, und denselben nicht allein als Rechts-mäßigen Besitzer der quast. Güther erkannt, sondern auch auf den Fall mit ihm pacificiret, wie es ratione jurisdictionis

gea

gehalten werden solte, wenn das Untertheil köstlich an einen Extraneum veräußert werden solte, wodurch er denn agnosciere, daß solches valide und rechtmäßig geschehen können, so aber er nicht präsupponiren mögen, wenn denen Mitbelehnten, und ihm selbst eine illegitime Mitbelehnschaft daran zugestanden, endlich wenn auch 27.) man einräumen wolte, daß in Anno 1637. die Mitbelehnte hinwiederum an die gesamte Hand der Gütther selbst gebracht worden wären, dennoch die Herren Appellanten ihre Intention daraus nicht erreichen würden, anerkennen sie doch nicht anders solche, als nach denen unterschriebenen und ratificirten Verträgen erhalten mögen, nach welchen die Mitbelehnte und zwar in regard,

Weiler an diese Lehn-Gütther sein eigen Vermögen gewendet, sich expresse verzeuere, daß, so oft er Georg, oder seine Leibes, Lehns-Erben, Geld auf die quæst. Gütther aufnehmen würde, sie alsdann darzu ihre Einwilligung und Consens freiwillig und unablässig jederzeit ertheilen wolten, welchen Consens sie aber, als Hermann von Wolframsdorff darzu zu borren sich genöthiget befunden, verweigert, daher derselbe genöthiget worden, die quæst. Gütther zu verkauffen, welche alienation aber sie, gestallten Sachen nach, so wenig anzufechten befugt sind, als sie nach denen Verträgen in alle hypothecen zu consentiren schuldig gewesen, cum qui consensum habet ad hypothecandum feudum etiam sine novo consensu vendere queat, quia alias consensus foret otiosus, adeoque etiam decretum super obligatione præstitum, etiam ad alienationem extenditur,

L. 7. §. 1. de reb. eorum, qui sub tut. vel cur.

Haren. Pistor, P. I. qv. 15. n. 39. seqq.

Stryck. de obligat. feudi Consensu munita C. 3. n. 21. seqq.

Auch in jure sonst in effectu einerley effectum haben muß, quando quis consentit, vel consentire debet;

Responsio ad Rationes dubitandi.

Nach welchen gesetzten Principiis denn die rationes dubitandi nunmehr theils von selbst hinwegfallen, theils auch gar leicht beantwortet werden können, anerkennen quoad primam es ganz vernünftig ist, daß weil die Herren Appellantes sich in absoluta simultanea investitura fundiret, sie auch solche erweisen, so sie aber nicht gethan, sondern durch ihre Lehn-Briefe nichts mehr, als limitatam beygebracht, welches ihnen der Herr Beklagte und Appellat in seinem Gegen-Beweis deutlich gewiesen, und nicht so wohl excipiendo, als negando absolutam simultaneam investituram sich ihnen entgegen gesetzt, mithin, welches ad secundam rationem dubitandi zu mercken, contra acta lauffet, daß der Herr Appellat ihnen exceptionem pactorum opponiret, da er vielmehr ihnen ad acta gebrachten Beweis dadurch verworfen, daß die Lehn-Briefe eine variis pactis circumscriptam & limitatam investituram ihnen zueigneten, sie also den modum hujus investituræ nothwendig beybringen müssen, wiewohl quoad tertiam rationem dubitandi, wenn Herr Appellat gleich dieses per modum exceptionis vorgebracht haben solte, solche dennoch durch seinen Gegen-Beweis völlig erfüllet worden, als in welchen er die wahren ratificirten Verträge produciret und Appellanten solche recognosciret, auch sie dadurch, wie weit ihr Mitbelehnschaftes-Recht sich

sich erstreckt, mehr als zu klahr angezeigt, ja auch, welches quoad quartam zu remarquiren, dadurch klährlich erwiesen worden, daß der Herren Appellanten præsuppositum, als wenn ihr Herr Groß-Vater in Ao. 1637. von neuem an die gesammte Hand der quast. Güther wegen gebracht sey, falsch und unrichtig sey, dessen Gegentheil aus den Lehn-Scheinen und andern wichtigsten Argumentis stringentibus beygebracht, und quoad quintam dargethan ist, daß, obgleich nicht explicite der zu Lehn gemachten Gelder in denen Lehn-Briefen gedacht worden, jedoch solches per verba relativa geschehen sey, per relationem autem quid proponatur, an verbis expressis, revera parum refert,

Carpzov. P. I. C. I. def. 3. n. 6.

Und ob wohl der quast. Güther dergestalt gedacht worden, daß solche existente casu auf die Mitbelehnte fallen sollen, dennoch solches cum grano salis und nach denen Lehn-Verträgen, wie in ratione Decidendi 21. seqq. klar gewiesen, verstanden werden muß, wobey denn in ratione Dubit. 6. & 7^{ma} irrig angeführet und behauptet ist, als wenn die allegirte Verträge bloß den modum succedendi nach rechter Syryzahl angedeutet, dessen Gegentheil in ratione Decidendi 4^{ta} erwiesen ist, und auch unter andern daraus erhellet, daß die ratificirte Theilungs-Verträge de anno 1616. & 1631. selbst in denen Lehn-Muthungen in anno 1636. zum Grunde der Mitbelehnschaft geleyet sind, und die Lehn-Briefe also von feinen andern Verträgen verstanden werden mögen, als welche (a) unter denen sämtlichen Herren von Wollframsdorff errichtet, (b) unterschrieben und unterscheygelt, (c) ratificiret und (d) die Art der Mitbelehnschaft determiniret, mithin so deutlich in denen Lehn-Briefen per demonstrationem, quæ vice nominis fungitur, angezeigt sind, daß keine andere, eiera apertam calumniam, angezeigt werden können, wie denn auch die Herren Appellanten keine andre produciren mögen noch wollen. Ubrigens was in ratione dabitandi 8^{va} wegen Polig remarquiret ist, zwar in so weit wahr ist, daß in dem anno 1637. darüber ausgestellten Lehn-Briefen derer Verträge nicht expressis verbis gedacht, dennoch aus der ganzen Suite der Sache offenbahr ist, daß die Mitbelehnte keine andre Mitbelehnschaft in ihren Lehn-Muthungen anno 1636. über beyde Güther begehret und gesucht, als welche sie nach denen Theilungs-Verträgen zu suchen befugt gewesen, nach welchen sie aber an Polig so wenig Recht, als an Köstritz Untertheil, sondern allein an dem zu Lehn gemachten Gelde prætendiren mögen, diessennach die gedachte Clausul auch in dem Lehn-Briefe über Polig tacite mit verstanden werden muß, gleichwie auch Ao. 1662. in dem gesamtten Lehn-Brief über beyde Güther die Clausula limitans & restringens sich befindet und der Herren Appellanten Vater in seinem Anno 1672. den 23. Febr. Vol. II. fol. 286. befindlichen Schreiben solches agnosciret, allenfalls nach denen Verträgen de anno 1616. & 1631. welche nirgends wegen Polig cassiret und aufgehoben, solches cum facultate oppignorandi & alienandi etiam invitis simultaneè investitis, wie ratio Decidendi ultima anzeiget, verstanden werden muß, weil Georg auch dieses Gut eben so wohl, als Köstritz Untertheils aus feinen Vermögen acquiriret, folglich auf einerley Art und Weise, wenn ja der Herren Appellanten Groß-Vater an dieselbe von neuem in die Mitbelehnschaft gebracht seyn sollte, solche verstanden werden muß, dahero denn, quoad 9^{ma}, zu untersuchen nicht nöthig ist, ob ein feudum no-

vum

vum, wie bey Georg von Wolfframsdoerff die beyden quart. Güther ohn-
 streitig gewesen, sine consensu simultaneè investitorum veräußert werden kon-
 nen, indem allhier die Mitbelehnenschaft nicht anders, als nach denen Ver-
 trägen geschehen, nach welchen die facultas alienandi allenfalls, wenn die Mit-
 belehnenschaft an die Güther selbstien haften solte, ihnen zugelassen gewesen.
 Ubrigens was in ratione dubitandi 10^{ma} von denen Lehn-Scheinen ange-
 mercket ist, solche zwar von denen Lehn-Güthern in generalen terminis con-
 cipiret sind, jedoch eines theils billig nach denen Lehn-Briefen, in welchen die
 limitata simultanea investitura verlichen, verstanden, andern theils aber, weil
 sie auch von denen zu Lehn gemachten Geldern reden, und Georg von Wolff-
 ramsdoerff, ausser Köstriz und Politz, nach andre Lehn-Güther gehabt, wo-
 ran die Mitbelehnten eine simultaneam investituram absolutam gehabt, also
 billig erkläret werden müssen, daß dieserwegen sich zwar absolute, jenerwe-
 gen aber nur eine nach denen Verträgen eingeschränckte Mitbelehnenschaft ge-
 sucht, keinesweges aber, wie in ratione dubitandi 11^{ma} souteniret wird, sie so
 wohl an Köstriz und Politz selbst, als an denen darauf zu Lehn gemachten
 Geldern solche gemüthet haben solten, als welches der gangen lveige der Sa-
 chen und denen Verträgen zuwider laufft, auch nicht gar zu billig ist, daß sie
 precium & rein conjunctim fordern können, bevorab, da sie sich, der gesamten
 Hand auf die Güther einmahl begeben, und keinen neuen Vertrag produciren
 mögen, durch welchen sie von neuen in die Mitbelehnenschaft aufgenom-
 men sind, hienecht hierbey vornehmlich auf die Lehn-Scheine de anno 1636.
 worinn der zu Lehn gemachten Gelder in genere, nicht aber der Birckensfel-
 dischen allein gedacht worden, welches erst in folgenden geschehen, zumal aus
 denen Verträgen de anno 1616. & 1631. erhellet, daß ausser diesen Geldern
 auch des Käuffers Georg von Wolfframsdoerff selbst eigene Portion annoch
 auf denen quart. Güthern ghafter, und zu Mann-Lehn gemachtet sind, von
 welchen beyden Portionen nach denen Verträgen die Mitbelehnenschaft, und,
 welches ad rationem 12^{ma} zu notiren, die von Fällen zu Fällen erfolgte reno-
 vatio, welche nicht anders als nach denen Verträgen anzunehmen, zu ver-
 stehen ist, wie denn auch bey der ratione dubitandi 13. die alten von den neu-
 sten Lehn-Briefen zu distinguiren, da in dem anno 1637. ausgestellten schlech-
 terdings derer ratificirten, in denen anno 1662. und folgenden erstens der
 Alten Verträge gedacht wird, welche damahls mit guten Recht schon Alt
 genannt werden konten, und dahero aus dieser Benennung nichts widri-
 ges gegen die bishero so klahr dargelegte Wahrheit geschlossen werden, viel-
 mehr solche daraus einen Anstoß nehmen kan, daß die quart. Verträge nur
 Theilung, Quittungen und Verzichte gewesen, gleich als wenn solches nicht auch
 Verträge zu nennen, und ja die Mitbelehnten selbstien in Ao 1636. in denen Vol.
 II. fol. 256. seqq. angeführten Registraturen, dieselbe Theilungs-Verträge
 genannt, und darnach die gesamte Hand gesucht, endlich auch in denenelben
 die Mitbelehnenschaft wegen derer zu Mann-Lehn gemachten Gelder expresse
 erküret, und dahero allerdings zum Grunde der künfftigen Mitbelehn-
 schafft geleyet, keine andern aber, wie in ratione dubitandi 14. angeführet
 wird, verstanden werden müssen, da klägern, wenn andere pacta gentilitia
 vorhanden, die man hier verstanden haben möchte, obgelegen, solche zu pro-
 duciren, so sie doch aber nicht vermocht, ja so gar sich hauteimere declariret,
 daß sie solches nicht thun wolten, welches ein indicium malæ & desperatæ cau-
 sę

D

sa ist, wo raus denn auch die ratio dubit. 15. hinweg fällt, indem es ein ein gebildetes Werk ist, daß Georgs von Wolfframsdorff Portion, die nach denen Verträgen auf denen quast. Güthern stehen geblieben, durch die in anno 1637. von neuen erfolgte Mitbelehnsschafft an denen quast. Güthern consolidiret sey, da das Fingmentum wegen der neuen Mitbelehnsschafft dffters explodiret und nicht erwiesen, die pretendirte consolidation aber ihres Herrn Vatern Lehn-Schein Vol. II. fol. 72. zuwider läuft, als nach welcher er die Mitbelehnsschafft nicht an dem Birckensfeldischen Lehn-Stamm allein, sondern An denen zu Mann-Lehn verschriebenen Geldern bekommen, und validissime daraus zu schliessen, daß, weil damahls keine consolidation geschehen, die Herren Appellanten auch nicht zugleich an denen Güthern selbst die Mitbelehnsschafft bekommen mögen. Im übrigen, weil freylich die Lehn-Briefe einige rationes dubitandi suppeditiren, es bey der ratione dubitandi 16^{te} gar wohl gethan gewesen, daß bey dem anno 1678. geschehenen Verkauf der Consens der Mitbelehnten ausbedungen worden, da damahls die Sache noch in obscuro gewesen, und man nicht wissen mögen, wie weit die Mitbelehnten nach denen damahls unbekanntem Verträgen interessiret gewesen, auch keinem Käufer zu verdenden, daß er sich auf alle Weise speciciret, wodurch aber einem tertio kein Recht zugestanden wird, quin quod cautela abundans nec noceat, nec alicui prajudicet. Und so viel die 17^{ten} rationem dubitandi betrifft, die Herren Appellanten wünschen möchten, daß sie an dieselbe nicht gedacht, noch einiges argumentum audacter daraus gezogen, da doch der Herr Appellar Vol. II. fol. 268. das wahre Original des Lehn-Briefs de anno 1662. darinn die so oft gedachte Clauül expressis verbis steht, die Herren Appellanten aber Vol. II. fol. 61. in ihrer Copey weggelassen, produciret, und nunmehr solches selbst agnosciret haben, Sie daher den Herrn Appellanten nicht verdenden mögen, wann er, was sie pag. 8. in f. der gedruckten Acten-mäßigen demonstration gegen ihn angeführet, gegen sie gebrauchet und, wie wenig ihren Gründen, die auch von dergleichen Verstümmelungen nicht frey sind, zu trauen sey, daraus inferiret. Nächstdenn die ratio 19^{te} zwar in re judicata sich gründet, jedoch Herrn Appellanten billig zu statten kommen muß, daß die causæ decidendi fallæ in dem Urthel exprimiret sind, welches aus keiner andern Ursache erfolget, als weil die nunmehr aufgefundenen, damahls aber unbekanntes, Documenta das contrarium anzeigen, und darthun, daß das Urthel offenbare ex falsa causa fällt sey, qualis sententia non transit in rem judicatam, si falsa causa sententia expressè infera est,

C. 18. X. de sent. & re judic.

Brunnem. lib. 3. jur. Eccl. C. 9. §. 10.

Carpz. in Proc. tit. 16. Art. 1. n. 71. seqq.

Idem lib. 3. resp. 98. n. 16.

Wodurch denn die ratio dubitandi 20^{te} zugleich mit wegfällt, bevorab, da die Herren Appellanten in ihrer Acten-mäßigen demonstration fol. II. zugestanden, daß Herrmann von Wolfframsdorff in der gegen seine Mitbelehnte vormahls angestellten klage die quastionirten Verträge nicht produciret, aus welchen doch die decision unicc dependiret, und also gar leicht zu begreifen

fen ist, daß er damahls solche nicht gehabt habe, endlich die beyden letzten offenfahrr gegen die Verträge streiten, und aus irrigen fundamentis hergezogen sind, vielmehr aus denen Lehn-Briefen erhellet, daß die questionirten Verträge befättiget, keinesweges aber cassiret sind, auch Appellanten eigenem principio wegen der Wirckenseldischen Gelder solches zugegen läufft, leglich die Frage, wegen der Succession in denen Lehn-Güthern, wenn ein Lehn-Stamm gemachet ist, hier überflüssig ist, nachdem ihr Groß-Vater per expressum dieser Succession sich begeben, und allein die Mitbelehnschaft an denen zu Mannlehn gemachten Geldern reserviret;

So erhellet daraus so viel, daß der Herr Appellat der Appellanten gravamina zur Gnüge abgelehnet, und daß Er eine Confirmatoriam am Hochpreisl. Cammer-Gerichte zu hoffen habe. **Von Rechts wegen.**

(L.S.)

Ordinarius, Decanus

und andre Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuss. Universität Halle.

No. II.

INSERAT,

Zu vorstehendem M. Decbr. 1724. erteilten Hallischen Responso gehörig, darinn die, der Wolframsdorffischen Demonstration Appellantscher Seits entgegen gesetzte

Akten-mäßige Anmerkungen

approbiret werden.

Was auch Der selbe apart belehrt seyn wollen:

Ob das Wolframsdorffische Impressum durch die dabey gemachte Remarqven zur Gnüge widerleget?

So befinden wir innöthig, dieserwegen apart Unsre Antwort zu erteilen, nachdem in dem Responso selbst so wohl das gedachte Impressum genau examiniret, als auch die darüber gemachte Remarqven in demselben erläutert sind, wie wir denn dieselbe so beschaffen und wohl ausgearbeitet befunden, daß wir nicht anders davor halten mögen, als daß die Wolframsdorffischen Rationes dadurch völlig elidiret worden.

(L.S.)

Ordinarius, Decanus

und andre Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuss. Universität Halle.

M. Decbr. 1724.



No. II.

No. III.

No. III.

Der löblichen Juristen-Facultät zu Jena

ad requisitionem advocati causa

ertheilte

APPROBATION

des sub num. I. und II. vorsehenden Hallischen

Responsi und Inserats,

mit hin auch derer hier vorgebrachten

Acten, mäßigen Anmerkungen.

Es Uns derselbe die in Sachen des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich des XXIV^{ten}, jüngern Reußens, Grafen und Herrn von Plauen ic. ic. und Herrn Carl Ottens von Wolfframsdorff und Consorten ergangene Acta. samt einem von der Universität zu Halle, über die Frage:

Ob derer von Wolfframsdorff Appellations-Gravamina von der Erheblichkeit zu achten, daß eine reformatoria erfolgen könne; oder ob nicht vielmehr von Seiten Herrn Appel-
latens solche dergestalt abgelehnet, daß bey dem Hochpreislichen Cammer-Gerichte eine Sententia Confirmatoria zu hoffen sey?

im Decembr. 1724. gefertigten Responso, und beygefügetem Inerat zugeschicket, auch, im Fall wir gleicher Meynung wären, solches durch gewöhnliche Unterschrift zu bezeugen, verlangt; Und wir dann angeregte Frage in sothanem Responso, nebst dessen Inerat mit gnugsamen Rechts-Gründen und Rationibus ausgeführet, und bewähret, auch auf diejenige Einwürffe, welche die Herren Appellanten in ihrer so rubricirten Acten, mäßigen Demonstration vorgebracht, zur Gnüge beantwortet zu seyn befunden;

So haben wir dieses verlangter Massen unter Unserer Facultät aufgedruckten Innsiegel hiermit bekennen wollen, Signatum Jena, M. Februar. 1725.

(L.S.)



(L.S.)

1/2 1570 40.

ULB Halle 3
006 671 535



v. d. 18

m.c.





Acten-mäßige
in Jure & Facto gegründete

Anmerkungen

über eine so genannte Acten-mäßige
DEMONSTRATION,

Welche in Sachen

Bolfframsdorff,
Appellanten an einem,
contra

Heinrichs

und **Swanzigsten,**

Ignern Keußens,

und Herrns von Blauen, 2c.

allatens am andern Theil,
constituirten Anwald,

den Herren Appellanten vor einiger Zeit
in Druck gegeben worden,

Nebst angefügten

RESPONSO

und

OBATIONIBUS

der Juristen-Facultäten zu

Wien und Bona,

hauptsächlich über diese Acten-
mäßige Anmerkungen, ertheilet.

In puncto Revocationis Feudi, nunc
protenze Appellationis.

